Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 25.06.2026, 10:12 Uhr.

Ludolph Lehsten von

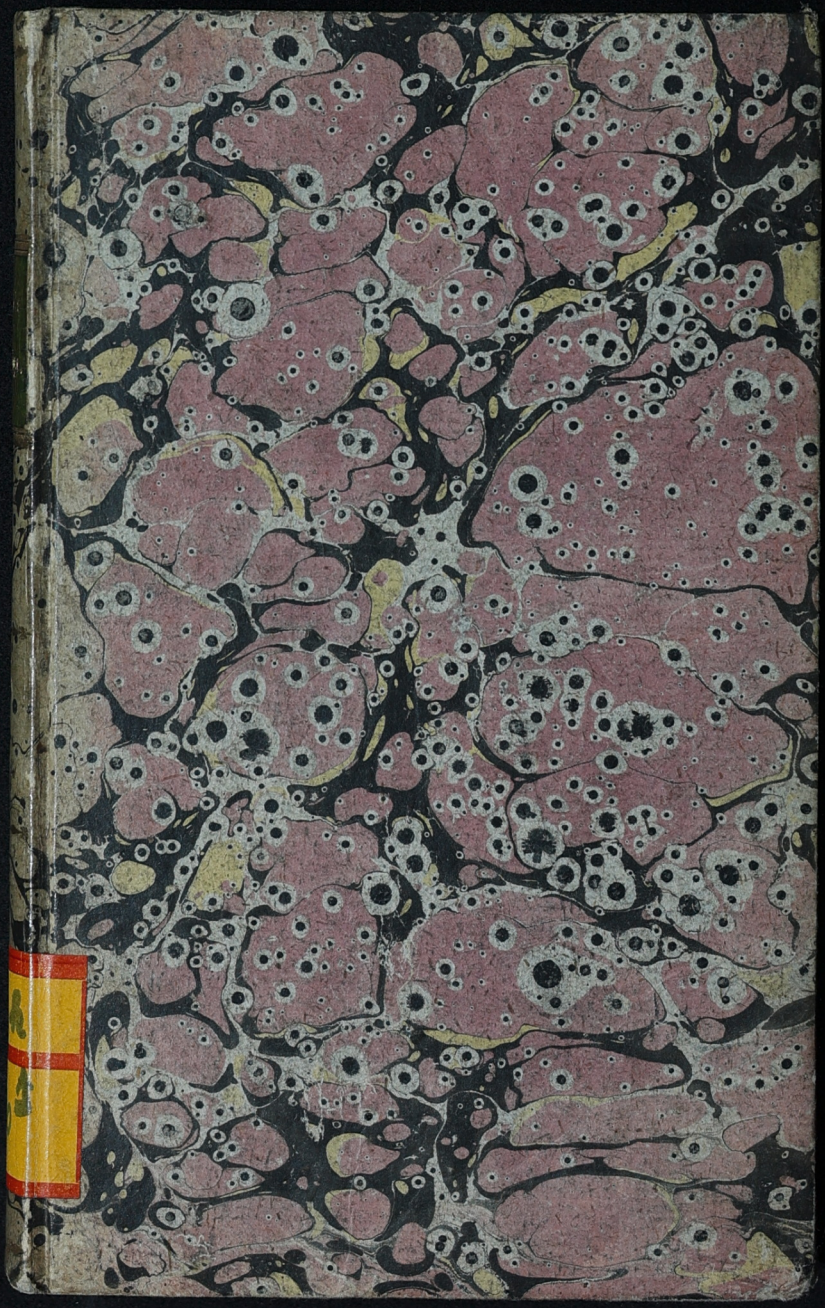
Geprüfte Grundsätze der Armen-Versorgung, Sicherheits-Anstallt und eines Land-Arbeitshauses für die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow

Erster Theil

Schwerin: Wismar: im Verlage der Bödnerschen Buchhandlung, 1802

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587

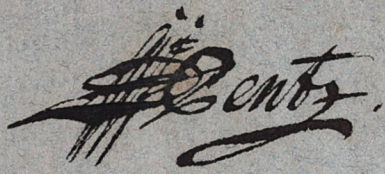
Band (Druck) Freier Zugang



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1934939587/phys_0001
MV tut gut.

Mkl K 4580 A

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1934939587/phys_0002
MV tut gut.



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1934939587/phys_0003
MV tut gut.

Geprüfte Grundsätze
der
Armen-Versorgung,
Sicherheits-Anstalt
und
eines Land-Arbeitshauses
für die Herzogthümer
Mecklenburg-Schwerin und Güstrow.

Dem Vaterlande
gewidmet
von

Heinrich Ludolff Friederich von Lehsten,
Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen würklichen Landdrost und Kammerherrn, alleinigen Justiz- und Domanial-Beamten zu Wredenhagen,
Ehren-Mitgliede der Mecklenburgischen Landwirthschaftlichen Gesellschaft.

Erster Theil.

Schwerin und Wismar,
im Verlage der Bödnerschen Buchhandlung.
1802.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0005
MV tut gut.

GROSSHERZOGLICHE BIBLIOTHEK NEUSTRELITZ

Entwicklung und Verbreitung der Wahrheit, ist die Haupt-Pflicht eines Schriftstellers.

Fr. Nicolai.

A 64/12442
WAB Schwerin
Am Dom 2

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0006
MV tut gut.

Dem

Durchlauchtigsten Herzog und Herrn,

Herrn

Friederich Frantz,

regierenden Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin ꝛc. ꝛc.

ehrerbietigst zugeeignet,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0007
MV tut gut.

auch

den

ehrwürdigen Ständen

der

Herzogthümer Mecklenburg,

zum

Beweis innigster Hochachtung,

gewidmet,

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1934939587/phys_0009
MV tut gut.

von

dem Verfasser.

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1934939587/phys_0010
MV tut gut.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Die theils vorhandenen, theils vorbereiteten Anstallten des Vaterlandes, zu Versorgung der einheimischen Armen und für die öffentliche Sicherheit, sind ein neuer Ausflus der seegenvollen Regierung Ew. Herzoglichen Durchlaucht. Sie sind zugleich die glückliche Würkung gnädiger und patriotischer Uebereinkunfft zwischen Herrn und Ständen dieses Landes, welches in einer solchen Verbindung, zu jeder

Krafft-

Krafft-Aeußerung, zu jedem angemessenen Wetteifer mit andern Staaten, fähig ist.

Erlauben Sie daher, Gnädigster, innigst verehrter Fürst! daß ich eine Ausarbeitung über jene Gegenstände, zugleich Höchst Ihnen zueignen und am Altare des Vaterlandes niederlegen darf. — Dies geheiligte Ansehen, wird Bürge für die Lauterkeit meiner Absichten seyn, mich selbst, gegen Verirrungen warnen.

Blicken Sie, Durchlauchtigster Herzog! mit Milde und Nachsicht, auf dies Werk meines Nachdenkens

kens; es ist das Ihrige: durch Ihre Wohlthaten, durch Ihr gnädiges Vertrauen, wovon mein Schicksaal günstig geleitet ward. So wenig das Vaterland die Seegnungen berechnen kann, die es der Vorsehung, aus Ihrer Fürstenhand verdankt; so wenig vermag ich, die Merkmaale Ihrer wohlthätigen Huld zu zählen.

Darum bleibt nur ein würdiges Opfer der Dankbarkeit übrig; — dem Vaterlande: ein dauerhafftes Andenken, — dem Diener: unerschütterliche Liebe und Treue, — Beiden: Wünsche und Gebet für Ew. Herzoglichen Durchlaucht Leben, Glück

und

und Zufriedenheit. Meinen Theil an dieser heiligen Pflicht, werde ich bis zum Grabe erfüllen und nur dort endet die tiefe Ehrfurcht, die ich bekenne, als

Ew. Herzoglichen Durchlaucht

Cambs,
Amtes Wredenhagen,
den 1. November
1801.

unterthänigst treugehorsamster
Ludolff Friederich von Lehsten.

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1934939587/phys_0014
MV tut gut.

Vorrede.

Non ut aliquid dicatur, sed ne taceatur.

Es ist meine nächste Absicht bei der vorliegenden Bearbeitung eines wichtigen Gegenstandes: dem Vaterlande nüzlich zu sein, Anstallten zu befördern, die keinem Lande entbehrlich, von dem gröſten Einflus auf Menschenwohl, auf öffentliche Ruhe und Sicherheit sind.

Lange Zeit erlag Mecklenburg dem Vorwurfe, den der Menschenfreund Howard 1) den meisten Staaten und auch seinem Vaterlande macht.

„Die Staats-Policei sei in Rücksicht auf Armen-Anstallten und Versorgung

1) S. John Howards Nachrichten von den vorzüglichsten Kranken- und Pesthäusern in Europa. Aus dem Englischen übersetzt. Leipzig, bey Göschen 1791.

gung anderer Unglücklichen, noch sehr unvollständig."

Allein diese Unvollständigkeit entstand weder aus Gleichgültigkeit der öffentlichen Gewalt, noch aus Mangel an National-Willen und Krafft.

Davon zeugt der Reichthum der Gesetze und der Gehalt ständischer Deliberationen, aber vielleicht mehr als beide: die allgemeine Theilnahme des Publikums, bei der Einleitung würksamer Maasregeln zu vorkehrenden Anstallten.

Warum dennoch ein thätiger Gemeinsinn länger zurückbleiben, länger noch und bis zu unsern Tagen, das tief gefühlte Uebel öffentlicher Bettelei fortdauern konnte? das wird nur demjenigen räthselhafft scheinen, der mit der Mecklenburgischen Verfassung unbekannt, es nicht ahnen mag, daß ihre zögernden Formen, zugleich ihre eigene Schutzwehr und sehr offt, raschen Entschlüssen zum Guten, hinderlich sind.

Ob dies anders seyn könnte und sollte? läßt sich nicht ohne weitläufftige Untersuchungen auflösen, zu deren Anstellung, mehr,

mehr, als ein gewöhnlicher Grad von Scharfsinn und Unpartheilichkeit gehört. Allemal kann da, wo die Wahl des Guten, nicht allein von dem Entschlusse des Momentes abhängt, der langsamere Gang zum Ziele, vortheilhafft für die Ausdauer und der spätere Genuß, durch reifere Früchte ersetzt werden. Möge dies das Loos des Vaterlandes sein!

Unstreitig waren es vorzüglich die weitumfassende Anstalten der Königlich Preußischen Staaten, die durch Beispiel und Folgen für das benachbarte Mecklenburg, den ernsteren Entschluß zur Nachfolge herbeiführten. Die Herzogliche Landesregierung erforschte ihre Einrichtung und Würkung auf das genaueste, und die Landstände nahmen die Anwendlichkeit des Musters, in Erwägung. Einer aus ihrer Mitte, der Herr Kammerherr von Oerzen auf Kittendorff 2) widmete sich, mit verdientem Beifall, einer öffentlichen Darstellung und legte Resultate vor, die fähig waren, jeden Zweifel

2) S. dessen Schrifft: Einige Vorschläge zu Abstellung der Bettelei im Mecklenburg-Schwerinschen. Neubrandenburg bey Korb. 1796.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0017
MV tut gut.

Zweifel zu heben. Merkwürdig ist seine glaubhaffte Berechnung der großen Summen, welche jährlich, aus dem Vermögen der Landeseinwohner, in die Hände der Bettler giengen und die zu 153,641 Thaler 36 ßl. angegeben sind.

Dieser unregelmäßige und zwecklose Aufwand, wodurch kein Armer getröstet und kein Einwohner gesichert ward, hätte um drei Viertheile beschränkt, dennoch zu den Bedürfnissen einer gutgeleiteten Anstalt, für beiderlei Zwecke genügen können.

Auch schien die Vereinigung aller Meinungen, eine solche Anstalt zu begünstigen und die Landesherrlichen Wünsche, kamen den Anträgen der Stände entgegen. Eine Landesherrliche Commißion ward niedergesetzt, um mit den Ständischen Deputirten die besten Mittel der Ausführung zu vereinbaren, und beiderlei Abgeordnete empfanden den Werth ihrer Bestimmung in einem Grade, der jede andere Rücksicht entfernte, sie in der einträchtigsten Verbindung erhielt.

Für mich war dieser Zeitpunkt, einer der glücklichsten des Lebens: die ehrenvolle

Landes-

Landesherrliche Wahl, führte mich zur unmittelbaren Würksamkeit auf einen Gegenstand, dem ich seit Jahren, Zuneigung und Studium gewidmet hatte; die Vereinigung mit Männern, welche das öffentliche Vertrauen bei mir versammelte, erhöhte meine Wünsche zu den schönsten Hofnungen für die gute Sache.

Das Vaterland genießt zum Theil, den Erfolg der Landesherrlich sanctionirten Vereinbarungen, theils erwartet es die Vollendung, von den vorbehaltenen Deliberationen der Landtagsversammlung. Ihr Beschlus sei, welcher er wolle: die Zeit der Reife sei nahe, oder ferne: so bleibt eine öffentliche Revision der bisherigen Verhandlungen, eine Prüfung der Grundsätze, worauf sie beruhen, nicht ohne Werth und Nutzen.

Ich war zu dieser Arbeit entschlossen, nicht nur um ungleichen Urtheilen zu begegnen, sondern auch, um die öffentliche Theilnahme zu erweitern.

Niemanden, der sich jemals mit allgemeinen Untersuchungen über die beste Einrichtung des Armenwesens beschäfftigt hat,

kann

kann die Kenntnis der Provinzialanstalten, gleichgültig scheinen und keine Regierung verliert bei der Prüfung ihrer sorgsamen Verfügungen in dem Gebiete der Staatspolizei.

Sind sie vollendet; so ist ein großer Theil der Einländer fähig, sich mit dem Geiste derselben vertraut zu machen, ihn mehr, als den todten Buchstaben des Gesetzes zu ehren, dieses um so freudiger zu erfüllen; so gewinnt auch der Ausländer bey der Publicität, an Materialien, an Mustern, oder an Gegenständen der Vergleichung und Auswahl.

Sind sie unvollendet; so ist die offene Handlungsweise, Bürge für den bessern Willen und die Ausstellung für Lob und Tadel, der Weg zur Vollendung.

Ohnehin ist es recht und billig, vielleicht nothwendig, daß die Systeme aller Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, zur öffentlichen Kenntnis kommen, sich nicht hinter den Schleier der Verborgenheit decken, wodurch in andern Fächern des menschlichen

Wissens

Wissens, mancher unheilbare Schaden verursacht worden ist.

Je mehr die allgemeine Theilnahme, die Bekanntschaft mit jeder Bereicherung, erleichtert wird: desto größer wird das Zutrauen, desto leichter die Ueberzeugung; desto ungehinderter verbreitet sich das Gute, desto nützlicher entwickeln sich neue Ideen und desto sicherer ist die Erreichung des nächsten Zweckes.

In so weit würde denn mein Unternehmen, überall leicht gerechtfertigt seyn; der Tadel wird die Absicht erkennen, die Gerechtigkeit sie ehren müssen. Auch ist mir nicht bange um die Belohnung für meine Anwendung: denn ich habe sie gefunden, wenn ich nur Erörterungen befördere, die zur Wahrheit führen, oder die etwas zur Wahl der besten Mittel für die öffentliche Wohlfarth, beitragen.

Dennoch würde ich weniger geeilt haben, diese Schrifft zum Druck zu ordnen, wenn nicht eine Vereinigung mancher Nebenumstände, dafür entschieden hätte.

Grade um die Zeit der entscheidenden ständischen Berathschlagung über die Frage: „Ob? und in welcher Maaße, dem „Vaterlande ein Arbeitshaus nöthig sei," erschien eine Druckschrifft 3), die vielleicht den Haufen der entgegenstehenden Zweifel mehren könnte und die wenigstens einen Theil meiner Grundsätze, paraphrasirend bekämpft. Der Verfasser derselben, verdient um die Privat-Policei seines Districtes, schließt sich an die Gegner des Systems der Preußischen Versorgungs- und Sicherheitsanstallten und in so ferne steht die Kathegorie seiner Abhandlung, grade denjenigen Maasregeln entgegen, welche von Commissionswegen, für das Vaterland empfohlen, dem vorläufigen Entwurfe unter

3) Beiträge zur Verwaltung der Landpolizei in den Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen, mit Rücksicht auf ein zu errichtendes Land-Arbeitshaus. Von Joach. Aug. Bernh. von Suckow, Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Drost über die Aemter Warin, Tenzien und Sternberg. Rostock, in der Müllerschen Officin. 1801.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0022
MV tut gut.

unter gewissen Modificationen untergelegt waren.

Es wird mir daher gewißermaassen zur Pflicht, mich früher an eine leidenschaffts-freie Prüfung der verschiedenen Meinungen zu wagen und die meinige zu rechtfertigen. Zu ihrer Rechtfertigung, ist die absolute Behauptung nicht nothwendig; gerne mögen die Freunde der Menschheit darüber entscheiden. Mir bleibt nur die Wahrheit und der gemeinnüzliche Zweck theuer und damit lassen sich bei jedem Wettstreite unter Schrifftstellern, die Pflichten der Humanität, sehr leicht vereinigen.

Nach meinem Gefühle, müßen diese Pflichten jedem heilig bleiben, der im wissenschaftlichen Fache, noch mehr, in Angelegenheiten des Vaterlandes, eigene Meinungen gegen fremde Grundsätze vertheidigt: denn es liegt sogar ein stillschweigender Beweis von Achtung, ein Anerkenntnis des gegenseitigen Werthes, in dieser Handlung.

Wo im Gegentheile, die Grundsätze mit der Person verwechselt werden, da geht besorglich die richtige Ansicht und der rechte Standpunkt verloren.

Vertragen sich doch in Glaubenssachen, wie vielmehr in politischen Angelegenheiten, Abstimmungen mancher Art, mit persönlicher Freundschafft und ächtem Wohlwollen.

Meinungen sind nur die Schaale problematisch gestellter Wahrheiten; die behutsame Absonderung erreicht den unbeschädigten Kern, der durch leidenschafftliche Behandlung, sehr leicht verletzet wird.

Auch wird es mir nie wehe thun, wenn meine vorliegende Arbeit, durch neue Prüfungen geläutert wird, wenn Irrthümer, deren ich mich allerdings fähig halte, verbessert, Uebergehungen die möglich sind, ergänzt werden. Nur dem Vorwurfe möchte ich im voraus begegnen: daß der Titel dieser Schrifft zu anmaaslich sei.

Er ist es, in so ferne nur von meinen Meinungen die Rede wäre; aber über diese,

habe

habe ich so eben mein Bekenntnis abgelegt; er ist es nicht, in so ferne ich die Grundsätze entwickle, wonach die hiesigen Provinzial-Anstallten geleitet worden sind und in so ferne ich die Meinungen der besten Schrifftsteller in dem Fache, zu Entscheidungsgründen angenommen habe. Wo vielfache Autorität, eigenem Urtheile beistimmt, da mag man es für geprüft halten.

Endlich bin ich auch mir selbst, den Verhältnissen und der Deutlichkeit, zwei Mittheilungen schuldig geworden, die ich gerne zurück behalten hätte, weil sie meine Persönlichkeiten so oft berühren.

Diese sind:

Erstlich, die actenmäßige Darlegung der mir ertheilten Landesherrlichen Aufträge;

Zweitens, die Erläuterung eines im Druck erschienenen Promemoria, welches ich für die Ständischen Herren Deputirten, bey den commißarischen Verhandlungen abgefasst hatte.

Sie beweisen: daß ich nie für etwas mehreres gelten wollte, als für das, was ich war und daß ich ferne, fremde Verdienste zu verkleinern, selbst der Natur der Sache nach, weder Absicht, noch Veranlassung haben konnte, irgend Jemand zur Empfindlichkeit zu reitzen.

Ein-

Einleitung.

Dubitare et aliquid rescire ausi sumus, jam vincat veritas.

Es scheint beim ersten Anblick, nicht schwierig zu seyn, über Armen-Versorgung und Sicherheits-Anstallten zu urtheilen, zu reden, oder zu schreiben, ja wohl gar den Regierungen deutscher Länder, zweckmäßige Vorschläge zu machen. Man glaubt häufig: die ganze Angelegenheit entscheide sich am kürzesten vor dem Richterstuhle der gesunden Vernunfft, und werde nur durch Eigensinn, oder Neben-Absichten, an höhere Instanzen verschleppt. Darum wird auch selten Jemand, seiner eigenen Meinung über

die Sache selbst, über die dahin einschlagenden Schrifften und Anstallten, mistrauen. Gleichwohl ist dieser Gegenstand sehr schwierig und nach Hume's Bemerkung, von einem Umfange, der nicht offt, die Wahl der glücklichsten Mittel verstattet.

Jedes Land hat eigenthümliche Verhältnisse, die bei solcher Wahl zu Rathe gezogen werden müssen, und ohne deren sorgfältige Erwägung, die besten Grundsätze verloren gehn oder, die darauf gegründeten Anstallten fehlerhafft und vom Zwecke entfernt bleiben.

Die vorzüglichste Rücksicht verdienen allemal: die Lage der Staaten und ihre innere Verfassung, die Denkungsart der Einwohner und selbst ihre Religion, die vorzüglichsten Quellen des National-Erwerbes und die mannichfaltigen, damit verwandten Nebenumstände. Demnächst findet jeder Staat in sich selbst, individuelle Hindernisse, auch gegen seine besten Entwürffe, gegen die Vollziehung seiner sorgsamsten Gesetze. Diese im voraus zu ahnen, sie mit sanffter Hand zu entfernen, sich des öffentlichen Vertrauens zu

bemäch-

bemächtigen, Vorurtheile, Aberglauben, Furcht und Thorheit zu bekämpfen, veraltete Meinungen, durch neue Wahrheiten zu verdrängen: das sind Vorbereitungen, die nirgends nöthiger werden, als bei einer Anstallt, die sich des ausschließenden Vorrechtes der öffentlichen Wohlthätigkeit bemächtigen will.

Dazu gehören Werkzeuge aus allen Ständen, die mit Gedult, Klugheit und Entschloßenheit, der Regierung willige Hände leihen.

Sie aufzufinden, ist eine neue Mühe; allein sie wird ernstlich angewendet, nicht vergebens seyn: „Es giebt allenthalben noch Menschen, die für das Gute, mit thätigem Eifer arbeiten wollen, wenn sie nur aufgesucht, in ihren rechten Würkungskreis gestellt und gehörig unterstützt werden." 4)

Manche Anstallt ist an dieser Klippe gescheitert und ohne solche Gründung der Systeme, wird die Würkung weder vollendet, noch dauerhafft seyn können.

4) S. Göttingsches Magazin für Industrie und Armenpflege.

Irrige Religionsbegriffe von dem Werth des unmittelbaren Allmosengebens aber, sind unter allen Schwierigkeiten die furchtbarsten, in so ferne es ausgemachte Wahrheit ist: daß die richtige Armenversorgung und Abstellung aller Bettelei, durchaus von der Abstellung des Allmosengebens, abhängig bleibt.

Der Glaube an den Wucher guter Werke, besonders für ein künfftiges Leben; dieser frommgenannte, doch verderbliche Wahn, ist stärker als jedes bessere Gesetz der gereinigten Moral, erhebt zu offt den gemeinen Mann, über den Widerspruch irrdischer Pflichten.

In Ländern solcher Lehre, wird wie in Spanien, der Bettelei und dem Müßiggang nie zu steuern seyn, selbst wenn sich die Natur, mit allen Maasregeln der Regierung vereinigt hätte, um Wohlstand und Nahrung zu verbreiten. Es kömmt daher, auch in protestantischen Ländern, wesentlich darauf an: daß in den Volksschulen, von den Kanzeln und vor dem Altare, die unrecht gedeuteten Schrifftgebote der Wohlthätigkeit, richtig erklärt und die natürlichen Gefühle

fühle für fremde Leiden, zu dem Zwecke der Landesherrlich beabsichteten Fürsorge, geleitet werden. Wem es gelingt, den gemeinen Mann und mit unter, manches irrig geleitete Mitglied höherer Stände, zu überzeugen: daß sein mäßiger Beitrag zur Armenversorgungs-Casse, höheren Gewinn für die Menschheit und reicheren Seegen verbreite, als unbedachtsames Wegwerfen des reichlichsten Allmosen an jeden Fordernden; der hätte den unversieglichsten Fond zu seinem Zweck sicher gegründet.

Die in die Stelle dieser Ueberzeugung tretende Anwendung verbietender Strafgesetze, hat keinesweges gleichen Erfolg und erfordert, wo sie gleichwohl unerläßlich wird, den grösten Grad von Behutsamkeit, weil gemeiniglich, die erduldete Strafe, doppelten Haß gegen das Gesetz erzeugt und zu neuer, heimlicher Uebertretung reizt. In beiden Fällen erfordert es die Menschlichkeit, daß der keimenden Ueberzeugung und dem Verbote, eine unverletzliche Sicherheit zur Seite stehe. Der Anblick unversorgter Dürftigkeit, hülfloser Gebrechlichkeit, trotziger Bosheit, muß keine entgegenwürkenden Gefühle erregen,

erregen und jeder muß überzeugt sein, daß durch seine geforderten Beiträge an die Stelle des Allmosens, die Leiden seiner Mitbrüder, hinlänglich, unpartheiisch, unentgeldlich gelindert werden. Auch die nähere Aufmerksamkeit auf Volkserziehung, auf Indüstrie und Nahrungsquellen der untern Volksklassen, sollte zugleich den beitragenden Staatsbürger vergewissern: daß es nicht blos Absicht sey, alle Dürftigen, unbedingt auf seine Kosten zu ernähren, ihm eine Last, für eine andere umzutauschen; sondern daß es überlegter Vorsatz werde, die Ursachen der Verarmung aufzuheben, Glück und Wohlstand zu verbreiten.

Nächst diesen allgemeinen, erschwerenden Verhältnissen, ist die Berichtigung des Armenwesens noch in sich selbst von großer Bedeutung: das geprüfteste Resultat, die bestimmtesten Grundsätze für das Ganze, erfahren Anstand in der Ausführung und Anwendung, durch die Verschiedenheit der Localitäten, durch die Theilnahme ungleichartiger Vorsteher, durch Thätigkeit und Unthätigkeit, von fremdartigen Auslegungen und andern zufälligen Umständen.

Darum

Darum sind auch sehr offt, die Vorwürfe ungerecht, die manches Publicum, mancher Schrifftsteller, gradezu den Regenten und Regierungen machen, weil ihre Länder, noch die Seegnungen guter Armen-Anstallten entbehren; darum irren diejenigen, welche meinen, es bedürfe nur des ernstlichen Wollens, um diesen Theil der Policei-Sorge zu berichtigen.

Auf der andern Seite hingegen, können die allgemeinen und individuellen Hindernisse, nie zum absoluten Schreckmittel werden; es giebt gleichwohl eine Energie des Willens, die sich mit den Schwierigkeiten erhebt und das Gute verfolgt, bis es für die Menschheit reifft. Es liegt in der Ausführung ein Gewinn von Menschenkrafft und Menschenglück, welcher der größten Anstrengung und jedes Opfers werth ist.

Der Weg dazu, ist schon mehr als gebahnt, wenn die musterhafften Vorgänge anderer Staaten, mit dem Bedürfnisse und den Verhältnissen des Landes verglichen und vorsichtig benutzt werden wollen.

Die

Die vorzüglichen Anstallten in Hamburg und Kiel zeigen: was Städten nöthig und nützlich, was dem Gemeingeiste wohlhabender Einwohner, auch bei unverhältnismäßiger Anzahl Hülfsbedürftiger, möglich ist. In Rücksicht auf ganze Provinzen aber, sind die Preußischen Staaten, die Hollsteinsche, Braunschweigsche und Anhalt-Dessausche Regierung, mit ruhmwürdigen und erfolgreichen Beispielen vorangegangen. Verschwände nicht der Einwurff der Kostbarkeit und des zu ausgedehnten Umfanges, an der vorurtheilsfreien Betrachtung jener Anstallten selbst, welche einem Capitel dieser Schrifft vorbehalten bleibt; so würde er sich dennoch, in mancher andern Rücksicht, mit gleicher Leichtigkeit lösen und auch dazu, wird sich in der Folge Gelegenheit finden.

In den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschafft, liegt eine Krafft, die richtig angewendet, ganz unfehlbar ausländliches Mittel zu Beförderung ihrer Glückseligkeit ist; sie — diese Krafft, ist nicht allein in dem baaren Vermögen zu suchen, denn sonst müsten, was gegen die Erfahrung streitet, die reichsten Staaten, auch die glücklichsten seyn.

Staun-

Staunton, in seiner Beschreibung von China sagt: „Die Familien-Bande sind bei den Chinesen ungleich stärker, als bei uns. Der Sohn arbeitet für seine Aeltern, der Bruder für die Geschwister und diese Pflicht ist ihnen so heilig, daß die Beispiele ihrer Verletzung, äußerst selten sind, ungeachtet kein Zwang der Gesetze, dabei Statt findet. Selbst ein entfernter Grad von Verwandschafft, giebt den Unglücklichen ein Recht, Unterstützung zu begehren und diese wird ihm nie verweigert. Dies ist wahrscheinlich die Ursache, warum man in China keinen Bettler sieht. So wird hier, durch Grundsätze der Moral, leicht bewürkt, was man in Europa, durch die besten Anstallten, noch nicht zu Stande bringen konnte."

Welch ein Fingerzeig! selbst wenn, wie Andere Reisende versichern, jener Schrifftsteller getäuscht worden wäre. Wie viel anders ist es bei uns, wo tägliche Beispiele der Härte gegen Aeltern, Kinder, Geschwister und Freunde, so nahe liegen; wo sie getrieben von den ihrigen, an fremden Thüren, Hülfe suchen müssen!

Verbindet

Verbindet man diese Erwägung, mit dem Ausspruche des wichtigsten Repertorii der deutschen Litteratur; 5) so entwickeln sich näher und immer näher, die Hülfsmittel zu dem großen Zwecke. Die Stelle ist zu reichhaltig, zu nahe verwandt mit dem bisherigen Vortrage, als daß sie zum Beschluß dieser Einleitung, vorenthalten werden dürffte.

„Armen-Versorgung, ist weder das einzige, noch das zweckmäßigste Mittel, der Armuth und Bettelei zu steuern. Die Quellen dieser Uebel liegen tiefer: Indüstrie und Arbeits-Trieb, wollen durch Belohnung derselben, durch Erleichterung ihrer Entwicklung und Befriedigung, durch Gewohnheit von den frühsten Jahren an, befördert seyn; dann ersticken sie als gesunde Pflanzen, von selbst, je mehr und mehr, das Unkraut des Müßiggangs und der Bettelei, das ohne sie, durch alle Aufmerksamkeit, in einem Staate von einigem Umfang, nicht ausgerottet werden kann. Aber bis dieses geschieht, gleicht

5) Allg. deutsche Bibliothek 110ter Band 1stes Stück. Kiel 1792.

gleicht der Staat und gleichen seine Einwohner, mit aller Barmherzigkeit und mit dem regsten Mitleiden für Arme, einem unklugen Gärtner, der das Unkraut stehen läßt und pflegt, während er die guten Pflanzen nur sich selbst überläßt und sie über lang oder kurz, durch jenes überwältigt sieht."

Die besondere Anwendung aller dieser Wahrheiten, auf vorhandene und wünschenswerthe Anstallten für Mecklenburg, wird sich nach und nach entwickeln und der Zweck dieser Abhandlung völlig erreicht seyn, wenn:

„endlich die Pflicht der Fürsorge gegen unsere dürftigen Mitbrüder, allgemeiner anerkannt und zugleich sowohl zweckmäßiger, als wohlthätiger für diese und für die bürgerliche Gesellschafft geübt wird, wenn in unserm Lande des Seegens und des Friedens, eine Einrichtung reifft, die das erste und würksamste Beförderungsmittel bürgerlicher Geselligkeit, wie eine ihrer ersten und wesentlichsten Bedingungen ist. Nicht nur die unmittelbaren Vortheile derselben für Sicherheit und Wohlbefinden, sondern auch

ihr Einfluß auf alle sittlichen Verhältnisse, machen sie der Theilnahme und Mitwürkung des Menschen, wie des Bürgers, ganz vorzüglich würdig."

Erster Abschnitt.

Von dem Zustande des Mecklenburgischen Armen-Wesens überhaupt, in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

Erstes Kapitel.

Von dem Umfange der öffentlichen Bettelei.

Es ist freilich nicht erst das letzte Jahrhundert, noch weniger das letzte Jahrzehend, welches Bettler und öffentliche Bettelei in Mecklenburg erzeuget hat; sondern dies Uebel aller Staaten, welches so alt, als die Geschichte ist, war auch lange einheimisch bei uns. Allein wahrscheinlich hat es in der zweiten Hälffte des Achtzehnten Jahrhunderts, einen vorhin unbekannten Grad erreicht; oder das Gefühl für die Unmoralität und den Druck dieser Plage, ist durch verbreitete Aufklärung, durch Schrifften und abhelffende Beispiele anderer Staaten, empfindlicher geworden.

In früheren Zeiten und nachdem die Verbannung der Zigeuner gelungen war, begnügte man sich in Ansehung des übrigen Gesindels und der Bettler, mit allgemeinen Klagen und beruhigte sich bei allgemeinen, aber unwürksamen Gesetzen. In unsern Tagen hingegen, genügte auch nicht die weitere Ausdehnung dieser Gesetze, es erwachte sogar die Ueberzeugung von dem Bedürfnisse allgemeiner Thätigkeit in der Ausführung, von der Pflicht aller Landes-Einwohner, bei den Maasregeln der Regierung mitzuwürken. Nur eine solche Ueberzeugung, gewährt vollständige Mittel zum Zwecke und wer die Ursachen der Armuth, gleichwie die Natur seiner Verpflichtungen, in der bürgerlichen Verfassung erforschet hat, der ist auf dem nahen Wege dazu. Die meisten Menschen, gelangen dahin erst auf beschwerlichen Umwegen der peinlichsten Erfahrung und wenn das Uebel die höchste Stufe erreicht hat.

Nicht anders in unserm Vaterlande, wo der Glaube so viele Anhänger hat: daß die Regierung des Landes, allein und mit den einmal angewiesenen Mitteln, jene Beschwerde der bürgerlichen Gesellschafft entfernen müsse.

Darum

Darum blieb es bis zum Ende des Achtzehnten Jahrhunderts, bei unfruchtbaren Deliberationen, bei verhallenden Stimmen einzelner Patrioten, und bei frommen Wünschen. Je thätiger die benachbarten Staaten das Uebel von sich entfernten; desto zahlreicher drangen die dort Vertriebenen, in die Herzoglichen Lande ein und desto schwerer fiel ihre Hand auf den ungeschützten Mecklenburger, der seine Aerndten mit ihnen theilte.

Nur wenige Städte des Landes, gedeckt durch Garnisonen und Mauern, nur wenige Districte, geschützt durch eigenthümliche Anstalten, entgiengen zum Theil dem Schicksaale einer wahren Ueberschwemmung; desto hefftiger litt das übrige platte Land von der täglich zunehmenden Bevölkerung durch die gefährlichste Art der Nomaden.

Die Anstrengungen der Regierung, die allmählige Erneurung und Schärffung der Gesetze, vermogten nichts dagegen; ihre Ausführung erlag großen Bedenklichkeiten, den Hindernissen, die aus dem National-Caracter, aus der Denkungsart des Landmannes, hervorgehn. Auch die milde Fürsorge des Landesherrn, welcher den

grösseren Theil seiner Leib-Husaren, in einige Gränz-Aemter verlegte, konnte sich nicht über das ganze Land verbreiten; um so stärker äusserte sich der Druck in dem beengten Würkungskreise.

Mehr und mehr näherte sich auf diese Weise, dem Lande der Arbeitsamkeit, das verderbliche Schicksaal Schwabens 6) und der vormalige Zustand der Churbairischen Staaten. 7)

Auch mögten die davon im Druck erschienenen Schilderungen, meist wörtlich auf Mecklenburg anwendlich seyn. Doch treffen hier noch eigene, caracteristische Züge ein, die näherer Darstellung bedürfen.

Die lange Gewohnheit des Landmannes, an den, nur nach und nach verstärkten Druck der Bettelei, sein Glaube an die Verdienstlichkeit des Allmosens, an den Seegen des Gebetes vor seiner

6) S. Abriß des Jauner- und Bettel-Wesens in Schwaben, nach Acten und andern sichern Quellen, von dem Verfasser des Kostanzer Hanns. Stuttgart, bei Ehrhard und Löfflund. 1793.

7) Vergl. Benj. Grafen von Rumford kleine Schrifften. Erster Band. Weimar. 1800. Seite 17 — 25.

seiner Thüre und an den tausendfältig verheissenen Ersatz, machte ihn jeder Bitte willfährig. Selbst Obrigkeiten und Gutsbesitzer, gaben aus Antrieben, die sich sehr leicht erklären lassen, mit unglaublicher Bereitwilligkeit. Bald erweckte wahres, oder verstelltes Elend, das so natürliche und ehrwürdige Mitleiden; bald öffnete sich die Hand aus Vorurtheil, Furcht und Gewissenhafftigkeit; bald fand man es leichter und sicherer, den Bettler durch eine Gabe zu entfernen, als mit ihm nach gesetzlicher Vorschrifft zu verfahren; und bald, vielleicht in den mehresten Fällen, fand man es gerathener, ihn los zu werden, als sich in die Beschwerden einer Untersuchung zu verwickeln.

So erlosch denn in den meisten Districten, unter der Horde von Landstreichern, beinah der Glaube an Gesetze, an Gefahr und Strafe. Menschen aller Art benutzten die günstige Stimmung: Grafen und Barone, Gelehrte und Officiers, Landwirthe und Seefahrer, Kaufleute und Professionisten, Emigranten und Deserteurs, Glücksspieler, Gauner, Betrüger und gemeine Bettler, zu Wagen, zu Pferde und zu Fuß, vertheilten sich in die Gegenden und trieben

ihr Gewerbe, jeder nach seiner Rolle. Bald war nicht mehr die Frage von freiwilligen Gaben, oder von ersten Lebensbedürfnissen, sondern es wurden Bewirthung, Kleidungsstücke, Anleihen, Geschenke, begehrt und wo möglich ertrotzt. Die fordernden und erpressenden Hände, erhielten mehr, als den Lohn angestrengter Arbeit und kein Wunder, wenn diese leichte Art des Erwerbes, immer mehr Theilnehmer anlockte. Ganze Gesellschafften und Familien wanderten zusammen, vereinzelten sich in den Dörfern oder vor den Höfen, erhoben Mann für Mann, bei jeder Feuerstelle und vereinigten sich am Ende jedes Tages, zu frölichen Gelagen.

Sie hatten eigene Versammlungs- und Freuden-Oerter, wo sie die Zeichen der angenommenen Grösse, oder des verstellten Elends, von sich warfen, prahlend oder jubelnd, alle Abstufungen lasterhaffter Gewohnheiten durchirrten.

Solche Gesellschafften wurden die einträglichsten Gäste der Krüger, Brüder und Genossen mancher Herbergirer.

Auch gesellten sich zu diesem Haufen, entwischte, oder vertriebene Uebelthäter, manchmal

nahe

nahe dem Orte ihrer Verbrechen und ihrer Verbannung, ohne um ihre Entdeckung besorgt zu seyn.

Natürlicher Weise, erweiterte sich in einer solchen Verbindung, auch das System des Erwerbes. Nicht immer genügte der Inhalt des Bettelsackes, dem Bedürfnis der Schwelgerei, oder der Gewinnsucht der Wirthe. Nächtliche Diebstäle, mit und ohne Einbruch, Pferde-Diebstal und dreiste Betrügereien, oder offenbare Gaunereien, wurden unternommen und meist glücklich ausgeführet.

Ein Beispiel der letztern Art, ist zu merkwürdig, als daß es nicht hier, eine warnende Stelle verdiente. Es kam während der Aerndte, ein gutgekleideter Mensch, in das Haus eines reichen Bauern, der mit den Seinigen im Felde war. Nur die Frau bewahrte seine Wohnung und Habe. Der Fremde trug schwer an einem Kasten mit Fächern, die er öffnete und von deren schönen Inhalt er ein Stück nach dem andern feilbot. Es waren Bänder und Ellen-Waaren, deren Werth die Wirthin kannte, aber deren Gebrauch ihr noch nicht geläufig war. Bescheiden stand der Handelsmann, von jedem

Ansinnen zurück; er bat nur um die Vergünstigung der Ruhe, für wenige Augenblicke und bis sein Knecht aus der nahen Stadt zurückkomme. Sie willigte freundlich ein und hob mit voller Krafft, den gefüllten Kasten, kaum von dem Stuhle auf den nahen Tisch. Dies gab Gelegenheit über den grossen Werth desselben zu reden und indem erschien der Genosse des Fremdlings, ohne Packen mit einer schweren Geldkatze. Ganz unbefangen erzählte er: daß er dieses Silbergeld, mit grossem Gewinn, für Gold eingewechselt habe und um 16 Pistolen zu kurz gekommen sey; daher er seine Waare zur Sicherheit stehen lassen müssen. Der Herr erschrack anscheinend, beklagte, daß auch er, auf dem nächsten Hofe sein Gold verwechselt und fiel in tiefes Nachdenken. Endlich und was war natürlicher, erbat er die Hülfe der Wirthin, bot ihr seine köstliche Waare zum Unterpfand und binnen einer Stunde Ersatz des Geldes, neben einem Geschenk vom schönsten Bande. Nach vielem Sträuben, gieng sie in die Falle, zalte sechszehn Goldstücke und nahm das Unterpfand. Es blieb das Ihrige und bei der gerichtlichen Eröffnung, war der Kasten mit Steinen beschwert,

schwert, die Waare bestand aus künstlich gelegten Proben feiner Zitze und aus aufgeklebten Stücken Band.

Dennoch äusserten sich keine Handlungen offenbarer Gewalt und Gegenwehr im Entdeckungsfall. Vorsicht, List und Wachsamkeit waren die gewöhnlichsten Waffen dieser Menschen, die doch wissen mogten, daß weitere Ausdehnung ihrer behaglichen Existenz, auch das Ende derselben seyn würde.

Vorzüglich und planmäßig, wurden die Pferdediebereien getrieben, die Rollen dazu ordentlich vertheilt und von den kühnsten Theilnehmern, sogar im Handel auf Jahrmärkten gewagt. Was in einer Landesgegend gestolen war, ward im Fluge, auf eine entgegengesetzte Seite gebracht. Krüger und Holländer standen im Bunde; sie zeigten Zeit und Gelegenheit zum Raube, nahmen die gestolnen Pferde, Kauf- und Tauschweise, oder für die Zeche an und zogen mitunter, auch ihren Theil am Gewinn. Der grössere Vortheil war also auf Seite dieser schändlichen Menschen und die eigentlichen Diebe arbeiteten gewissermaassen für sie, nur um das tägliche Brod. — Desto häufiger und

unent-

unentdeckter folgten solche Diebstäle auf einander.

Wäre es möglich, auch die Summen zu berechnen, welche auf solche Weise, nur im Laufe eines Jahres, durch Misbrauch der Leichtgläubigkeit, durch Einbruch und Diebstal, auf dem platten Lande geraubt wurden; so würden sie unfehlbar, die Summe des freiwilligen Allmosens nach der von Oerzenschen Berechnung, erreichen, wo nicht übersteigen; so würde man doppelt erstaunen, wie die Aufbringung der Kosten zu beschirmenden Anstallten, nur einen Augenblick Bedenken finden können.

Man beurtheile den Betrag jener Summe, nur nach dem Bekenntnisse eines einzelnen, zur Inquisition gekommenen Pferde-Diebes, der wahrlich, bei weitem nicht zu den gefährlichsten seines Gelichters gehört. Dieser, Namens Johann Michael Friederich Schütz, ein Preußischer Deserteur, war wegen vagabondirender und sonst verdächtiger Lebensart, des Landes verwiesen worden. Er kehrte an der Gränze, in das Land zurück, gerieth in eine Höle verderbter Gesellschafft, auf den Platzer-Krug, Ritterschaftlichen Amtes Güstrow und übte zwischen dieser

und

und einer andern gleichartigen Station zu Koelzin, Amtes Zarrentin, binnen weniger als Jahresfrist, zwanzig Pferde-Diebstäle. Die Zahl der gestolnen Pferde, betrug drei und dreissig Stücke, ihr Werth ward auf 1,625 Thaler ausgemittelt und sein Gewinn davon, belief sich nur auf einige hundert Thaler.

Auffallend ist hiebei auch: daß die Vereinigung der Horden, nie in einem Gränz-Amte, meistens in der Mitte des Landes statt hatte und ihr Verkehr überhaupt nur selten, in einem Domanial-Amte betrieben ward.

Nichtsdestoweniger verbreiteten sich ihre Streifereien auch dahin und die sonst gewöhnte Sorglosigkeit des Landmannes, machte überall der ängstlichsten Unruhe Platz. So waren in der That, die Folgen der versäumten Vorkehr gegen das, nur nach und nach, so hoch gestiegene Uebel, drückend genug. — Allein es blieben noch bedenklichere Wahrnehmungen und Besorgnisse übrig:

Die gefährlichsten Vagabonden, wusten sich mit guten Pässen und Zeugnissen zu versehen, man entdeckte Fabricanten solcher Urkunden, denen Fürstliche Siegel aufgehefftet waren und

auch

auch dieses Mittel bestärkte neue Täuschungen und Betrügereien; die Handwerks-Bursche benutzten den günstigen Zeitpunkt und vermehrten die Zahl der Bettler, während es in den Städten, an arbeitenden Gesellen fehlte; jeder Landes-Einwohner, dem Armuth nahe, oder Arbeit beschwerlich war, sah sich um, nach Bettelstab und Tasche.

Die letztere Würkung ist unstreitig die unglücklichste in einem Lande, das ohnehin keinen Ueberflus an arbeitenden Händen hat, wo die einzige Quelle des National-Wohlstandes, der Ackerbau, von der Unverdorbenheit, der Treue und dem Fleisse des gemeinen Mannes, abhängig wird.

Auch ist nichts leichter, als die nachtheilige Einwürkung böser Beispiele, des Wohllebens bei öffentlichem Müssiggang, der anscheinend privilegirten, so gut ernährenden Bettelei, des gewinnreichen Verbrechens, im Schoosse der Sicherheit, besonders auf Menschen, deren frühere Erziehung so sehr verwahrloset, deren Moralität so wenig bedeutend ist, als die der Taglöhner auf dem Lande und in den Städten. Nicht genug, daß ihnen jene Gewerbe so viel reizender

reizender und einträglicher erscheinen, als ihre schwere, offt wenig belohnte Arbeit; die Handgriffe des losen Gesindels, die Künste der Rührung und Täuschung, schweben zu offt an ihnen vorüber, als daß sie nicht gelehrig dafür werden sollten und das Vaterland hat in diesem Falle, mehr durch sie, als von fremden Verbrechern zu besorgen.

Gleichwohl gieng bis dahin, der letzte Theil solcher Besorgnisse, glücklicher Weise nicht in Erfüllung; bei den vielfachen Inquisitionen, fanden sich unter den Mitschuldigen, nur wenige Einländer und unter diesen, kein Theilnehmer an groben Verbrechen.

Aber dennoch war es offenbar die höchste Zeit, einer allgemeinen Verderbnis, gänzlicher Auflösung der Ordnung und Sicherheit, vorzubeugen. Unmöglich konnte es irgend einer Obrigkeit, an gutem Willen zur Gegenwürkung fehlen, am wenigsten den Gränz-Beamten, über deren Districte sich zuerst der Abschaum benachbarter Staaten hinwälzte, eine zweckmässige Vorkehr gleichgültig seyn.

Auch war es der Landes-Regierung gleich schmerzlich, nicht allein das Opfer der nöthig erachte-

erachteten, allgemeinen Sicherheits-Anstalten bringen zu können und gleich angelegen, der ständischen Mitwürkung, die Verfassungsmässigen Wege frei zu lassen.

Darum konnte ein Entschluß, so wenig rasch erfolgen, als die Energie der vollziehenden Gewalt, sich thätiger äussern.

Zweites Kapitel.

Von dem Gehalte der Gesetze gegen Bettelei und den Ursachen ihrer Unwürksamkeit.

Die Sammlung Mecklenburgischer Gesetze, ist reich an Verordnungen zum Besten einheimischer Armen und gegen fremde Bettler und Vagabonden. Wären sie von jeher beobachtet worden, hätte ihnen die Folgsamkeit der verschiedenen Gerichtsbarkeiten und der Unterthanen, oder die Anwendung sicherer Zwangsmittel, zur Seite gestanden; so wäre nichts zu wünschen übrig geblieben und das Land hätte nie den Druck, oder den empfindlichen Schaden der im vorigen Kapitel geschilderten Plage, empfunden.

In Ansehung einheimischer Armen, sind die Vorschrifften vollständig und würden genügend, selbst in der Anwendung leicht geworden seyn, wenn die Aufmerksamkeit auf sie, nicht mit dem Andrange des auswärtigen Gesindels, verloren gegangen wäre.

Schon die Kirchen-Ordnung und ein Edict vom 10ten August 1689, bestimmt ihnen den Ertrag der an Feiertagen auszustellenden Kirchen-Becken; der Landesvergleich §. 366. nimmt Rücksicht auf ihr Bedürfnis bei entstehendem Kornmangel und sogar werden sie durch die Instruction für die Accise-Bedienten begünstigt.

Allein hauptsächlich und wegen ihrer Verpflegung, normiren:

Die Policei-Ordnung,
Die Edicte vom 29. Merz 1745,
" 18. Febr. 1746,
" 24. Merz 1746,
" 24. Julii 1749,
" 30. Nov. 1763,
" 28. Febr. 1772,
und " 17. Dec. 1783.

Letztere Patent-Verordnung, wegen Verbesserung des Armen-Wesens und Abstellung der Bettelei, enthält das ernste Zeugnis des fürstlichen Willens: dem würklich Armen, eine sichere und zweckmäßige Versorgung zu verschaffen, den Faulen und Müssiggänger, zur Arbeit und Beschäfftigung zurückzuführen, besonders auch, die fehlerhafften Anstallten in den Landstädten zu verbessern.

sern. Allein sie bekennt auch sogleich in Ansehung des letzteren, so wesentlichen Gegenstandes: Daß sie bedauerlich, die Schwierigkeiten dagegen, aus dem erforderten, rathsamen Erachten der Ritter- und Landschafft, wahrgenommen habe.

Sie verräth einen Verfasser innigen Gefühls für die hochwichtige Angelegenheit, tiefer Einsicht in die Quellen des Uebels und ächten Sinnes für geläuterte Grundsätze.

Es ist dadurch namentlich verordnet und bestimmet:

1) Jede Stadt- und Landgemeinde soll verbunden seyn, ihre würklich armen Mitglieder selbst zu versorgen und dagegen innerhalb ihrer Bezirke, keine fremde Bettler zu dulden.

2) Fremde Bettler, oder arme Leute, sollen in den Aemtern, oder Gütern, nicht aufgenommen werden, bei einer Strafe von 2 Thalern, welche auch der Schulze, so ferne er die Uebertretung nicht anzeigt, unabbittlich zu erlegen hat. Bei fortwährender Vernachläßigung, soll diese Strafe

erhöhet und bis zu einer Leibes-Strafe geschärft werden.

3) Alle fremde Bettler, sollen sofort an das nächste Amts-Gericht geliefert und daferne sie dort nicht wegen anderer Vergehungen, oder Verdachts, zur besondern Untersuchung gezogen werden müssen, das erstemal und bei der Unwissenheit der Landes-Verordnung, mit einer Warnung, sonst aber, nach Befinden, mit Gefängnis bei Wasser und Brod, oder andern Leibes-Strafen belegt, und über die Landesgränze geschafft werden, mit der Verwarnung: Daß sie im wiederholten Betretungs-Fall, zum Zuchthause, oder Vestungs-Bau, würden abgeführet werden.

4) Hauswirthe, die einen fremden Bettler nicht anhalten, oder der Behörde anzeigen, sollen wie sub 2) bestimmt ist, in Strafe verfallen.

5) Es soll keiner einheimischen Obrigkeit erlaubt seyn, Pässe zum Betteln und Allmosensammeln im Lande, zu ertheilen, auch müssen die, von fremden Orten, etwa herbeigefahrnen Krüppel, selbige mögen

mit

mit Pässen versehen seyn, oder nicht, von denen, die sie bringen, sogleich wieder zurückgenommen, oder wenn sie sich bereits entfernt hätten, von den Dorfschafften, bei willkührlicher Strafe, wieder dahin, woher sie gebracht sind, geschafft werden.

6) Wenn solchergestallt, jeder Gerichtsbezirk, von fremden Bettlern gereinigt und die zwar einländischen, jedoch zu einer andern Jurisdiction gehörigen Armen, nach ihrer Heimat zurückgewiesen worden; sollen die eigenen Amts- oder Guts-Unterthanen, welche sich so lange vom Betteln ernähret, zusammen gefordert werden. Denenjenigen, welche sodann noch bei gesunden Umständen und Leibeskräfften sind, ist Anweisung und Gelegenheit zur Arbeit, oder nützlicher Beschäfftigung zu geben, unter ernstlicher Androhung nachdrücklicher Strafe für künftige Bettelei.

7) Würklich Arme, Alte, Ungesunde und Gebrechliche, die entweder ihr Brod gar nicht verdienen, oder dazu, keine, ihren Kräfften angemessene Gelegenheit finden können,

sollen von der Obrigkeit aufgezeichnet, durch deren zweckmäßige Veranstaltung und Beihülfe ihrer vermögenden Miteinwohner, oder Verwandten, mit den Bedürfnissen an Speise, Trank, Kleidung, Obdach, Wartung, Arznei und Unterricht für ihre Kinder, versorgt, dabei aber, ihnen verstattet werden, innerhalb des Bezirkes ihrer Obrigkeit, Allmosen zu sammeln.

8) Die in Folge dieses Gesetzes aufkommenden Strafgelder, sind von den Gerichts-Obrigkeiten, zu Unterstützung der Armen, gewissenhafft zu verwenden.

9) Ist es die Pflicht der Prediger, ausser den, zur Aussetzung der Kirchenbecken für die Haus-Armen, ohnehin schon bestimmten Fest- und Buß-Tägen, ihre Zuhörer sowohl überhaupt von den Kanzeln, zur Wohlthätigkeit kräfftig zu ermahnen, als auch insbesondere

10) Auf Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, freiwillige milde Beisteuern für solche Arme, durch den Küster einsammeln und von Zeit zu Zeit, mit Zuziehung der

Kirchen-Vorsteher, unter die Armen des Kirchspiels, besonders solche, die nicht herumgehen können, zu vertheilen.

11) Daß es zum höchsten Landesherrlichen Wohlgefallen gereichen wird, wenn die Obrigkeiten Gelegenheit nehmen, nach Maasgabe der vorhandenen Hülfsbedürftigen, dasjenige, was jeder Einwohner, unter Versicherung gleicher, auf seine alten, oder kränklichen Tage, zu erwartenden Hülfe, beitragen muß, zu ermäßigen.

Diesem Gesetze steht die Erklärung zur Seite: Daß zu den Armen einer Commüne, oder Jurisdiction, nur diejenigen zu rechnen sind, welche zu der Zeit, sich seit Jahr und Tag daselbst aufgehalten haben; hingegen ein abwesender Armer, nicht mehr für ein Glied der Gemeine, in welcher er geboren ist, anzusehen sey.

Enthält schon jene Constitution, die wesentlichsten vaterländischen Verwahrungs-Mittel gegen auswärtige Bettler und Landstreicher; so ist doch die Gesetzgebung nicht dabei stehn geblieben. Sie hat vielmehr früher und später, in zahlreichen Gesetzen und Patent-Verordnungen solche erweitert und erneuert.

Dahin gehören:

Die Policei-Ordnung Tit. 4. 5.

Die Patent-Verordnungen v. 24. Nov. 1622,
= 29. Merz 1745,
= 30. Nov. 1763,
= 22. Julii 1765,
= 1. Oct. 1765,
= 25. Jun. 1768,
= 21. Dec. 1769,
= 6. May 1771,
= 28. Febr. 1772,
= 10. Aug. 1776,
= 19. April 1777,
und = 14. Jun. 1785.

Die umständlichsten und wichtigsten derselben, sind die: vom 30. Nov. 1763 und die vom 14. Junii 1785.

Sie geben eine Menge guter, überall gewöhnlicher Vorschrifften für den Land- und Stadt-Mann, wegen des Herbergirens fremder Leute, gegen das Eindringen der Bettel-Juden, Handwerksbursche, bettelnder Studenten, Deserteurs und verabschiedeter Soldaten und wider die Zulassung der Döpkenspieler, Riemstecher,

stecher, Wahrsager und anderer betrüglicher Leute; sie ertheilen Regeln des vorsichtigen Verhaltens und gemeinschaftlich thätiger Hülfleistung im Fall öffentlicher Räubereien und Gewaltthätigkeiten.

Da fast kein Land, gleiche Gesetze entbehrt; so würde die ausführlichere Mittheilung dem auswärtigen Publico ermüdend und den einheimischen Lesern, welche solche aus den Quellen öffentlicher Verbreitung kennen, würde sie unnütz seyn.

Es genügt daher hier, die Wiederholung der besondern Verordnung vom 14. Junii 1785,

„Wonach alle fremde Bettler, auch wenn sie in den ritterschafftlichen Gütern angehalten sind, an das nächste Amts-Gericht abgeliefert und nach der Constitution vom 17. December 1783 behandelt, das heißt: zum ersten mal, mit, oder ohne Züchtigung, über die Landesgränze gebracht und gegen die Zurückkehr, bei Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe gewarnt: — Bettelnde Landeseingeborne hingegen, so ferne sie sich ausserhalb ihres Wohnortes betreten lassen, gleich auf den geradesten Weg, von Amt

zu Amt, nach Dömitz transportiret werden sollen."

Niemand kann an der Klarheit und Bestimmtheit dieser Gesetze, an ihren Ernst und an der Vestigkeit der Landesherrlichen Absicht zweifeln. Jedes erneuernde Edict, drohte geschärftere Strafen gegen die Nichtbeobachtung, oder Uebertretung und die zugestandene Ablieferung aller aufgegriffenen Vagabonden, an die Amts-Gerichte, zeugt von einer grossen Bereitwilligkeit der Regierung, die Beschwerden der Ausführung, beinahe allein zu übernehmen. Diese Vergünstigung, konnte von den Ritterschaftlichen Eingesessenen, die meisten der gewöhnlichen Besorgnisse und Bedenklichkeiten entfernen und ihre kräfftige Anwendung würde unfehlbar, die Herzoglichen Amts-Gerichte mit einer Menge täglicher Untersuchungen, die Cassen mit grossen Kosten beschweret, zugleich aber die Entdeckung und Bestrafung vieler Verbrecher erwürkt haben.

Dennoch wurden alle diese Verordnungen beinahe gar nicht, höchstens hie und da, oder auf kurze Zeit und nur in wenigen einzelnen Fällen beobachtet. Ward auch ein fremder Vagabonde

einge-

eingebracht; so fehlte es ihm nicht an Pässen, Attesten, oder Kundschafften, nicht an der gesetzlich geltenden Unwissenheit und er kehrte, bald und leicht nach der Landesverweisung, zurück. Die zur Hülfe genommenen, allgemeinen Streifzüge und Landes-Visitationen, hatten keinen besseren Erfolg: nicht selten verschwand, kurz vor dem geheimgehaltenen Tage, die Spur der Horden, die unmittelbar darauf, desto frecher, wieder hervorgiengen. Alle Schlupfwinkel des Landes, der Geist der verschiedenen Jurisdictionen, schien ihnen bekannt zu seyn und die oben erwähnten Verbindungen mit Landeseinwohnern, erleichterten diese Bekanntschafft.

Wäre also auch würklich, schon damals, mehr Gemeinsinn für den gesetzlichen Willen, im Lande gewesen; so hätte er dennoch, bei der fruchtlosen Anwendung ermüden können und er gieng in der That gänzlich verloren.

Diese Folge liegt meistens in der menschlichen Natur: sie äussert sich bei allen Unternehmungen und eine, ohnehin seltene Ausdauer und Beharrlichkeit im ungleichen Kampfe, war am wenigsten von den Bewohnern des platten Landes, im Herzogthum Mecklenburg zu erwarten.

Es

Es wird nicht vergebens, selbst für die Folge nicht gewinnlos seyn, die nächsten Ursachen jener Unwürksamkeit der Gesetze, zu entwickeln.

I. An und für sich, trug die nicht genugsam begründete, noch weniger vollzogene Versorgung der einheimischen Armen, wesentlich dazu bei: die ihnen gewidmeten besondern Vergünstigungen des Landesvergleichs und der Ordnung für die Einnehmer, kamen zu keiner, oder seltener Anwendung; die Aufkunfft der Kirchenbecken und öffentlicher Sammlungen, war unbedeutend, verfehlte selbst in der Art ihrer Vertheilung des Zweckes; die allgemeine Verbindlichkeit jeder Commüne, zu ihrer Verpflegung, streitend gegen vielseitiges Privat-Interesse, fand Ausflüchte selbst in dem Gesetze. Verstattete doch dieses, sogar neben der völlig vorgeschriebenen Verpflegung, den Armen jedes Ortes, noch eine Neben-Bettelei in ihren Gerichts-Bezirken; gab also doch dieser und jener, fortwährend ungemessene Gaben an seiner Thüre, warum sollte er auch durch gemessene Beiträge seinen Erwerb vermindern? das war und blieb ein vielgeltender, ein allgemeiner Einwurf gegen jede, dahin gerichtete Forderung.

Je

Je gewisser demnach, die Bedürfnisse würklich Armer, oder elender Menschen, ohne Bettelei unbefriedigt blieben, desto vergeblicher sprachen die Gesetze und desto leichter vermischten sich fremde Bettler mit Einheimischen. Dem ehrwürdigen Gefühle für fremde Noth, entgeht Niemand, so lange er dem Anblicke nicht entgehen kann; nur wenigen Menschen ist die Ueberzeugung eigen, daß so lange ein Bruder an ihrer Thür flehen müsse, das Allmosengeben, aus der Zahl ihrer Pflichten weiche, daß an dieser Stelle, sicher über die Noth, oder über die Unwürdigkeit der Flehenden, entschieden werden könne.

Auch ist zu bezweifeln, daß bei einer andern Denkungsart der Einwohner, ein Staat glücklicher und gesicherter seyn werde.

Das Mehrere hierüber, gehört für den practischen Theil dieser Abhandlung.

II. Die gesetzlichen Anweisungen zu Abhaltung und Entfernung der fremden Bettler und Vagabonden, waren, so zulässig sie auch, beim Mangel besserer, oder zweckmässigerer Anstalten, seyn mögen, weder der Denkungsart, noch den Verhältnissen des Landmannes analog.

1) Es

1) Es gehört zu ihrer Ausführung, eine eigene Thätigkeit und unermüdete Aufmerksamkeit bei dem Festhalten, Verfolgen und Transportiren der zahlreichen Menschen jener proscribirten Classe. Diese Eigenschafften fehlen dem Mecklenburgischen Landmann, wenn nicht durchaus und überall, doch in den mehrsten Fällen und an den meisten Oertern.

Der dem gemeinen Manne so eigene Hang zur Trägheit, hat in unserm Vaterlande, mehr Nahrung als Widerstand; er gewöhnt sich von Jugend auf, an einen gewissen Creisgang der Ruhe und seiner Beschäfftigung, an ein gewisses Maas der Anstrengung und Erholung. Es giebt wenige Mittel, die ihn über die Gränzen der Gewohnheit und des Herkommens treiben.

Man beobachtet dies so leicht und offt, bei öffentlichen und Herrendiensten, bei Fuhren und Handleistungen. Gang der Pferde und Menschen, wird sich nur selten, sogar in Fällen der Noth und Gefahr, ungern beschleunigen; der Bauer wird im

Hofe-

Hofedienst und sein Knecht bei eigener Arbeit, nie mehr laden, nimmer aus freier Bewegung rascher Hand anlegen, als nach Väter Weise. Furcht für Consequenzen, mag hieran Theil haben, aber gewisser ist diese Stimmung, auf Erziehung und fortgepflanztes Beispiel gegründet.

Würde es nun auch dem äussersten Zwange, der anhaltenden Strafübung gelingen mögen, Menschen solcher Gewohnheit, für das gemeinsame Wohl und die öffentliche Sicherheit thätiger zu machen; so ist es doch unläugbar, daß im Ganzen, auf ihren guten Willen und auf freie Würksamkeit, nicht zu rechnen sey. Die Straferlegnis von zwei bis fünf Thalern, wird bei öfterer Wiederholung, vielleicht zu empfindlich seyn, als daß sie die Aufmerksamkeit des Bauern nicht spannen, seine Trägheit nicht augenblicklich überwinden sollte; denn der Gewinn baaren Geldes, ist gemeiniglich, für ihn der würksamste Sporn, der Verlust desselben, der mächtigste Zügel. Er wird dann möglich, wo er Entdeckung, oder Verrath besorgt, den Vagabonden ergreifen,

greifen, mit ihm die saure Reise zum Amte, seufzend antreten. Allein noch gewisser wird er, wo er es sicher kann, sich diesen Weg ersparen, die Mühe mit einem Allmosen abkaufen: in jenem Fall hat er den sichern Verlust, in diesem den gewissen Gewinn berechnet.

Damit ist denn Gesetz und Obrigkeit sehr weit vom Ziele; sie hat sogar Ursache, dem Strafmittel zu mistrauen. — Geldstrafen würken nach gewisser Erfahrung, fast immer nachtheilig, vorzüglich auf den gemeinen Mann. 8) Er betrachtet sie gewöhnlich, als einen, an ihm begangenen Raub, er haßt, nicht die Uebertretung, wodurch er sie verschuldete, sondern den Urheber der Entdeckung, oder die Grundursache, das Gebot. Er vergleicht das ihm wiederfahrne

8) Man verzeihe dem Verfasser, diesen öffters vorkommenden Ausdruck, der in Mecklenburg für die arbeitende Classe der Staatseinwohner angenommen ist und Umschreibungen erspart. Er ist in so ferne nicht herabwürdigend und kann es am wenigsten im Sinne eines Schrifftstellers seyn, der den eigenthümlichen Werth dieser Menschen lebhaft erkennt und ungerne aufgeben würde.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0068
MV tut gut.

fahrne Uebel, mit demjenigen, wofür das Gesetz schützen will und findet unfehlbar, jenes grösser, als dieses. Sein geheimer Widerwille verstärkt dann seine Unthätigkeit und der Vagabonde, der ihm nur einen Schilling abfordert, ist ihm theurer, als die obrigkeitliche Gewalt, die ihm Thaler kostet. Trifft die Strafverfügung den Wohlhabenden: so verbeißt er die Empfindlichkeit, sucht den Schaden, durch neue, nur vorsichtigere Uebertretungen einzuholen; fällt sie auf den weniger Vermögenden: so bewürkt sie wohl gar Gleichgültigkeit gegen den Verlust, gegen die damit, auch ihm näher rückende Armuth. Er giebt hin, so lange er hat, tröstet sich damit: daß er doch kein Verräther sey und allenfalls, auch ihn der Bettelstab nähren werde. Abgefeimten Vagabonden, wird eine solche Stimmung, überall, selbst zu Erweiterung ihrer Schlupfwinkel und ihrer Gesellschafften, günstig.

So kann auch die Strenge des Gesetzes, oder die Härte der Anwendung, grade entgegengesetzte Würkungen befördern.

Dies sind keine Vermuthungen, oder erzwungene Wahrscheinlichkeiten, sondern ein sicheres Resultat anhaltender Beobachtung, welches vielleicht nicht überall, aber gewiß in dem gröſten Theile des Landes, durch die Erfahrung bestätiget wird.

2) Den Mecklenburgischen Landmann caracterisirt: eine besondere Gutherzigkeit, Leichtgläubigkeit und frommer Wahn, in einem Grade, der ein neues sehr starkes Hinderniß, gegen die Erfüllung widersprechender Gesetze, aufstellt.

Die verstellte Thräne, die angenommene Maske der Gebrechlichkeit und des Elendes, rührt ihn schnell und öffnet seine Hand; er vergißt darüber die kurz vorher publicirte Verordnung, die eben bezalte Strafe, oder denkt an das Gebot: gebet, so wird euch gegeben; — an die Lehre: man soll Gott mehr gehorchen, als den Menschen.

Die Gutherzigkeit dieser Art, wird genährt durch die Hofnung tausendfachen Ersatzes für jedes Allmosen, welchen der Empfangende anwünscht und welcher nach den Begriffen des Landmannes verloren geht,

geht, wenn es nicht unmittelbar durch ihn, an den Dürftigen kömmt.

Die Leichtgläubigkeit, gegründet auf Unerfahrenheit und Unverderbtheit, macht dem Dorfsbewohner, jede lügenhaffte Erzählung, jede täuschende Verheißung des Einen, jede Prahlerei und den erborgten Schimmer des andern Landstreichers, zum Gegenstande der Bewunderung, der Ueberraschung, oder der Ehrerbietung; und — weg sind seine besseren Entschlüsse: sein Herz und sein Vermögen, theilt sich dem Betrüger mit. Frommer Wahn endlich, wird ihn immer fühlbar für Abgebrannte, Schiffbrüchige und andere Verunglückte, für die Erbauer des Christenthums in heidnischen Ländern, für die Erlöser türkischer, oder algierischer Sclaven und für jede andere Gestallt machen, die sich heiliger Zwecke rühmet, die sich in das Gewand der Frömmigkeit und Duldung hüllet, ihren Wohlthätern irrdischen und himmlischen Gewinn verheißt.

3) Die Verhältnisse der Dorfbewohner, sowohl in den Domanial-Aemtern, als in

den ritterschaftlichen Gütern, vertragen sich nicht mit einer genauen Befolgung des Gesetzes.

Ihr einziger Erwerb ist: der Bau eigener Aecker, die Verrichtung ländlicher Arbeit im Amts- oder Hofedienst und im Tagelohn. Diese Beschäfftigungen entfernen billig und nothwendig, fast immer, alle, oder doch die meisten krafftvollen Menschen aus ihren Wohnungen. Die zurückbleibenden Greise und Weiber, vermögen nichts gegen den Andrang frecher Vagabonden; die im Berufe Abwesenden, können nicht ohne Härte, dafür verantwortlich werden. Also ist die Tageszeit für die verordneten Maasregeln verloren. Kömmt dann mit dem Abend, der ermüdete Hausvater, das abgespannte Vieh zu Hause, wer vermag mit voller Ueberzeugung, ihn zu strafen, wenn er die nöthige Ruhe, der Verfolgung jenes Gesindels vorzieht und sich für die Reise zum Amte, das offt mehrere Meilen entlegen ist, scheuet? — Man sollte bei der Beurtheilung und Behandlung des gemeinen Mannes, nicht eigene Denkungsart

art und Gefühle befragen, sondern an die Lage und Umstände desselben denken.

4) Den Landmann beherrscht ein natürlicher Schreck für die Rache der Vagabonden, ihn ergreift ein heimliches Grauen, bei dem Gedanken an ihre Festhaltung und Einlieferung. Er hat viel von ihren Drohungen gehört und die Vollziehung derselben, ist ihm nicht zweifelhafft.

Auch ist diese Furcht nicht ganz ohne Grund; sie rechtfertigt sich durch manches Beispiel solcher Brandstifftungen, die mit vieler Wahrscheinlichkeit, der Hand des rachgierigen Gesindels beigemessen wurden.

Ein großer Hof brannte binnen wenigen Jahren zweimal ab, nachdem kurz vorher frechen Bettlern, das Allmosen, in begehrter Art und Maasse, abgeschlagen worden war. Die genaueste Untersuchung bestätigte die Vermuthung und die Bewohner jenes Hofes, bedurften nun selbst, fremden Beistandes.

Nur ein Fall solcher Art, entkräfftet ohne Weiters, jede Ermahnung und alle Gesetze, wenigstens in so lange: als die Be-

sorgnis eines gleichen Schicksaals, nicht völlig entfernt ist.

Es ist in Wahrheit nicht Sache gewöhnlicher Menschen, ihr ganzes Vermögen, das Schicksaal der Ihrigen, vielleicht ihr Leben, für ein Gesetz zu wagen, das ihnen ohnehin, auf manche Weise widersteht, das zwar allgemeines und besonderes Wohl beabsichtet, aber nicht Krafft und Mittel vereinigt, um besonderes Wehe zu verhüten.

Der heroische Muth für das Vaterland, gedeihet nicht in eng gebauten Dörfern, nicht unter und neben dem Strohdache, welches von einer Kohle, von einem Stück glühenden Schwamm auflodert und schnell, alle Bedürfnisse des Lebens verzehrt. Es ist nicht zuviel gesagt; jeder greiffe in seinen Busen! Bekannte Vaterlandsfreunde, Beförderer der Gesetze und Ruhe, haben jene Gefahr gescheuet, deshalb nicht gethan, was jenes Gesetz gebot.

Mögen die Beispiele solcher Rache, so selten seyn, als sie immer wollen; so sind sie gewis nur darum nicht häufig gewesen, weil der Landmann es nicht wagte, der

Gefahr

Gefahr zu trotzen. Fähig dazu, war unstreitig der gröste Theil des verbreiteten Gesindels und ängstliche Wachsamkeit, hat manche Versuche zeitig gestört.

Ungerechnet den Schaden, der dem Staate selbst, mittelbar und unmittelbar entsteht, wenn gelungene Versuche der Art, ganze Höfe und Dörfer in die Asche legen; — ein Fall, der nur zu leicht, aus dem Brande einer Hütte entsteht; — so frägt es sich besonders: welchen Ersatz erhält der Beschädigte, dessen Verlust, Folge seines gesetzlichen Verhaltens ist?

Diese Frage liegt zuverlässig, in dem Herzen und Verstande jedes Menschen, der unter dem Gesetze wohnt!

Zur richtigen Antwort, gehört nicht das Gewicht der landesherrlichen Milde, der Wohlthätigkeit des Publicums, so ehrwürdig und zuverlässig auch beide sind; nur was vom Rechte und der Gerechtigkeit zu erwarten ist, gehört in die Wagschaale, gegen die Anforderungen des Gesetzes.

In so ferne nun, die Quelle der Beschädigung, augenscheinlich und unwider-

sprechlich, in den obengedachten Verhältnissen der Rache, nachzuweisen ist, scheint allerdings, der Ersatz, bis zu Vertilgung der letzten Spur, eine Staatsverbindlichkeit zu seyn; denn sie tritt in die Stelle des Schutzes, welcher in dem Sinne jedes Gesetzes verwahret, wesentliche Bedingung jeder Staatsverfassung ist.

Allein wenn der Staat überall Willen und Krafft hat, solche Beschädigungen zu vergüten, warum wendet er nicht früher und besser, diese Mittel an, um sie zu verhüten, um abzuwenden von seinen Kindern, die unvermeidliche Trübsaal des ersten Schreckens, der ersten hülflosen Tage, die persönliche Lebensgefahr? — Uebel, wofür kein Ersatz möglich ist. Auch fordert der Staat vor dem Ersatze, Beweise der angegebenen und seine Verbindlichkeit gründenden Ursachen des Brandes; er darf es nicht leicht damit nehmen, damit nicht eine andere Art von Verbrechen, Ruchlosigkeit, Gewinnsucht, Unvorsichtigkeit, Begünstigung erhalte.

Wo?

Wo? — nur einmal unter hundert Fällen, — wo sammelt der Verunglückte, Beweise für die That fremder Bosheit? Der Thäter hat Verborgenheit und Dunkel der Nacht, eigene Behutsamkeit und allgemeine Bestürzung zur Seite. Die Unbesinnlichkeit der Flüchtenden, hemmt jede Wahrnehmung, die erste Spur des Feuers, verliert sich in der schnellen Verbreitung.

Voraufgegangene Drohungen, das Wahrnehmen verdächtiger Leute, beweisen nichts, sind abgenutzte und verworfene Ausreden, die selten Glauben erhalten und wenn sie ihn fänden, vielleicht öfterer ein Deckmantel der Bosheit, als die Rechtfertigung unverschuldeten Elends seyn würden.

III. Dem allgemeinen Gesetze gegen Vagabonden und Bettler, standen Landes-Grundgesetzliche Ausnahmen und Freiheiten entgegen, die jenes, auch an ihrem Theile entkräfteten.

Diese liegen gröstentheils in dem unverletzlichen Erb-Vergleiche, der am 18. April 1755. zwischen Herrn und Ständen abgeschlossen und von dem Reichs-Oberhaupte bestätigt worden ist.

Dahin gehören:

1) Die durch den §. 256, zum beständigen Hausiren auf dem Lande und in den Städten verstatteten Glas- Olitäten- und Hechelträger, Leinwandhändler, Siebmacher und Scheerenschleifer.

2) Die aus dem §. 346, abgeleitete Freiheit der Ritterschafft auf dem Lande, Musicanten und Spielleute nach Gefallen zu nehmen, wodurch ein unglaublicher Andrang von Menschen solches kunstmäßigen und kunstlosen Erwerbes, befördert und in Schutz genommen ward.

Ausserdem und statt gesetzlicher Freiheit, begünstigte öffentliche Duldung, in jeder Stadt, selbst die Residenz nicht ausgenommen, solche Menschen, die ohne alles Bedenken zur Classe der Landstreicher, mitunter zu der gefährlichsten Gattung derselben gehören. Guckkastenträger, Orgeldreher, Döpkenspieler, Seiltänzer, Taschenspieler und Marktschreier, löseten ihr Privilegium für jede Marktzeit und genossen dafür volle Freiheit, so wie Bären- und Kameelführer, Leute mit tanzenden Affen und Hunden, das Land unaufgehalten durchstreiften.

Aus-

Ausnahmen vom Gesetze, entkräfften dasselbe unfehlbar, führen den Unterthanen irre, der daran gebunden ist und geben Gelegenheit zu Täuschungen. Gefährlicher sind diese Ausnahmen, wenn sie grade Gattungen begünstigen, die an sich, keine Lieblinge einer guten Policei seyn dürfen und deren Schein anzunehmen, jedem leicht ist. Dies ist der Fall mit den Olitäten-Krämern, deren Arzneien vielleicht gut für Pferde und wohlfeiler, als die Producte der Apotheken seyn mögen, aber auch manchen leichtgläubigen Menschen unnütz um sein Geld, manchmal um Leben oder Gesundheit gebracht haben; dies ist der Fall mit jenen kleinen Händlern, die selten Arbeit und Absatz finden, deren Profession und Waare, in jeder Stadt ist, oder ohne sie, dort seyn könnte und deren ganzer Kram offt nicht Thalers Werth hat; dies ist der Fall mit jenen Musicanten, die meistens eine Gabe erhalten, damit sie dem Ohr ihre Mißtöne erlassen. Wie leicht mag jeder Bösewicht, ein paar Gläser, ein Sieb, Hechel, oder Stück Leinewand umhertragen, eine Geige streichen, oder eine Flöte blasen und dann unangefochten betteln, die Gelegenheit zu Bubenstücken finden!

Doch

Doch dies sey; ein älteres Gesetz hat dafür entschieden; die Summe seiner guten Würkungen für's Ganze, überwiegt die üblen Folgen eines nicht Absichtleeren Vorbehaltes in einzelnen Fällen: aber warum musten auch fremdartige Duldungen, die so augenscheinlich gefährlich und nutzlos sind, den schönen Zweck der Gesetzgebung, öffentliche Ruhe und Sicherheit stören!

Wer nicht eines der verstatteten und geduldeten Gewerbe, zum Schilde seiner Landstreicherei nehmen konnte, der war gewis kein furchtbarer Vagabonde, der bedurffte zuverlässig eines Allmosens.

Diese Behauptung entkräfftet nicht der Einwurff: daß die verstatteten Krämer und Hausirer, das Bürgerrecht in einer Mecklenburgischen Stadt, gesetzlich gewinnen, oder wenn sie solches nicht können, etwas Billiges zu den Landesabgaben beitragen sollen. Sichert die Gewinnung des Bürgerrechtes, ohne Bürgschafft leistenden Besitz; sichert die unbedeutende Abgabe, gegen Betrug und gegen jede sonstige Folge, oder ist nicht vielmehr dies lockere Band der Vereinigung mit würklichen Bürgern, eine neue Erleichterung täuschender Gewerbe? Auch gilt

eben

eben so wenig, die Beschränkung der obengenannten Duldungs-Genossen, auf die Zeit der Jahrmärkte. Muß doch, der dort, wie überall nutzlose Günstling, auf dem Wege von einer Stadt zur andern, das Land durchziehen und überall von dem Ertrage seines öffentlich schadenden, oder eines geheimen, gleich schädlichen Betriebes, leben. Auch sind bei der Menge der Städte und Flecken, der Jahrmärkte so viele, daß die heillosen Künstler, das ganze Jahr hindurch, wenigstens einen Vorwand ihres Aufenthaltes im Lande finden.

IV. Es fehlte an öffentlichen Anstallten, zu Vollziehung der Drohung des Gesetzes.

Dieser Mangel, der keinem Landeseinwohner unbekannt ist und eben so wenig den Landstreichern entgehen konnte, hätte schon allein, die beabsichtete Würkung vernichten können und verstärkte wenigstens die übrigen Erschwerungen.

Die einzige Landes-Anstallt zu Aufnahme der Verbrecher, ist die Vestung Dömitz. Weder der Umfang des Platzes, noch der Gehalt der Einrichtung, sind ausreichend für die Zahl peinlicher Verbrecher, wenn allen Gerich-

ten,

ten, deren ernsthaffte Verfolgung und Festhaltung angelegen wäre. Hätte nun das Gesetz gegen Bettler und Vagabonden, nur mäßige Anwendung erhalten; wo wäre Raum für die Verwahrung des aufgetriebenen Gesindels gewesen? Offenbar nirgends und alle Anstrengung und jede Bemühung der Landeseinwohner wäre vergebens geblieben.

Ohnehin ist der Straf-Ort, wo überwiesene Verbrecher leiden und büßen, wo die möglichste Schärfung der Leibesstrafen, an die Stelle verwürkter Lebensstrafen treten soll, wo eine Absonderung der Hofnungslosen, von den Besserungsfähigen unmöglich, oder schwer und mißlich ist, wo selten Reue und gute Vorsätze gedeihen, öfterer Verzweiflung und Menschenhaß, an neuen Entwürfen brütet; — ohnehin ist ein solcher Straf-Ort, keine Schule für Menschen, die ein Policei-Gesetz übertreten haben, die der Verbrechen wohl fähig und verdächtig, aber nicht überwiesen, die zum Theil durch Unglück und Gewalt, in ihre Lage gedrängt sind.

Möchte jemals eine Stimme und eine Feder, die Krafft der Rührung und Ueberzeugung vereinigen, um dem Vaterlande diese Wahrheit anschau-

anschaulich zu machen, um mit Erfolg, die Sache der Menschheit, gegen die Einwürfe des Privat-Interesse zu vertheidigen! !

V. Die Gebrechen der Stadt- und Land-Policei, schwächten die Krafft der Gesetze.

Auch diese Gebrechen allein, hätten bewürken können, was durch eine so große Menge zusammentreffender Ursachen erfolgt ist. Sie verdienen eine Anführung um so mehr, als ihre sorgfältige Abstellung, wesentliche Bedingung guter Anstallten der vorliegenden Art, zu allen Zeiten seyn wird. Dahin sind zu rechnen:

1) Die Sorglosigkeit, womit in manchen Städten, neue Ankömmlinge aufgenommen werden, die ohne Mittel und Geschick zu jedem Erwerb, bald der öffentlichen Wohlthätigkeit, oder der öffentlichen Sicherheit lästig werden.

Jeder Nachbar kleiner Städte, wird eigene Erfahrungen hierüber gemacht haben und überhaupt liegt in der Verfassung solcher Städte, mancher sichtbare Schaden, dessen gründliche Heilung, dringend zu empfehlen ist.

2) Die

2) Die geringe Aufmerksamkeit auf den Nahrungs-Betrieb städtscher Bürger überhaupt, auf die schweren Begehungs- und Unterlassungs-Sünden der Zünffte und auf die öffentlichen Wirthschafften. Die Folgen davon sind nicht alle zu berechnen, wenn gleich ihre Hauptwürkung, die Verarmung, vor Augen liegt.

Nicht genug, daß sich die Zahl der Professionisten, der Krämer und Gastwirthe, in einer Maasse anhäufft, die weit über das Bedürfnis des Ortes, des auswärtigen Verkehrs und der umliegenden Landschafft hinausgeht, daß mithin einer nach dem andern, dem Concursmäßigen Verfahren der Stadtgerichte anheimfällt; nicht genug, daß Spiel und Unmäßigkeit in den Wirthshäusern, über die gesetzliche Beschränkung, geduldet wird, desto leichterer Vermögen, Ehre, Unschuld und Gesundheit verloren geht: Nein, dann bliebe doch noch der bessere, fleißigere und der Mäßige erhalten. Aber die Reichsordnungs- und Landesgebotwidrige Nachläßigkeit in Ansehung der Kundschafften aller Handwerks-

werks-Gesellen, wodurch deren Unordnungen, Anmaassungen und Streifereien begünstigt werden, die leichtsinnige Nachsicht gegen Land-Handwerker, ja deren unerlaubte Aufnahme in die Gewerke, zur Würkung ungestörter Pfuscherei, unterdrücken vollends das Emporkommen und die Aufnahme arbeitsamer Bürger. Sind dann, wie aus manchen Acten hervorgeht, Wucherer, Hehler gestolner Sachen, Vorkäufer- und Bettler-Herbergen, wo auch der bekannte Gauner sichere Aufnahme findet, vorhanden; so ist das System des Verderbens vollendet.

Mögen die vielen würdigen Magistrats-Glieder, die es anders halten, die das Vaterland kennt und ehrt, denen die Liebe und Dankbarkeit, der Wohlstand der Bürger, der Flor ihrer Stadt, Lohn und Seegen ist; mögen diese, durch ihr Beispiel, den wenigeren zurückgebliebenen Communen, den Wink zur Nachahmung geben!

3) Der so offt und insbesondere durch die Landesherrlichen Edicte vom 25. Januar 1775, 13. May 1793 und 19. Merz

1796 verbotene Unfug, in Ansehung der Paß-Ertheilungen.

Es ist gewiß jedem, der eine Gerichtsbarkeit verwaltet und nur einigermaassen aufmerksam auf die daraus entspringenden Pflichten ist, unzählige male, ein Paß einheimischer, besonders Städtscher Obrigkeiten vorgekommen, dessen Innhaber aller Wahrscheinlichkeit nach, ihn nicht verdiente. Solche Pässe nehmen gemeiniglich Bezug auf produzirte gute Urkunden, oder auf die dort herrschende gesunde Lufft; aber beides hebt den offenbaren Vorwurf nicht: daß damit müssige, unnütze, oder gefährliche Menschen, eine Art von Schutzbrief, einen Schirm gegen ihre genauere Prüfung erhalten. Bei dem Amte Wredenhagen, kam noch ganz kürzlich der Paß eines Gränz-Magistrates vor, wodurch ein Heimatloser Jude den freien Umtrieb im Lande erreicht und dem er durch grobe Betrügereien, wenig entsprochen hatte.

Nur bekannten, oder genugsam legitimirten Menschen, müssen Pässe und diese zu bestimmten Zwecken ertheilt werden; ihre

ihre Urkunden und Zeugnisse sollten billig in ihren Händen bleiben, damit jede Obrigkeit eben die beruhigende Ueberzeugung gewinnen könne, welche der Aussteller des Passes zu haben versichert.

4) Das offt getheilte, offt widereinander streitende Interesse der Stadt-Magistrate und der Stadt-Gerichte. Ein Theil der schon gerügten Mängel entsteht unfehlbar daraus; ein anderer Theil schädlicher Folgen, gäbe dem genauen Beobachter, Stoff für eine eigene Abhandlung.

5) Der Mangel guter Krüge, redlicher aufmerksamer Krüger, die Gleichgültigkeit vieler Gutsbesitzer um Betrieb und Wirthschafft dieser bedeutenden Menschen.

So lange dieser Vorwurf Wahrheit ist; so lange bleibt Sicherheit auf dem Lande, eine Chimäre. Dies erläutert sich aus dem ersten Kapitel.

6) Die fehlerhaffte Sparsamkeit, wodurch es den meisten Dörfern, nicht nur an Tag- und Nachtwächtern, sondern auch zu vielen Zeiten, an aller Aufsicht mangelt.

Ohne allgemeine Einführung solcher Wächter, sind die meisten Steckbriefe fruchtlos, ist eine vollkommene Sicherheit und genaue Beobachtung der Gesetze unmöglich; durch sie, wird mancher Böse-wicht entdeckt, mancher Einbruch gehindert, manche Flamme im Ausbruche erstickt werden.

VI. Die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit, war den Landstreichern mehr günstig, als gefährlich; daher dem Gesetze mehr hinderlich, als befördernd.

1) Jedes Stadt- und Amts-Gericht übt die peinliche Jurisdiction gegen unvermögende Verbrecher, zwar auf Landesherrliche Kosten; aber die aufzuwendende Mühe ist Official-Pflicht; die Theorie des Verfahrens ist nicht leicht und die Anwendung erfordert Fleiß und Uebung, vielleicht natürliches Talent, Menschenkenntnis, Gedult und Erfahrung. — Diese Eigenschafften sind nicht jedem gegeben und die gewöhnlichen Prüfungen reichen nicht dahin. Also ist im Ganzen, die Neigung zu solchen

solchen Beschäfftigungen, die zweckmäßige Leitung, ein richtiger Erfolg, nicht häufig.

2) Die Gutsbesitzer haben bei gleicher Abneigung, noch den Grund der Kostbarkeit gegen die thätige Anwendung der Criminal-Jurisdiction. Vielleicht findet die Sicherheit der Krüge für auswärtige Vagabonden, mitunter ihren Grund in der Furcht der Gerichtsherren für die Last der Inquisitionen. Ohne allgemeine Vereinigung zu Niedersetzung eines Criminal-Gerichtes, oder zu Erstattung aller Inquisitions-Kosten, werden die Patrimonial-Jurisdictionen, den Verbrechern nie sehr gefährlich werden, zumal so lange die, in mancher Rücksicht empfehlbaren, in mancher Hinsicht zwecklosen Formen, jedem Criminal-Processe, die Dauer mehrerer Jahre geben.

3) Die Gefängnisse sind grösstentheils schlecht, unsicher, eng, ungesund und mangeln hin und wieder gänzlich. Neue Ursache den Anblick des Verbrechers zu scheuen, willkommene Gelegenheit für ihn, ohne Gefahr zu entwischen.

4) Die Gerichtsdiener, Pförtner, oder Schließer, fehlen den meisten Patrimonial-Gerichten, sind in den Aemtern und Städten gewöhnlich unbrauchbar, nachlässig, oder bestechlich.

Wenn daher wie in sehr vielen Domanial-Aemtern, die Criminal-Jurisdiction auch mit angemessener Würde verwaltet, für gute, gesunde und sichere Gefängnisse gesorgt und die Stelle des Gerichtsdieners einträglich genug gemacht wird; so ist dennoch der Richter nicht sicher, den Gefangenen bis zum Endurtheile zu behalten. Tägliche Beispiele, zahllose Steckbriefe zeugen davon. Die Gerichtsdiener haben nehmlich immerhin und gegen alle Landesherrlichen Declarationen, einen Grad der Anrüchtigkeit behalten, der rechtliche Menschen gewöhnlich von ihren eröffneten Stellen zurückschreckt. Man ist daher fast immer um solche Leute verlegen und muß, wenn ja noch Wahl statt findet, denjenigen rufen, der die wenigsten Fehler hat. — Auf diese Weise, ist selten etwas Gedeihliches

liches zu erwarten und immer das Schlimmste zu fürchten.

Also standen und stehen immer Gesetze zu Verhütung der Bettelei und Abhaltung der Vagabonden, im Widerspruche mit dem Zwecke, so lange nicht eine äussere, gleich verbreitete Macht, ihr Schild und sichernde, auf alle Nebenverhältnisse berechnete Maasregeln, nicht ihre Stütze sind. So waren die Vorschrifften im Vaterlande, richtig für die Absicht, verlassen von den Mitteln, mehr Darstellung dessen, was geschehen sollte, als dessen, was geschah und geschehen konnte.

Ueberhaupt sind blos gebietende und verbietende Gesetze für diesen Gegenstand der öffentlichen Vorsorge, desto weniger genügend, je mehr ihre Anwendung, von der Deutung und Beobachtung der Unter-Obrigkeiten und ihrer Unterthanen abhängt. In diesem Falle eines anscheinenden Passiv-Verhaltens der obersten Gewalt, reizt das vermeinte Beispiel sehr leicht zur allgemeinen Gleichgültigkeit. Dann ist die Würkung schlimmer, als kein Gesetz: das Allmosen wird höchstens heimlicher und desto reich-

licher gegeben, der wahrhafft Arme, vielleicht scheinbar, aber desto kümmerlicher versorgt, der Bettler weniger verscheucht, als angelockt. Auf allen Seiten ruht eine gewisse Täuschung, die zur sicher scheinenden Uebertretung verleitet. Erwacht dann hier oder dort, die Strenge gegen den Schuldigen; so frägt es sich: ob er als ein Opfer der Gerechtigkeit fiel?

Der bejahenden Antwort, begegnen wichtige Zweifel: die Publicität der Straf-Gesetze, scheint nicht vollkommen erwiesen zu seyn, wo ihre Vollziehung schlummert, wo nicht im ganzen Umfange des Landes, gleichförmige Ausübung statt hat.

Das nicht Krafft äussernde Gesetz, gleicht den verlöschten Warnungstafeln, die den Unkundigen nicht belehren, nur beunruhigen, oder irre leiten.

Drittes

Drittes Kapitel.

Von den interimistischen und Privat-Anstallten in einzelnen Städten und Aemtern.

Der eben geschilderte Zustand des einheimischen Armen-Wesens, leidet nur wenige Ausnahmen, in Ansehung einzelner Städte und Aemter, die durch eigenthümliche Anstallten, wenigstens einigermaassen, die Krafft der Gesetze zu erhalten wusten.

Es gehört zur Vollständigkeit über diesen Gegenstand, jene Privat-Anstallten hier zu beleuchten und die Folgerungen daraus, zu entwickeln.

I. In Städten.

Die Residenzstadt Schwerin ist unstreitig vor allen übrigen Städten, in Rücksicht auf Armenpflege und auf die damit verbundenen äusseren Policei-Anstallten, ausgezeichnet.

Ihre Armen-Anstallt, unter dem Namen eines Arbeits- oder Werkhauses, ist ehrwürdig durch ihre Stifftung zum Andenken eines from-

men Fürsten, zweckmäßig durch ihre Einrichtung, wohlthätig in ihrer Würkung und musterhafft unter der Leitung verdienter, gewissenhafter und sachkundiger Männer. 9)

Die Publicität, welche von diesen Vorstehern beobachtet wird, und welche ein vorzügliches Beförderungs-Mittel solcher Anstallten ist, hat den Freunden dieser Angelegenheit, vollständig unterrichtende Mittheilungen gemacht. Es genügt daher hier: der Bezug auf die Nachrichten, welche die Monatsschrifft von und für Mecklenburg enthält und auf die bei Bärensprung gedruckte Armen-Ordnung für die Stadt Schwerin, vom Jahre 1788.

Schwerlich aber, wird eine andere Mecklenburgische Stadt, mit dieser Anstallt wetteifern können; schwerlich noch irgendwo im Vaterlande, ein solcher Zusammenfluß günstiger Umstände eintreten.

Allgemeine Wehmuth des Landes, beim Grabe des verewigten Herzogs Friederich, verlangte

9) Nehmlich des Herrn Amtmanns Schumacher und des Herrn Geheimen-Kanzleirathes Siggelkow, welche auch Schriftstellerische Verdienste haben.

langte ein Denkmaal der öffentlichen Dankbarkeit, das eben so wohlthätig wäre, als seine sanfte Regierung. — Dieser Wunsch gründete jene Anstallt, der erhabene Nachfolger vollendete sie, unter der Theilnahme aller Stände.

Billig gehörte der Residenz ein solches Denkmal; aber dennoch verlor sich vielleicht grade deshalb, der öffentliche Enthusiasmus dafür. An seine Stelle trat: die erhöhte Theilnahme des Regenten und der Regierung, die liberale Denkungsart des Hofes, der Mitglieder aller Collegien und der vielen edeldenkenden Einwohner Schwerins.

Die glückliche, in einer solchen Stadt auch leichtere Wahl der Vorsteher, erhöhte den Erfolg, welcher izt die Dauer der Anstallt sichert und ihr, die in unsern Tagen seltene Bevestigung durch ansehnliche Vermächtnisse, erwürkt hat.

Mag also jenes Uebergewicht zufälliger Umstände, besonderer Begünstigung und localer Vortheile, es andern Städten zwar unmöglich machen, das schöne Institut zu erreichen und gleich an Umfang und Dauer bei sich zu gründen; so haben sie doch daran: ein näheres Beispiel der grossen Würkungen des beharrlichen Ernstes, der angestrengten Sorgfalt und der aus-

dauernden

dauernden Thätigkeit. — Es giebt ihnen den Beweis: eines auch im Vaterlande wegen Eifers für das wahrhafft Gute, jener unversiegbaren Quelle der Wohlthätigkeit, so ferne sie vorsichtig gebraucht und sorgsam behandelt wird. Es zeigt ihnen: Entwurff und Anwendung zweckmäßiger Maasregeln für Armen-Versorgung, die sicherste Leitung der öffentlichen Beitrags-Pflichtigkeit, die richtigste Weise der Administration und der öffentlichen Rechenschafft.

Hiernächst hat sich die Vorderstadt Güstrow, schon seit dem Jahre 1787, einer eigenen Armen-Ordnung zu rühmen, die jedoch im Jahre 1796, unter Landesherrlicher Leitung, wesentliche Verbesserungen und mehrere Vollständigkeit erhalten hat.

Die zum Grunde liegenden Statuten, sind zu Rostock, in der Müllerschen Officin gedruckt, umfassen den grösseren Theil der wesentlichsten Bedingungen gut organisirter Einrichtungen dieser Art und zeugen von der sorgfältigsten Erwägung aller Bedürfnisse und Hülfsmittel.

Dagegen ist es auffallend, wenn in dem 2ten Statute, sub b vestgesetzt wird:

„Aus-

„Auswärtige Bettler, die nicht überführt
„werden können, mit dem dortigen Verbot
„der Bettelei, bekannt gewesen zu seyn,
„sollen, ohne Bestrafung, aus der Stadt
„gebracht werden, unter der, im Wieder-
„betretungsfall, auch zu vollziehender An-
„drohung öffentlicher Leibes-Strafe."

Gar anders und besser, haben die älteren Landes-Gesetze, das Verfahren mit auswärtigen Bettlern bestimmt und sie verstatten keiner Commüne, in ihren Privat-Ordnungen davon zu weichen. Diese Ordnungen sollen das Gesetz stärken, nicht schwächen, nicht zu Erleichterung einer Commüne, die Last des Staates vermehren.

Jene Gesetze wiesen den auswärtigen Bettler über die Landesgränze; ward nun ein solcher, in Güstrow ergriffen und sollte es beim bloßen Wegschaffen bleiben: so war der Transport über die Stadtgränze, eine Beleidigung derjenigen Landes-Verordnung, welche damit erfüllt werden sollte. Die Stadt-Obrigkeit that ihrem Nachbarn ein Unrecht und verleitete den Unglücklichen, wohl gar zu glauben, daß der Ort wohin man ihn schleuderte, andern Gesetzen unterworfen, seinem Gewerbe günstig sey.

Im

Im übrigen, lehren die eigenen Mittheilungen und gedruckten Berechnungen der Güstrowschen Anstallt:

1) Wie bereitwillig, Landesherrliche Milde, den vorgesetzten Zweck befördert, durch Beiträge aus der Steuer-Erhebung und aus den Herzoglichen frommen Stifftungen, unterstützt hat.

2) Daß in Güstrow, dem Wohnorte vieler bemittelten Familien, wo Luxus und Freudengenuß einheimisch sind, Mangel an Gemeinsinn für die Sache der Armuth, schon von Michaelis 1798—1799, eine Unzulänglichkeit der Einnahme bewürkte.

3) Daß dagegen, der dirigirende Magistrat, die Grundsätze sehr richtig erkannt und mit würdigem Ernste angewandt hat, wornach jedes Glied der bürgerlichen Gesellschafft schuldig ist, nach Verhältnis seines Vermögens- und Nahrungsstandes, zu den Bedürfnissen eigenthümlicher Versorgungs-Anstallten, beizutragen.

Auch die Stadt Grabow, blühend durch einen lebhaften Kornhandel, dankt ihrer gutgeleiteten Administration, seit längerer Zeit, eine zweck-

zweckmäßige Sorgfalt für die dürftigen Einwohner. Die im Jahre 1788 entworfene, Landesherrlich bestätigte und gedruckte Armen-Ordnung, hat völlig die Tendenz der Güstrowschen, aber, den, bei dieser gerügten Fehler vermieden.

Von der Oeconomie der Anstallt, mangelt dem Publico die nähere Kenntnis; dem Vernehmen nach, besteht auch sie, nur durch angestrengte Sorgfalt des Magistrates, im Kampfe mit der Gleichgültigkeit des grösseren Theils der Beitrags-Pflichtigen.

Ob noch mehrere der übrigen 35 Landstädte, etwas für Armenpflege und innere Sicherheit geleistet haben, ist nicht mit Gewisheit zu bestimmen, wenigstens ist der Umfang und Erfolg ihrer etwanigen Anstallten, nicht in's Publicum gekommen. — Allein gewisser ist es, daß einem großen Theil kleiner Städte, die so nöthige Aufmerksamkeit auf Beschäfftigung und Ernährung ihrer dürftigen Einwohner, ganz fremde blieb und daß die Policei-Aufsicht gegen den öffentlichen Umgang der ruchtbarsten Vagabonden, gegen die Ansiedelung fremder Auswürflinge und gegen die Anhäufung frechen Gesindels in städtischen Herbergen, völlig gleichgültig war.

Der

Der letztere Theil der Vernachlässigung wesentlicher Pflichten, mag sich, die im vorigen Kapitel aufgeführten Entschuldigungsgründe, nicht zueignen. In Städten, die gröstentheils von Mauern umgeben, an ihren Eingängen durch Militair- und Bürgerwachen, durch Thorschreiber und Aufseher geschützt waren, oder seyn konnten, erlag die Ausführung der vorhandenen Gesetze, wenigeren Schwierigkeiten, als auf dem platten Lande. Auf allen Fall, machen Städte ein zusammenhängendes, leicht übersehbares Ganze aus, wo Policei-Vorkehrungen leichter, schnelle Verfügungen sicherer und Besorgnisse grundloser sind. Es ist also eine bedauernswürdige Wahrheit: daß die zum Theil noch izt fortdaurende Unsicherheit des Landes, von den Städten ausgeht, in deren verborgensten Winkeln, Menschen hausen, die nur im Finstern, ein Gewerbe zu treiben wissen.

Dahingegen ist die Versorgung einheimischer Armen, wiederum in Mecklenburgischen Städten ungleich schwieriger, als auf dem Lande und die Seltenheit guter Anstallten zu diesem Zweck, hat mehr als einen bedeutenden Grund.

Schon

Schon die Wahrnehmung der Hindernisse gegen die Güstrowschen und Grabowschen Anstallten, des überall beurkundeten Mangels an Gemeinsinn für freiwillige Beihülfe, konnten für kleinere Städte, als Maasstab ihrer Erwartungen und Hofnungen bei eigenthümlichen Einrichtungen, nicht einladend seyn. — Doch mögte diese Besorgnis nicht allerdings entschuldigen und sie nach der Erfahrung, mehr scheinbar, als gegründet seyn. In größeren Städten, ist in der Regel, die Zahl der Dürftigen, durch jede Würkung des Luxus und der Theurung, größer, die Theilnahme der Wohlhabenden geringer, Brittische und Hamburgische Denkart selten. Kleinere Städte hingegen, gleichen mehr dem Bilde eines Hausstandes, wo egoistische Absonderungen, zu den Ausnahmen gehören. Armuth ist hier allgemeiner, absolute Dürftigkeit seltener und der Arme theilt, redlicher als der Reiche, gewöhnlich freudig, mit dem Dürftigen.

Wichtiger ist ein Hinderniß, welches aus dem Landständischen Verbande der Städte hervorgeht und welches selbst die Landesherrliche Würksamkeit auf Verbesserung des Städtischen Armen-Wesens gehemmt hat. Ein unverwerf-

liches Zeugnis hierüber, liegt in dem Eingange zu der Herzoglichen Patent-Verordnung vom 17. December 1783, mit folgenden Worten:

„Wie Wir ꝛc. Unsere höchste Aufmerksamkeit, vorzüglich darauf gerichtet haben, — dem Armen-Wesen in gesammten Unsern Städten und auf dem Lande, eine verbesserte Einrichtung zu geben; ꝛc. — so haben Wir doch aus den deshalb eingezogenen rathsamen Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschafft, mit Landesväterlichem Bedauern, die Schwierigkeiten wahrnehmen müssen, welche besonders in Unsern Land-Städten, einer allgemeinen Verbesserung der Armen-Anstallten, zur Zeit annoch im Wege stehen und die durchgängige Abschaffung der unmittelbaren Allmosen-Sammlungen, nicht gestatten."

Jene Schwierigkeiten, sollen dem Vernehmen nach, in der Bestimmung der Beitrags-Pflichtigkeit eximirter Stadt-Bewohner, zu den Local-Armen-Cassen gegründet seyn. Fand die Landesherrliche Macht sie solcher Rücksicht werth; so ist es nicht zu verwundern, daß um so viel

mehr

mehr, die Glieder des Magistrats, krafftlose Hände sinken ließen. Nur die Energie würdiger Vorgänger in Güstrow und Grabow, hätte sie überzeugen können, daß Ständisches Benehmen, den Ausweg zu Erreichung Landesherrlicher Absicht, zum Wohl der Commüne und zu eigener Ehre, eröfne.

Aber allerdings, so lange die Beiträge der Mitglieder jeder Commüne, zu der, allen gleich wichtigen Angelegenheit, nicht billig, fest und für die Bedürfnisse auslänglich, bestimmt sind; das heißt: so lange nicht das erwachte allgemeine Gefühl für die natürlichste Verbindlichkeit jeder bürgerlichen Gesellschaft, oder die Krafft gleichgeltender Gesetze, die Mittel zu Versorgung der Dürftigen, sicher anweiset; — so lange ist Abstellung der Bettelei eine Chimäre und Sicherheit ein Traum.

Je härter die Gesetze das Betteln verbieten, ohne milde, gut geleitete Versorgungs-Anstallten zur Seite zu haben; desto gewisser nöthigen sie den Dürftigen zum Diebstal und stuffenweise zum Raube, zum Morde. Dann weiht der Staat, unversorgte Kinder, dem Galgen und Rade und löset die Bande der Ordnung, der

Ruhe, der Liebe und des Zutrauens. Dann geht die Frucht verloren, zu deren Genuß sich bürgerliche Gesellschafften vereinten.

Mehrere andere, in den Städtischen Verfassungen aufzufindende Verhältnisse, die schon früher leicht angezeigt sind und künftig, in einem Kapitel über die zweckmäßige Einrichtung städtscher Armen-Anstallten, näher ausgeführt werden sollen, haben ohne Zweifel, bald mehr, bald weniger, das ihrige, zu der bisherigen Unthätigkeit in diesem Fache, beigetragen.

Nur volle Kenntnis des Schadens, wird demnächst, die Mittel zur gründlichen Heilung gewähren.

II. In Aemtern.

Kann nicht sowohl die Frage von der Armen-Versorgung, als vielmehr von besonderen Maasregeln gegen den Andrang fremder Landstreicher seyn. Erstere war eine gesetzmäßige, keinem Hindernisse weichende Pflicht, die schwerlich irgend ein Herzoglicher Beamter versäumt haben wird. Auch wäre diese Versäumnis um so unverantwortlicher gewesen, als die Herzogliche Cammer, nach Recht und Obliegenheit, nie eine vorge-

vorgeschlagene Unterstützung für Verunglückte, Verarmte, oder andere hülflose Domanial-Unterthanen verweigerte. Dabei ist in der That, nach allen Verhältnissen der Domanial-Aemter, die Leitung des Armen-Wesens in jedem Districte, weder mühsam, noch kostbar.

Im Ganzen ist die Zahl der Hülfsbedürftigen geringe, ihre Unterstützung, oder Verpflegung, einfach und bei den meisten, noch irgend ein Funken von Krafft vorhanden, der durch die gewährte Pflege, zu eigener Anwendung belebt wird.

Nur wenige Greise und Wittwen aus der Classe der Taglöhner, auch diese nur in so ferne, als sie keine vermögende Kinder haben; nur selten einige Waisen, die noch zu schwach für die untersten Stuffen ländlicher Dienstbarkeit sind; und endlich, die auch nicht große Zahl gebrechlicher, oder verunglückter, zugleich armer Menschen, sind es, die der Amts-Sorge anheim fallen. Bei einer mäßigen Hülfe mit Geld und Getraide, ist ihre Unterbringung nicht schwierig und wenn diese geschehen, ihr Uebergang zum Bettelstabe, kaum besorglich, oder doch leicht zu verhindern.

Jeder würklich dürfftige Amts-Unterfasse, sucht diese Hülfe für sich und jeder Dorf-Vorsteher fodert sie für Unmündige und Gebrechliche seiner Commüne, in so ferne die pflichtmäßig väterliche, wohlwollende Denkart des Beamten, ihnen nicht zweifelhaft ist. Und wie könnte diese Denkungsart zweifelhaft bei Männern seyn, die an die Stelle des milden Fürsten, für das Wohl aller Untergebenen zu wachen, eidlich gelobet haben, denen Glück, Ehre, Leben von Tausenden anvertraut ist?

Es wäre schrecklich und demüthigend, nur eine Ausnahme zu denken; es wäre kränkend, wenn irgend ein Unterthan den Muth verlöre, in jeder Angelegenheit seines Lebens, den ersten, ja den einzigen Rath von seinem Vorgesetzten zu holen: wie vielmehr beschimpfend müste es seyn, wenn ein Hülfsbedürftiger, sein Brod lieber vor fremden Thüren, als von dem Herzen seines natürlichen Versorgers, erflehen wollte!

Auch ist in der That, die Erfahrung, dieser Behauptung zur Seite: der würklich Dürftige in den Herzoglichen Aemtern, der sich ohnehin selten seines Zustandes schämen darf, der von Jugend auf an Arbeit gewöhnt ist, greifft ungern

gern zum Bettelstabe und bittet mit Zuversicht um angemessenen Beistand des Amtes. — Diesen zu gewähren, bedarf es nicht offt, langwieriger Prüfung: in mäßigen Aemtern, kennt der Beamte meist jede häusliche Lage, oder erfährt sie bald aus solcher Veranlassung. — Die öfftere Anwesenheit der Schulzen, giebt ohnehin vielfache Gelegenheit, von der Lage ihrer Gemeinde und einheimischer Armen zu reden; also kann nicht leicht ein Hülfsgesuch überraschen, noch weniger ein Armer betteln.

Muthwillige Bettler aber gehen gewis äusserst selten aus fürstlichen Gütern hervor und wer nicht wagt die Hülfe von seinem Beamten zu fordern, der sollte es auch schwerlich wagen können, ihn durch auswärtige Bettelei zu beleidigen. — Geschähe es gleichwohl; so kann auch dies, dem aufmerksamen Obern nicht entgehen und für einen so seltenen Fall, sind abhelfende Mittel der Güte und des Ernstes, zahlreich und nahe.

Der Verfasser dieser Abhandlung, hat während 15jähriger Administration zweier Aemter, in zwei verschiedenen Landesgegenden, nur nach dieser einfachen Verfahrungsart gehandelt; er

betheuert, daß nie ein Bettler, nie ein Hülfsloser unter ihm gewohnet habe und dennoch darf er behaupten: daß Herzogliche Cammer, bei aller Gewierigkeit gegen seine Anträge, nur mässige Verwendungen auf Allmosen machen dürfen. Ohne einen Ruhm in dieser Erfüllung einer doppelten heiligen Pflicht zu suchen, fand er das Mittel dazu: in der sorgfältigsten, persönlichen Bekümmernis um die Lage aller Untergebenen, besonders der Alten und Dürfftigen, in dem wohlwollenden, immer aufrichtenden, Redlichkeit und Zutrauen befördernden Benehmen des Obern, gegen die niedere Volksclasse und in der kräfftigen Anwendung jener natürlichen Verbindlichkeit der Blutsfreunde gegen ihre Angehörigen, wovon China das glückliche Beispiel gab.

Haben Angehörige anderer einzelner Aemter des Landes, hie und da, gleichwohl, sich während der allgemeinen Bettelei, an den Haufen geschlossen; so waren das unfehlbar Menschen, die der Faulheit ergeben, der Hülfe nicht werth waren und der Aufmerksamkeit ihrer Obern zu entgehen wusten. Solche Ausnahmen sind kein Vorwurf für das Ganze!

Die

Die eben erwähnte Art der Armen-Versorgung, konnte demnach in den Domanial-Aemtern statt finden und fand statt, obgleich das Heer fremder Bettler, sich täglich in jedem Dorfe und vor jeder Thüre lagerte. Hierin liegt ein unverkennbarer Beweis der Landesherrlichen Gesinnung, die wenn sie nicht vermogte, durch bloße Gesetzeskrafft, der öffentlichen Bettelei zu steuern, doch den armen Domanial-Einwohnern dies Gewerbe nicht verstatten und den Communen die doppelte Last ihrer Erhaltung nicht auflegen wollte, sondern die Mittel dazu, auf die Amts-Cassen anwies.

Es sind also nur die mehr künstlichen, allerdings auch sehr zweckmäßigen Armen-Versorgungs-Anstallten einiger Aemter, in Verbindung mit öffentlichen Sicherheits-Vorkehrungen gegen fremde Bettler und Vagabonden, hier die Gegenstände näherer Aufmerksamkeit. Nur drei Herzogliche Aemter, nehmlich:

Toitenwinckel,
Schwaan und
Warin, mit Temzien und Sternberg,

haben diese Auszeichnung.

Im Amte Toitenwinckel,

begünstigte die ungetrennte Lage des Amts-Districtes, die seltene Absonderung von Ritterschaftlichen und Städtschen Gütern, das Unternehmen des verdienstvollen Herrn Amts-Hauptmanns Souhr, der schon früher, eben dasselbe vorgehabt, aber unter andern Verhältnissen, den Hindernissen aufgeopfert hatte.

Die Ausführung geschah im Anfange des Jahres 1785 und das Toitenwinckelsche Institut ist die Mutter der Uebrigen, indem sie durch offenherzige Mittheilung ihrer guten Grundsätze, diese gebildet hat.

Die Landesherrliche Bestätigung, erhielt der Stiffter am 3ten Februar 1785, das Privilegium pii Corporis für die Versorgungs-Casse aber, erst am 23sten Februar 1798 und hiermit, nach vielem standhafften Ringen gegen viele Schwierigkeiten, hat der ehrwürdige Greis, den rühmlichen Zweck seiner Thätigkeit erreicht.

Das System der Anstallt, ist nach sichern Quellen, folgendes:

1) Fremde Bettler und Landstreicher, dürfen bei gesetzlicher Strafe, nirgends geduldet, noch

noch weniger darf ihnen ein Allmosen gereicht werden.

2) Desfalls sind Pächter der Höfe und die Schulzen in den Dörfern, verantwortlich gemacht; auch muß der Gerichtsdiener, monatlich die Höfe und Dörfer begehen und gleich dem Land-Reuter, die vorkommenden Bettler arretiren und an das Amt bringen.

3) Reisenden Handwerksburschen, mit gültigen Kundschafften, wird der Umgang, zur Noth erlaubt; in der Regel aber, werden sie an das Amt gebracht und erhalten dort, zu Fortsetzung des Weges nach Rostock, oder Ribnitz, ein billiges Zehr-Geld aus der Armen-Casse.

4) Zu Versorgung eigener Armen und Nothleidenden, denen alle Bettelei untersagt ist, wird eine Amts-Armen-Casse gegründet.

5) Diese erhält ihre Entstehung, durch freiwillige Quartal-Beiträge der aufgeforderten Einwohner des Amtes, durch die Widmung derjenigen Unterstützungen, welche vorhin aus der Amts-Casse gereicht wurden

den und durch einige gewöhnliche Neben-Einflüsse.

Die Unterstützungen aus der Amts-Casse hören auf, sobald der Fond der Armen-Casse, diese Hülfe entbehren kann.

6) Zu den Neben-Hebungen der Armen-Casse gehören: ein Beitrag der Groß-Knechte im Amte, von ihrem jährlichen Lohn, mit 6 Pfennigen vom Thaler; ein Zuschuß von 3 Schillingen, auf jeden Thaler des Löse-Geldes freigelassener Unterthanen; ein freiwilliger Nachlaß der Handwerker an ihren Verdienst-Rechnungen, allenfalls von drei Pfenningen auf jeden Thaler; die Aufkunft der gesetzlichen Kirchen-Collecten an Buß- und Bet-Tagen, imgleichen der Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen; und der Ertrag kleiner, im Amte aufkommenden Straf-Gefälle, welche, in so weit sie nicht den Werth eines Thalers übersteigen und mit Ausnahme der Forst-Brüche, Landesherrlich überlassen sind.

7) Die Verwaltung des Instituts, gehört für immer, dem Beamten, welcher einen Prediger,

diger, oder Pächter, zum Neben-Vorsteher hat. Die oberste Leitung, ist bei dem Herzoglichen Regierungs-Collegio und die Rechnung, wird jährlich, vor der Cammer abgelegt.

8) Bei der Vertheilung des Allmosens aus der Casse, erscheinen die Pächter durch einen Deputirten und gesammte Amts-Schulzen persönlich; sowohl, um sich von der zweckmäßigen Verwendung der geleisteten Beiträge zu überzeugen, als auch, um diejenigen, welche einer Unterstützung bedürfen, in Vorschlag zu bringen.

9) Ueber die angemeldeten und vorgeschlagenen Dürftigen, ihre Bedürfnisse und Aufnahme, wird von dem vorsitzenden Beamten und dem Neben-Vorsteher, mit den Deputirten der Höfe und Dörfer berathschlagt und durch Mehrheit der Stimmen entschieden.

10) Ausgeschlossen von der Hülfe dieser Anstallt, sind:

a) Eheleute, die noch nicht 60 Jahre erreicht haben, auch Haus, Garten und was dazu gehört, allein genießen.

b) Alle

b) Alle diejenigen, welche schon durch Landesherrliche Gnade, ausreichende Unterstützung erhalten.

c) Wittwen, die schon einigen Beistand haben, bis dahin, daß die Uebrigen, ihnen gleich gesetzt sind.

d) Wittwen, die eigenen Besitz haben, in so fern nicht ausserordentliche Fälle eintreten.

e) Altentheiler, die im würklichen Genuß der Altentheils-Versorgung sind.

f) Aeltern, deren Kinder würkliche Bauern sind, es sey denn, daß besondere Umstände, eine Ausnahme empföhlen.

11) Das Institut sorgt also nur, oder doch hauptsächlich:

a) Für alte Leute, die sich ihren Unterhalt nicht durch Arbeit verschaffen können.

b) Für unversorgte und unvermögende Wittwen, oder deren Kinder.

c) Für gebrechliche und kranke Personen, die deshalb ohne Erwerb sind.

12) Das

12) Das Maas der jährlichen Hülfe, ist:
a) Für einen alten Wittwer: 4 Scheffel Rogken, 2 Scheffel Gersten.
b) Für ein altes Paar, ohne Kinder: 6 Scheffel Rogken, 3 Scheffel Gersten.
c) Auf jedes Kind alter Leute: 1 Scheffel Rogken.
d) Für eine Wittwe ohne Kinder: 3 Scheffel Rogken.
e) Für jedes Kind einer Wittwe: 1 Scheffel Rogken, 1 Scheffel Gersten und freie Schule.
f) Für Gebrechliche und Kranke: Nach Verhältnis ihres Bedürfnisses.

13) Um nach und nach ein Capital zu gewinnen und durch dessen Zinsen-Ertrag, die Landesherrliche Hülfe entbehrlich zu machen, werden jährlich, wenigstens Zehn Thaler erspart und belegt, auch die Zinsen davon, wieder zum Haupt-Stuhl genommen.

14) Um die sonst schwierige Unterbringung der Depositen- und Pupillen-Gelder in den kleinsten Pösten, auch die Belegung kleiner

kleiner Ersparnisse des Gesindes und anderer Amts-Unterfassen, zugleich mit der Aufnahme des Institutes, zu befördern, nimmt die Armen-Casse, alle solche Gelder, zinsbar zu 4 vom hundert an, ertheilt Verschreibungen darauf, legt sodann solche, mit ihren eigenen Ueberschüssen, sicher zu 5 pro Cent an und genießt auf diese Weise den Vortheil des höheren Zinsfußes und der Zwischen-Zinsen von unabgefordert bleibenden Zinsen.

Diese musterhafte Anstallt versorgte in den ersten Jahren ihrer Würksamkeit, 20 Arme und ersparte 52 Thaler, 15 Schillinge, 6 Pfenninge.

Im Jahr 1787, war ihr Capital auf 187 Thaler und im Jahre 1793, — auf 516 Thaler, 15 Schillinge, 6 Pfenninge, angewachsen, mithin der Zeitpunkt würklich eingetreten, da sie ohne fernere Landesherrliche Hülfe, an dreißig Arme, die Statutenmäßige Unterstützung austheilen konnte.

Erfreulicher noch, ist der Ueberblick des Erfolges im Jahre 1797, nach zwölfjährigem Bestand der Einrichtung:

An

An Arme waren vertheilt:	1273 Thlr.	29 ßl.	— pf.
An Ersparnissen belegt:	675 "	35 "	4 "
An Pupillen-Geldern ꝛc. für eigenen Credit untergebracht	643 "	12 "	8 "

Niemand wird sich der innigsten Theilnahme an diesem Gelingen eines gemeinnützlichen Bestrebens, erwehren können und die ganz neue Idee, der Verbindung zweckmäßiger Unterbringung deponirter Gelder, mit der unmittelbaren Sorge für die Armuth, bezeichnet einen Beamten, der das ist, was Jeder seyn sollte: Vater seiner Untergebenen.

Amt Schwaan.

Die dortige Anstallt, kam durch die Bemühung des Herrn Amtshauptmanns Manecke zu Stande und erhielt am 27sten April 1798, die Landesherrliche Bestätigung.

Nach voraufgegangener Ausmittelung des Bedürfnisses, für die damals vorhandenen 86

Amts-Armen, 10) ward die erforderliche Unterstützungs-Summe, zu 688 Thalern berechnet und also aufgebracht:

Es trugen bei, die Herzogliche Cammer	200	Thlr.	— ßl.
Der Beamte	20	"	— "
Jeder Prediger und Förster	6	"	— "
" Müller	3	"	— "
" Krüger	2	"	— "
" Holländer	1 bis 2	"	— "
" Voll- und $\frac{3}{4}$ Hüfner	2	"	— "
" Halb-Hüfner	1	"	24 "
" Cossathe	1	"	— "
" Pächter eines Hofes	14	"	36 "

Letztere leisteten jedoch diesen Beitrag unter dem Vorbehalt einer, nach Jahres-Frist anderweit und solchergestallt über ihre künfftigen Beiträge abzugebenden Erklärung, daß solche, dem hier angenommenen Verhältnisse und der Theilnahme anderer Amts-Einwohner, angemessen würden.

Uebri-

10) Man wundere sich nicht über diese Zahl: das Amt hat einen Umfang von 216 Hufen, 10 Höfe, und 23 Dörfer.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0118
MV tut gut.

Uebrigens ward den unterzeichneten Beiträgen, die Eigenschafft einer Real-Last beigelegt, zu solcher Würkung: daß sie so lange unwiderruflich blieben, als die Einrichtung ihren Zweck erfüllte.

Die weiteren, wesentlichen Grundsätze der Anstallt sind:

A. In Ansehung der einheimischen Armen-Versorgung:

1) Sie wird durch ein Directorium verwaltet, welches aus dem Beamten, Amts-Actuarius, zwei Pächtern und drei Schulzen besteht; Letztere behalten ihre Stellen nur auf ein Jahr und ergänzen die Abgehenden durch eigene Wahl, aus ihrem Mittel.

2) Dies Directorium versammelt sich halbjährig, vertheilt dann die Beiträge, an Pächter und Schulzen, zur weitern Austheilung an die aufgenommenen Dürftigen ihrer Districte und hört zugleich neue Hülfs-Gesuche.

3) Den Hülfsbedürftigen, welche noch etwas verdienen können, wird die Gelegenheit dazu verschafft und nur der nö-

thige Zuschuß gereicht. Faule sind gänzlich ausgeschlossen.

4) Die Vorsorge erstreckt sich blos auf Amts-Angehörige und solche Menschen, die wenigstens schon zwei Jahre darinn gewohnt haben. 11)

5) Auswärtigen, wird nur dann Hülfe bewilligt, wenn sie auf der Reise durch das Amt, von der Nacht, bösem Wetter, oder Unglücksfällen, aufgehalten werden.

6) Das Institut erhält Ersatz seiner Verwendungen, wenn der Unterstützte zu besserem Vermögen gelangt, oder bei seinem Absterben, die Mittel dazu hinterläßt.

7) Um die Bettelei sicherer zu verhindern, wird das Allmosengeben untersagt:

Den Gliedern der Direction, bei 1 Thaler Strafe.

Den Predigern, Forstbedienten und Pächtern, 24 Schillinge.

Den

11) Allein was wird aus den Hülfsbedürftigen, die weniger, als 2 Jahre, im Amte gewohnt haben, denen keine absolute Ansprüche auf die Unterstützung eines früheren Wohnortes, oder einer Vaterstadt, eigen sind?

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0120
MV tut gut.

Den Hauswirthen, Büdnern und Einliegern, 12 Schillinge.

8) Die Cassen-Rechnung, wird jährlich, bei Herzoglicher Cammer abgelegt.

9) In allen übrigen Fällen, die diese Anstallt betreffen, gehört die Entscheidung der Landes-Regierung.

10) Alle Bemühungen für das Institut, werden unentgeltlich verrichtet.

B. In Ansehung der Sicherung gegen fremde Bettler und Vagabonden.

1) Das Recht der Beherbergung in den Dörfern, ist auf den Krüger, wo kein solcher ist, auf den Schulzen beschränkt, bei einen Thaler Strafe. Dagegen müssen diese Berechtigte, bei gleicher Strafe, auch verirrte, oder verunglückte Reisende, aufnehmen und und für ihre Verpflegung sorgen. Nöthigenfalls, leistet die Armen-Casse dafür Erstattung.

2) Doch darf kein Fremder, ohne Vorwissen des Amtes, länger als eine Nacht beherberget, vielmehr muß jeder unbekannte, nicht ganz unverdächtige Reisende, er habe

Päße, oder nicht, am folgenden Morgen, durch den Schulzen, vorsichtig, an das Amt gebracht werden.

3) Bettlern und Vagabonden, ist selbst der Durchgang auf der Landstraße, zu verweigern; sie müssen, wo sie sich zeigen, angehalten und eingeliefert werden. Den Oliväten-Krämern, Kammer-Jägern und Kesselflickern, wird allein die Landstraße, nie der Umgang in Dörfern und auf Höfen, gestattet, widrigenfalls, mit ihnen, gleich den Vagabonden verfahren. Ebes das gilt von Handwerks-Burschen und von Prager Musicanten, die keinen Amts-Paß haben.

4) Auch keinem Amts-Armen, wird Bettelei gestattet; sie müssen im Betretungs-Fall, durch die Schulzen eingeliefert werden.

5) Die Orts-Armen, stehen unter besonderer Aufsicht des Schulzen, der im wiederholten Fall ihrer Bettelei, Einen Thaler Strafe erlegen muß. In eben diese Strafe, verfällt jeder Hauswirth, der dem Schulzen, die bemerkte Bettelei eines Dorf-Einwohners, nicht anzeigt.

6) Der

6) Der Amts-Landreuter, hat bei seinen Verrichtungen im Amte, auf etwanige Uebertretungen zu wachen und sie anzuzeigen, wofür er die Hälffte der darauf gesetzten Strafen empfängt. Unterläßt er aber solche Anzeige; so büßt er dafür mit einer Strafe von Zwei Thalern.

7) Uebrigens werden die Straf-Aufkünfte solcher Art, der Casse des Instituts gewidmet.

8) Die Schulzen haben besonders zu verhüten: daß keine fremde Leute, ohne Amts-Consens, in die Dorfs-Wohnungen aufgenommen werden, bei einer Buße von Zwei Thalern, für jeden Fall.

Da das Domanial-Amt Schwaan, vorbemerkter maassen, von bedeutendem Flächen-Innhalt ist und die Lage desselben, zwischen Rostock und Güstrow, einen starken Besuch der durchführenden Landstraße verursacht; so ist die Erreichung des Zwecks der ganzen Anstallt, ohne Zweifel sehr schwierig gewesen.

Auch hat die Direction derselben, sich genöthigt gesehen, allemal während der Rostockschen

Pfingst-Markts-Zeit, eine besondere Beschützung des Districtes, durch drei Mann Husaren, zu erbitten und zu erwürken.

Die Anstallten der vereinigten Aemter Warin, Temzien und Sternberg,

dürfen hier blos genannt werden, da das Publicum sie bereits, nach Absicht, Umfang und Würkung, aus der eigenen Darstellung ihres thätigen Stiffters kennt.

Je bedeutender nun ohne Widerrede, das Verdienst derjenigen Amts-Obrigkeiten ist, welche in ihren Districten, die Würkung der Gesetze, durch eigene Thätigkeit und gegen die im zweiten Kapitel geschilderten Hindernisse, zu erhalten wusten; desto auffallender scheint es zu seyn, daß nicht mehrere Aemter, den gegebenen Beispielen folgten. In der That aber, scheint es nur so; denn bei mehrerer Auseinandersetzung der Verhältnisse, dürfte ohne Verkleinerung jener Ver-

Verdienste, die Rechtfertigung für diese, leicht gelingen.

Die eigenthümlichen Zweifel des Verfassers dieser Prüfungen, wolle jeder Leser, nach den Grundsätzen der Vorrede und der Einleitung beurtheilen; seinen ernstlichen Willen für das Gute, seine eigene Thätigkeit und Theilnahme an diesen Gegenstand, hofft er längst erwiesen zu haben.

An und für sich, liegt sehr viel Bedeutendes darin: daß die erwähnten drei Privat-Anstallten einzelner Aemter, zwar Landesherrlich bestätigt, aber nicht zur allgemeinen Einführung empfohlen sind. Wahrscheinlich geschah also die Begünstigung der Würksamkeit einzelner Beamten zum Zweck der Erprobung ihres Erfolges gegen den Andrang landkündiger Hindernisse. Je mehr nun die Vorsteher der übrigen 36 Aemter, das Gewicht der Schwierigkeiten empfanden, desto weniger konnten sie sich an ein Unternehmen wagen, welches die oberste Gewalt, in einzelnen Fällen zulies, für das Ganze nicht geeignet, oder nicht gereifft zu halten schien. Ueberdies aber

giebt es in manchen Aemtern Localitäten, die einem solchen Unternehmen günstiger, oder auch unabänderlich erschwerender sind.

Der Caracter der Mecklenburgischen Landbewohner, ist sehr offt in der Entfernung weniger Meilen, sehr fremdartig, weniger oder mehr, für Absichten solcher Art, geeignet; Lage und Boden der Aemter, ist von unterschiedener Würksamkeit auf den Wohlstand der Pächter und Bauern, mithin von wichtigem Einfluß auf die Fundirung der Armen-Cassen; der Umfang der Aemter an sich selbst und der inne gelegenen Ritterschaftlichen und Städtschen Güter, ist gewöhnlich zu bedeutend für eine entfernte Aufsicht; die Ritterschaftlichen Gutsbesitzer und die Magistrate in den Städten, sind nicht überall gleich bereit zu einer ganz zweckmäßigen Mitwürkung; die Gränzverhältnisse sind sehr verschieden; die eigenthümlichen Geschäffte der Beamten, hin und wieder häufiger, schwieriger, ihre körperlichen Kräffte ungleich und ihre Denkungsarten abhängig von verschiedenartigen Begriffen früherer Bildung, von dem Ideengange, der in einer und eben derselben Sache, abweichende Systeme gründet.

Man

Man vergleiche nur den Umfang und die Bevölkerung der vereinigten Aemter Warin, Temzien und Sternberg, mit den Aemtern Schwerin und Güstrow, die Verschiedenheit der Größe und Lage des Amtes Toitenwinckel, mit den Aemtern Mecklenburg, Grevesmühlen, Bukow, Wittenburg u. s. f.; man erwäge, daß offt große und dazu Gränz-Districte, unter der Obhut eines Beamten, kleinere Aemter unter der Vorsorge mehrerer Männer stehen und man wird leicht finden: daß nicht überall Anwendung und Ausführung, gleich leicht, oder möglich sey.

Auch bei näherer Betrachtung der unterzulegenden Grundsätze, ergeben sich Zweifel, die nicht überall und nicht Allen, zu voller Ueberzeugung, gelöset werden können. Ihre kurze Aufzählung ist hier am rechten Orte:

1. Wenn, wie in manchen Aemtern, aus ganz natürlichen Ursachen, die Zahl der Dürftigen und Unglücklichen groß, die der wohlhabenden Einwohner geringe ist; dann ist schon das Wesentlichste, die Fundirung der Armen-Cassen, ohne Landesherrliche Beihülfe unmöglich; dann ist allerdings ein eigentliches Hindernis gegen die volle An-

wend-

wendlichkeit der Sicherheits-Anstallt gegen fremde Bettler und Vagabonden, in so ferne vorhanden, als jene Hülfe nicht in Ansprache genommen werden dürfte. *)

Aber warum sollte, wenn die Einführung und Erhaltung dieser Anstallten, ernster Wille der Landes-Regierung ist, warum sollte der Mangel an Mitteln, nicht von Herzoglicher Cammer erfüllt werden müssen? warum nicht von ihr gefordert werden können? — Es ist dann allerdings, bei weitem nicht genug, daß sie frühere Gnaden-Gehalte fortsetze; sie muß beitragen, was die Nothdurft, was die billige, oder rechtliche Auslegung des Gesetzes, begehret. Ihre Verbindlichkeit dazu, ist größer durch die Würde ihrer Repräsentation des Landesherrn, der Vater seiner Unterthanen ist, der mit Aufopferungen, für jeden Zweck des allgemeinen und besonderen Wohls, gerne Beispiel giebt. Es ist die höheste Bestimmung der Cammern, die Quellen der Landesherrlichen Ein-

*) Vergl. v. Suckows Beiträge ꝛc. pag. 19. 20. 318 — 321.

Einkünfte, weise und gut zu leiten; sie vertrocknen nicht durch den Ausflus zweckmäßiger, Gesetzbefördernder Wohlthaten und diese Wohlthaten, die Sorgen für Kranke, Unglückliche, Arme, sind ja Pflicht jedes Privat-Eigenthümers, wie vielmehr des Fürsten, der seinen Domainen zweierlei ist.

Diese Lehre hemmt schon an sich, alle Bettelei der Domanial-Unterthanen; ihre vorsichtige, mäßige Anwendung gehört zu den ersten Pflichten der Beamten.

2) Die Umlegung der Bedürfnisse einer Local-Armen-Casse, selbst zu dem erweiterten Zweck aufzusparender Capitalien, auf die wohlhabenden Einwohner jedes Amtes, vorzüglich auf Pächter und Bauern, ist würklich nicht ganz so billig und so Erfolgreich, als viele glauben.

Nicht so billig, denn die gesellschaftliche Verpflichtung der Beitragenden, ist nicht über die Dauer ihrer Verbindung auszudehnen und diese abhängig von Leben und Tod, oder gar von Contracten, verspricht ihnen keine Theilnahme an künftiger Erleichte-

leichterung, durch die zuwachsenden Zinsen von der Ersparnis an dem, was sie izt mehr als nothwendig, zur Armen-Casse beitragen; — nicht so erfolgreich, denn wenn hohe Beiträge zur Armen-Casse, zur künfftigen Contractlichen Verbindlichkeit gemacht werden sollen; so wird jeder vernünftige Pächter, auch diese Ausgabe, in seinen Anschlag nehmen und darnach seinen Bot stellen; so wird doch überall die Cammer, wenigstens mittelbar, der beitragende Theil seyn.

3) Die Unterbrechung der meisten Domanial-Districte durch Ritterschaftliches, oder Städtisches Gebiet, ist dem Erfolge der Privat-Sicherheits-Anstallten, immer in so ferne hinderlich, als nicht alle zwischen gelegenen Jurisdictionen, ihre Gewalt in die Hände des Beamten legen. **) Dies ist theils nicht überall zu erreichen, theils äusserst bedenklich.

Nicht zu gedenken der daraus entstehenden, offt mit andern Pflichten unvereinbarlichen Geschäfftsverbreitung, dürften damit alle

**) Ebendas. Seite 22. 23.

alle Criminal-Processe, von den Patrimonial-Jurisdictionen, an die Herzoglichen Aemter gezogen und so den fürstlichen Cassen, Kosten aufgebürdet werden, die leicht den bisherigen Aufwand für die Armen-Pflege, übersteigen könnten. — Sind doch frühere Beispiele vorhanden, daß Vagabonden, die in den Patrimonial-Jurisdictionen, auf schweren Verbrechen ertappt wurden, schon allein aus einer liberalen Deutung der Constitution von 1783, den Aemtern zugeschoben werden wollten.

4) Die in den Warinschen Aemtern, bethätigte Folgsamkeit der Schulzen und Bauern, zur pünktlichsten Aufsicht, schnellsten Verfolgung, Ergreiffung und Einbringung der Vagabonden, dürfte sich vielleicht in keinem andern Amte Mecklenburgs verbürgen lassen. Die Ursachen davon, sind im 2ten Kapitel angegeben. Die Anwendung scharfer Strafmittel ist gleich mislich in unmittelbarer sowohl, als mittelbarer Würkung und in der That, die anhaltende Aufmerksamkeit und Verantwortlichkeit des Landmannes für solche Pflichten, nicht recht

füglich

füglich zu fordern. — Im Winter, wenn die arbeitende Classe, wenigstens zum Theil, bei häuslichen Geschäfften weilt, mag ihre nachlässige Aufsicht, die Durchlassung eines Bettlers, strafbar seyn; wie aber im Frühjahr, Sommer und Herbste, wenn Bedürfnis und auch Pflicht, höhere Pflicht, die der Contracts-Erfüllung, der Selbst-Erhaltung, sie ruft und vom frühen Morgen, bis zum Abend, von ihren Dörfern entfernt?

5) In den Herzoglichen Aemtern ist die Criminal- und Policei-Gewalt, in den Händen eines und desselben Mannes, oder wenigstens dem collegialischen Betriebe mehrerer Beamten, anvertraut. Bringt nun die Policei-Gewalt, auf eigenem und fremden Gebiete, einen Haufen von Vagabonden und Erzbösewichtern zusammen, über die, eine Criminal-Untersuchung veranstalltet werden könnte, ***) — also sollte; so erfordert zwar wohl die Convenienz der Policei-Behörde, eine schnelle Entledigung von diesem Gesindel: aber wie vereinigt sich

***) Ebendas. Seite 25. 26.

sich damit die Pflicht des Criminal-Richters, wie ein Mann mit sich selbst, dem Ober-Richter und dem Gesetze, wie der College mit dem Collegen? stark gebietende und verpönte Gesetze, das Wohl des Staates, eben das Wohl, welches die Policei vor Augen haben muß, wollen, fordern: daß kein erforschter, kein zu erforschender Verbrecher, dem formellen Justiz-Verfahren entgehe, verlangen mit Recht, daß er nicht nur einem District allein, sondern der ganzen menschlichen Gesellschafft unschädlich gemacht werde.

Mithin kann nur der freie Arm einer isolirten Policei-Gewalt, (wenn eine solche denkbar ist) sich einer Anwendung widmen, die bei gewöhnlichen, also bei unsern Verhältnissen, in einen unübersehbaren Haufen peinlicher Processe verwickeln, oder Unannehmlichkeiten anderer Art erwürken würde.

6) Je größer der Umfang der eigenthümlichen Policei-Sorge, ****) um so gewisser ist, als

****) Ebendas. Seite 39.

als eben gezeigter maassen, die Criminal-Sorge ihr steter Begleiter wird; um desto weniger kann ein alleiniger Beamter, oder jeder der Männer, die einem großen Districte vorgesetzt sind, seine Würksamkeit in jenem Fache erweitern. Seine Zeit ist von so mannichfaltigen Geschäfften erschöpft und diese erneuern sich zum Theil in einem immerwährenden Creislaufe so sicher: daß er sich vielleicht nie, am Ende derselben erblickt.

Seine Eigenschafft und Pflicht als Criminal-Richter und erste Instanz in Policei-Sachen, haben wir schon vor Augen gehabt; allein er ist auch Civil-Richter und Commissarius jeder Landes-Behörde, in seinem Districte, Einnehmer und Berechner aller Gefälle, woraus bei manchen Aemtern 8 bis 10 verschiedene Rechnungen entstehen, Land- und Wasser-Bau-Meister, beständiger Wege- und Kirchen-Commissarius, Scholarch, Instanz in allen Oeconomie- Gränz- und Forst-Sachen und verantwortlich für jeden Zweig der innern und äussern Amts-Verwaltung.

Dabei

Dabei hat er jeden Untersassen zu hören, zu bescheiden, zu vertreten, oder ihm Rath zu ertheilen, tägliche Berichte und Erachten an jede Landes-Stelle zu erstatten und alles dies unter täglich wachsenden Erschwerungen zu Erleichterung jener Stellen, selbst der Unter-Departements. Also ist vollendete Policei-Thätigkeit nur da möglich, wo die Geschäffte des ordentlichen Berufs, mehr vertheilt, oder leichter sind.

7) Selbst die öfftere Anwendung der Beamten, zu peinlichen Untersuchungen, kann sie möglich, für manche Policei-artigen Pflichten unbrauchbar machen. — Inquisitionen, mit Mühe und Sorgfalt geführt, sind Bücher der Erfahrung über Menschen und des menschlichen Herzens. — Mancher Missethäter, dem die öffentliche Stimme flucht, über den der Haufe, Wehe ruft, dem das Gesetz den Stab brach, wird von der Mitleidszähre des Richters, zum Tode geleitet. Dem Wahrheit suchenden, leidenschaftlosen Richter, der dem Inquisiten, durch die Jahre der ersten Bildung und

des späteren Lebens, vorüber an den frühesten Beispielen, an seinen Prüfungen und Duldungen folgt, ihn dann nicht selten von harter Hand des Geschicks und der Menschen gestoßen, verzweifeln und sündigen sieht; — dem Richter drängt sich diese Erinnerung auf, so offt ein Geächteter, durch Landesverweisung, eben dem Ziele entgegengeworfen wird.

Eine solche Ansicht lähmt dennoch nicht den Richter-Arm, der gleichwohl seine Schutzbefohlnen gleich kräfftig gegen Ausbrüche des Lasters und drohende Gefahr, zu schirmen weis. Wer immer Freund der Menschen, nur Feind verderbter Handlungen ist, der straft diese, nicht ohne Hoffnungen für jene, der rechnet, oft nicht vergebens, auf die Würkung einer, mit richterlichem Ernst sehr vereinbarlichen Nachsicht und Gelindigkeit.

Solche Gesinnungen eines Mannes, dessen täglicher Umgang mit ernsten Pflichten, mit vielfachen Verhältnissen, mit verschieden gearteten Menschen, zum Prüfstein des eigenen und fremder Herzen wird,

unter-

unterscheiden sich zu sehr von thörigter Empfindelei und künstlichen Gefühlen, *****) als daß sie jemals damit verwechselt werden, an ihrem eigenthümlich hohen Werthe, verlieren könnten.

8) Der Genius der Zeit 12) spricht für jede Policei-Gewalt, merkwürdige Worte:

„Nicht blos Todes-Urtheile tödten; Menschen fallen nicht blos durchs Schwerdt des Krieges, oder der Gerechtigkeit. Es giebt eine Aqua tofana, die langsam und eben so sicher tödtet, als der Schlag des Schwerdtes. Dieses heimliche, aber unfehlbare Gifft heißt Kummer und Gram. Kummer! o wie vielfältig ist dein Name!"

Kummer und Gram folgen eben so offt, als Neigung zum Laster, den unglücklichen Menschen, die ohne Erwerb und Heimat, von Gränze zu Gränze getrieben werden, überall verbietende Gesetze und Strafen,

*****) Ebendas. S. 26 — 30.

12) im October-Stücke des J. 1794. S. 359.

selten Hülfe und Arbeit finden. Das Vaterland kann aus Noth, diese Maasregel gebieten; aber in der Vollziehung, theilt sich das Herz unter dem Gefühle für Pflicht und für die Menschheit.

9) Vagabonden und Verbrecher, (dies sey auf Gefahr einer nützlichen Wiederholung gesagt,) können von keiner Policei-Gewalt, unter eine Classe gebracht werden. ******) Jene können vielleicht Verbrechen begehen wollen; diese haben sie begangen: das Verfahren mit Jenen, hat das Gesetz im Voraus (leider!) bestimmt; das Urtheil über diese, soll nach verfügter vollständiger Untersuchung, ein nicht eingenommener Richter, nach allen eintretenden Rücksichten und Rechts-Erfordernissen, erst bestimmen. — Kann eine solche Absonderung, nicht mit einer thätigen Policei-Aufsicht vereinbart werden; so muß Vorzugsweise, eine Modification der letzteren statt finden. Die abwendenden, verhütenden Maasregeln, sind freilich auch bis zur äusserſten Schär-

******) Beiträge zu Verwaltung der Land-Policei. S. 32 f. f. 41.

Schärfung, zweckmäßig; darinn kann keine Collision mit höhern Justiz-Behörden, das heißt: mit der Gerechtigkeit, eintreten. — Allein die Anwendung der Strafmittel, ist davon gar verschieden. Nur bis zum Maasse des Gesetzes, welches die Policei-Obrigkeit leitet, reicht ihre Gewalt, nur bis zu der Gränze ihrer eigenthümlichen Befugnisse, hat sie freie Hände: ein Schritt darüber, führt in das Gebiet der Gesetzgebung und der Justiz-Höfe.

Policei-Obrigkeiten, die sich von denen Grundsätzen unabweichlich leiten lassen, welche der Herr Verfasser der Beiträge zu Verwaltung der Land-Policei, Seite 34 f. f. bekennt, würden zwar ein weiteres Vertrauen und die Fülle der izt bestrittenen Gewalt verdienen können; — allein in wie vielen Händen wird sie gefahrlos seyn?

10) Die Förmlichkeiten bei Constituirung einer Administration *******) für gemeinnützliche und fromme Zwecke, können unstreitig

*******) Ebendas. Seite 66 f. f.

streitig, wie die schon oben empfohlne Publicität, in vielen Fällen nützlich seyn, und das allgemeine Zutrauen befördern. Allein in den Domanial-Aemtern und bei der dortigen Armen-Versorgung, möchte der wichtige Zeitverlust für den Beamten, für Pächter und Schulzen, in Gegenrechnung zu stellen seyn. Die Wahl eines Mitvorstehers aus den Predigern, oder Pächtern des Amtes, scheint zu genügen. Gesammte Beitragende bestehen ohnehin aus Menschen, deren Wohlfarth, durchaus der Sorge des Beamten vertraut, deren Zutrauen und Liebe, auf vieljährige Erfahrungen seiner Rechtschaffenheit gegründet ist; unmöglich können diese den Gedanken an Gunst und Willkühr, den Zweifel zweckmäßiger Verwendung, nun grade hier erregen, bei dieser Angelegenheit, die jedem heilig ist; unmöglich kann hier eine umständlichere Ausweisung, als bei andern öffentlichen Verwaltungen, wesentliche Bedingung werden. 13)

11) Da

13) Hier wird es am rechten Orte seyn, dem Vorwurfe

11) Da die Hufen in den Domanial-Dörfern, durchaus verpachtet sind und die Hüfner, gleich den Pächtern der Höfe, Contractliche Rechte und Pflichten haben; so dürfte jeder Eingriff in diese, zum Besten der Armen-Anstallt, wie zu jedem andern Behuf, nicht zulässig seyn und nebenher, der Anstallt einen heimlichen Widerwillen zuziehen. Dies wird in den meisten Aemtern, eine gezwungene Besetzung *) der Hirten-Stellen und die daraus fließende Erleichterung der Armen-Anstallten unanwendlich machen. In großen Dörfern, müssen erfahrne, vermögende, gewandte Leute, bei den Heerden jeder Art seyn, um

wurfe der eben erwähnten Beiträge: daß im ganzen Lande, nicht ein Schulze, der Schulzen- und Bauern-Ordnung kenne, zu begegnen. Sie wird in den Aemtern Rehna und Wredenhagen, vermuthlich also auch in andern Aemtern, alljährlich im Herbste, den versammelten Schulzen vorgelesen und erläutert, auch das dabei abgehaltene Protocoll, mit dem Korn-Register, zur Einsicht der Herzoglichen Cammer vorgelegt.

*) Beitr. zu Verw. der Land-Policei. Seite 89 f. 178.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0141
MV tut gut.

die große Zahl des zusammenkommenden Viehes, gehörig zu beobachten, vorsichtig zu hüten, Schaden zu verhindern und allenfalls Ersatz leisten zu können. Diese Eigenschafften, können solche Subjecte, welche die Armen-Anstallt zu versorgen hat, durchaus nicht besitzen und also würde ihre Anstellung von wichtigen Folgen und Verwickelungen seyn.

Es bedarf keiner großen Umständlichkeit, um jeden Unbefangenen zu überzeugen: daß stärkere und allgemeinere Hülfsmittel nöthig waren, als diejenigen sind, welche in den bisherigen Gesetzen und in den Beispielen einzelner Aemter lagen, um alle Kräfte zu vereinbaren, um allgemeine Maasregeln für die Ruhe und Sicherheit des Landes zu bevestigen.

Zweiter Abschnitt.

Von den neuesten Landesherrlichen Einleitungen und Verfügungen zu Abstellung der Bettelei und Abhaltung der Vagabonden.

Erstes Kapitel.

Verhandlungen zwischen Herrn und Ständen.

Bei Eröfnung des Landtages zu Malchin, am 12ten November 1788, ward der Gegenstand allgemeiner Wünsche und Hofnung, durch die Landesherrlichen Commissarien, der Ständischen Deliberation, in folgender Fassung empfohlen:

„Sr. Herzoglichen Durchlaucht wollen zwei-
„tens, die vorzüglichste Aufmerksamkeit
„Ihrer treu-gehorsamsten Land-Stände,
„auf eben diejenigen Besorgnisse gegen das
„überhand nehmende Eindringen und Her-
„umstreichen fremder Bettler und sonst
„verdächtigen losen Gesindels, zurückfüh-
„ren, welche im abgewichenen Sommer,
„von

„von dem Engern Ausschusse, zum Gegen-
„stande einer allgemeinen Visitation, zwar
„unterthänigst empfohlen worden, durch
„deren Veranstaltung und Ausführung
„aber bekanntlich, bei weitem nicht geho-
„ben sind, vielmehr der häuslichen Ruhe
„und Sicherheit des Eigenthums fleißiger
„Landes-Einwohner und getreuer Unter-
„thanen, besonders auf dem platten Lande,
„bei gegenwärtigen Zeitläufften, immer ge-
„fährlicher zu werden, beginnen.

„Enthalten gleich die bekannten Patent-
„Verordnungen vom 30sten November
„1763 und 17ten December 1783, einen
„reichlichen Vorrath deutlicher Vorschrif-
„ten zu Verminderung jener Unsicherheit
„und Abwendung der daraus besorglichen
„Gefahr, so bezeuget doch die Erfahrung:
„daß die bloße Beschränkung ihrer Befol-
„gung, auf einen einzigen Tag im Jahr,
„wenn man auch, die jedesmahl in den
„Ausschreiben zur Visitation, gemessenst
„vorgeschriebene, einstweilige Geheimhal-
„tung desselben, so sicher annehmen könn-
„te, als das Gegentheil davon, sich aus

„dem

„dem Erfolg bestätiget, dennoch bei weitem
„nicht hinlänglich ist, dem vorliegenden
„allgemeinen Bedürfnisse abzuhelfen, son-
„dern fast keinen andern Nutzen hervor-
„bringt, als die Herzoglichen Amts-Ge-
„richte und Cassen, mit, zum Theil frucht-
„losen und unnöthigen Untersuchungen und
„Alimentations-Kosten, die Domanial-
„Bauern, mit Extra-Fuhren bis Dömitz,
„oder bis zur Landes-Gränze, allenfalls
„die Amts-Gefängnisse und das Zuchthaus,
„auf einige Zeit, mit minder gefährlichen,
„oder unbrauchbaren Arrestanten zu belä-
„stigen, ja wohl gar einheimische, zum
„Theil in den Gütern selbst, wo sie aufge-
„griffen worden, zu Hause gehörige und
„daselbst verarmte Bettler los zu werden
„und wider die Grundgesetzliche Obliegen-
„heit zur eigenen Versorgung der Armen
„jedes Gerichts-Bezirkes, den herrschaft-
„lichen Cassen aufzubürden.

„Schon lange, sind in den Herzoglichen
„Domainen und Städten, monatliche, an
„unbestimmten und jedesmal zu verän-
„dernden Tagen, anzustellende Visitirungen

„der

„der Wirthshäuser und Krüge, eingeführt,
„von deren Erfolg, vierteljährige Berichte
„zur Herzoglichen Regierung abgestattet
„werden. Es kann aber der Zweck, da-
„durch nur zum geringen Theil erreicht
„werden, so lange an andern Orten, be-
„sondere an den Gränzen des Landes, je-
„dem fremden Bettler und Vagabonden,
„Zutritt und Aufenthalt, ohne Untersuchung
„der Pässe, so wie das Betteln auf Höfen
„und Dörfern verstattet wird; wonächst
„solche Landstreicher, immer tiefer in's
„Land, ungehindert vordringen und sol-
„chergestallt, ihren Diebstälen und Ein-
„brüchen nicht zu wehren steht, wovon
„auf Jahrmärkten und in Zeitungs-Blät-
„tern, Beispiele genug zu Tage liegen.

„Auf welche Art hingegen, obgedachte
„gesetzliche Vorschrifften, entweder allge-
„meiner und ununterbrochener, genau be-
„folget, oder vielleicht, noch hie und da
„zweckdienlicher eingerichtet, besonders in
„den Gegenden, welche zunächst an der Lan-
„des-Gränze, auch etwa 3 bis 4 Meilen
„davon entfernt liegen, sowohl in Städten,

„als

„als in Domanial- und Ritterschaftlichen
„Gütern, Höfen, Dörfern, Krügen und
„einzelnen Häusern, am zuverlässigsten er-
„reicht werden möchten, und durch welche
„kräfftigere Mittel, folglich das Eindringen
„fremder Bettler und verdächtiger Land-
„streicher, unter andern auch, mittelst An-
„wendung mehrerer pflichtmäßigen Be-
„hutsamkeit der Obrigkeiten, besonders in
„den Städten, bei Unterschrifft der vorge-
„wiesenen, oder Ertheilung neuer Pässe,
„zur allgemeinen Beruhigung und Sicher-
„stellung des Landes, abzuhalten stehe? —
„darüber wird der gegenwärtigen Landtags-
„Versammlung, eine reifliche Berathschla-
„gung empfohlen und ihr gutachtliches
„Bedenken gnädigst gewärtigt.

„Mit eben dieser Angelegenheit, stehet
„für's dritte, die sichere Verwahrung und
„zweckmäßigere Bestimmung der, bei vor-
„beschriebenen Sicherheits-Vorkehrungen
„und sonst etwa zur Hafft und Strafe ge-
„brachten Bösewichter und Taugenichte,
„solchergestallt in genauer Verbindung:
„daß, wenn man auch so glücklich gewor-

„den

„den wäre, das Land von eingedrungenen
„fremden Bettlern und verdächtigen Land-
„streichern, durch deren Vorschriftmäßige
„Verfolgung, Aufgreiffung und Einzie-
„hung, zu reinigen, dennoch diese Ope-
„ration nicht vollendet und folglich der
„Zweck nur zur Hälfte erreicht seyn würde,
„so lange es an einem sichern Aufenthalts-
„Orte fehlet, wo Landstreicher, denen keine
„eigentliche Verbrechen zu Schulden kom-
„men, und Patentwidrige Bettler, die ar-
„beiten können, aber nicht wollen, Inqui-
„siten, die nach gehöriger Untersuchung,
„zum Bekenntnis nicht gebracht, noch über-
„wiesen und strafwürdig befunden sind,
„gleichwohl mit Grunde, für das Publi-
„kum, Gefahr und Rache besorgen lassen,
„wenn sie auf freien Fuß gestellet werden,
„schuldig befundene Delinquenten, die auf
„Lebenszeit, oder auf gewisse Jahre, zu
„öffentlichen Arbeiten verurtheilt sind, im-
„gleichen Rasende und Wahnsinnige, auch
„Krüppel, die ohne Anstoß und Gefahr für
„sich und Andre, nicht frei umher wandeln
„dürfen, eingesperrt und dem Staate nutz-
„bar

„bar gemacht respective verwahrt und leid-
„lich gehalten werden. Das Herzogliche
„Zucht- und Stockhaus zu Dömitz, wel-
„ches ohne Zuthun des Landes besteht und
„mit großen Kosten, aus den dazu ange-
„wiesenen Fonds unterhalten wird, genüget
„zwar für die Herzoglichen Gerichte. Es
„ist aber auch für Züchtlinge und Sclaven
„aus Ritterschaftlichen und Städtischen
„Jurisdictionen, bis izt kein anderer Aus-
„weg übrig und daher diese Anstallt, grö-
„stentheils auf Kosten der Zuchthaus- und
„Militair-Casse, immer sehr besetzt, nicht
„selten überladen. Man würde daher ge-
„nöthigt bleiben, entweder jene ungebessert
„und ohne bleibenden Eindruck ihrer Be-
„strafung auf sie und andere, nur desto er-
„bitterter und gefährlicher zu entlassen, oder
„auch diese überall zurückzuweisen, allemal
„aber, nur auf würkliche Verbrecher und
„gefährliche Rasende, die Aufnahme zu be-
„schränken, wenn nicht auf eine Erweite-
„rung und Vervielfältigung dieser Anstallt,
„in der vorbeschriebenen Maasse Bedacht
„genommen wird.— Diese erstrecket sich:

„auf künftige unentgeltliche Anfnahme,
„Verwahrung, Unterhaltung, Verpflegung
„und angemessene Beschäftigung aller vor-
„hin bezeichneten Gattungen von Compe-
„tenten aus den Städten und vom Lande,
„ohne Unterschied ihres Gerichts-Standes,
„die auch ohne strafbar zu seyn, dem ge-
„meinen Wesen gefährlich und schädlich
„sind, beschränket nur ihre gemißbrauchte
„Freiheit und nöthiget sie, auch wider ih-
„ren Willen, durch Fleiß und Geschäfftig-
„keit zu nutzen; — sie befreiet von der
„gerechten Besorgnis, daß aufgegriffene,
„oft furchtbare Landstreicher, wenn sie auch
„zum Lande hinausgewiesen sind, bald auf
„einem andern Wege zurückkommen und
„größeres Unheil stifften; — erleichtert
„den Gerichts-Obrigkeiten, die von der
„Criminal-Jurisdiction unzertrennliche
„Last der Unterhaltung ihrer Zucht- und
„Stockhaus-Gefangenen; — führet auf
„die Ausfüllung der, durch Aufhebung der
„Tortur in den Criminal-Gesetzen entstand-
„nen Lücke und sorget endlich für die mit-
„leidswürdigsten Krüppel, Wahnsinnige

„und

„und Tolle, die sonst dem Publicum zur „Last fallen.

„Wenn daneben, nach dem rühmlichen „Vorgange der ritterschaftlichen Eingesesse„nen einiger Herzoglichen Aemter, die übri„gen gleichmäßig in Verbindung träten „und zur gemeinschaftlichen Uebernehmung „der Inquisitions-Kosten sich vereinbar„ten; so dürfte kein Guts-Besitzer, die „Beschwerde der Inquisitionen, die ohne„hin bei Verlust der Jurisdiction, jedem „Guts-Gerichts-Herrn obliegen, scheuen, „die Handhabung der Criminal-Justiz, „worauf Ruhe und Sicherheit der Ein„wohner sich stützet, würde gehörig beför„dert und unter Voraussetzung der, in dem „zweiten Abschnitt dieser Landtags-Propo„sition vorentzweckten Vorrichtungen, der „ganze Hauptzweck der Reinhaltung des „Landes von verdächtigen Landstreichern „und räuberischem Gesindel, auf das würk„samste erreicht, indem solchergestallt, über„haupt der intendirte abschreckende Eindruck „ihrer Bestrafung, auf sie und auf Ande„re, geschärft wird.

„Die getreue Ritter- und Landschaft
„und jedes einzelne Mitglied der gegen-
„wärtigen Versammlung, wird leicht er-
„messen, daß die Hinausführung so man-
„nigfaltiger, als gemeinnützlicher Zwecke,
„ansehnliche Verwendungen erfordert.
„Sind gleich Sr. Herzoglichen Durch-
„laucht gnädigst geneigt, das Dömitzer
„Zucht- und Stockhaus, dahin behülflich
„werden zu lassen, daß darinn auch aus
„Ritter- und Landschaftlichen Jurisdictio-
„nen, so viele Personen von unbestimmter
„Beschaffenheit, als es fassen kann, un-
„entgeltlich aufgenommen werden sollen;
„wenn die gegenwärtige Landtags-Ver-
„sammlung, zur Verminderung der Kosten
„und verstärkter Sicherheit, solches am zu-
„treffendsten erachten mögte, um die vor-
„bezeichnete Veranstalltung in Erfüllung
„zu bringen; so würden doch eines Theils,
„die dortigen Gebäude und sonstigen Ein-
„richtungen, einer starken Erweiterung be-
„dürfen, um eine größere Menge zu fassen;
„andern Theils steht noch dahin, ob der

„Raum

„Raum daselbst, eine solche Erweiterung
„verstattet?

„Allemal wird also dieses zweite Be-
„dürfnis, so, wie es hoffentlich allgemei-
„nen Wunsch nach dessen Befriedigung
„und Neigung zur Beförderung einflößen
„wird, auch eine eben so reifliche Erwä-
„gung verdienen und indem Sr. Herzog-
„lichen Durchlaucht dasselbe, der sorgfäl-
„tigsten Berathschlagung Ihrer getreuen
„Ritter- und Landschaft, Landesväterlich
„empfehlen, wird dieselbe ihr Augenmerk
„vorzüglich dahin zu richten haben: Ob
„und in welchem Maas dieselbe willfährig
„sey, die Herzoglich gute, zu ihrem eigenen
„Besten gereichende Absicht, hinlänglich
„zu unterstützen? und wenn dieses ist:
„welche Summe sie dazu aussetzen und
„bewilligen wolle, wenn der vorhin be-
„schriebene Zweck erreicht wird? — auch
„auf welche Art solche Erreichung am füg-
„lichsten zu erwarten stehe?

„Ihrer darüber zu fassenden Entschlies-
„sung und getreuesten Rathgebung, sehen

„Sereniſſimus mit zuverſichtlicher Erwar-
„tung entgegen und verbleiben ꝛc. ꝛc."

Auf dieſe ſo herzliche Landesväterliche Pro-poſition, worinn jede Rückſicht für öffentliches und Privat-Wohl, mit den menſchenfreundlich-ſten Abſichten für die zu proſcribirende Claſſe ſchön verbunden war, erklärte die Landtags-Ver-ſammlung, unterm 15ten November 1788:

„Wenn gleich Ew. Herzoglichen Durchlaucht
„Höchſtintendirte Abſichten nicht zu ver-
„kennen, vielmehr mit dem devoteſten
„Danke zu verehren ſind: ſo iſt dennoch
„für die getreue Ritter- und Landſchaft,
„mit Ausſchluß der Stadt Roſtock, durch
„den zwiſchen Ew. Herzogl. Durchlaucht
„und gedachter Stadt, unterm 13ten Mai
„d. J. vollzogenen neuen Erb-Vertrag
„§. 43, ein zu großes Hinderniß entſtan-
„den, um auch bei dem beſten Willen, über
„dieſe Vorwürfe der Landtags-Propoſition,
„mit Effect, zur Zeit, weiter deliberiren
„und beſchließen zu können.

„Denn,

„Denn, da Ew. Herzogl. Durchlaucht
„gnädigst gefallen hat, der Stadt Rostock,
„gegen den deutlichen Innhalt des Erb-
„Vertrages von 1573 und den §. 157
„des L. G. G. Erb-Vergleichs, ohne vor-
„gängige Communication mit der übrigen
„getreuen Ritter- und Landschaft, einen
„davon abweichenden, mithin unterschiede-
„nen Landtäglichen Modum deliberandi
„zu bewilligen: so entstehen aus dieser
„Vereinbarung, die bedauerlichen Folgen,
„daß die Stadt Rostock, sich, wie ihr sonst
„nach dem Erb-Vertrag von 1573 obliegt,
„unter einem leicht zu findenden Vorwand,
„entziehen kann, neben und mit den
„übrigen Landständen, unbeschadet ihrer
„Privilegien zu rathschlagen und zu schlies-
„sen, vielmehr ist sie anjezt zu der Conve-
„nienz berechtigt geworden, die zur Deli-
„beration gediehen, selten so völlig ausein-
„ander gesetzten Punkte, lediglich ad refe-
„rendum anzunehmen, ja ihre Mitstände
„der würklich beabsichteten Erklärung, vier
„und mehrere Monate unkundig bleiben zu
„lassen, wodurch dann der Gang der Land-

„täglichen Deliberation gehemmt und die
„übrige Ritter- und Landschaft bewogen
„werden muß, mit endlichen Beschlüssen,
„stets so lange zurückzuhalten, als die Lan-
„desherrlichen Verträge eine völlige Ent-
„wickelung und Auseinandersetzung der zur
„Deliberation verstellten Gegenstände, und
„über solche, die Rostockschen Deputirten,
„eine ganz bestimmte Erklärung nur irgend
„wünschen, oder vorwissen lassen.

„Daher müssen die übrigen treugehor-
„samsten Stände, bei dem Daseyn des
„§. 43 des Rostockschen neuen Erb-Ver-
„trags, welcher überhaupt, sämmtliche übri-
„ge Landes-Unterthanen, sehr benachthei-
„ligt, es bedenklich finden, über das dies-
„jährige zweite und dritte Caput proposi-
„tum, mit näheren Erklärungen hervorzu-
„gehen, ehe sie, nach ihrer devotesten Bitte,
„durch die höchste Landesherrliche Versi-
„cherung beruhiget sind, daß der §. 43 des
„neuen Erb-Vertrags, gänzlich ausser Be-
„zug und Anwendung gesetzet seyn und für
„die Stadt Rostock, auf Landtägen, wegen
„des Erscheinens, Berathschlagens, des

„Mit-

„Mitbeschlusses und der Folgeleistung, le-
„diglich die §. §. Es soll und will auch
„der Rath zu Rostock, ꝛc. ꝛc. — Ferner
„soll und will gemeine Stadt Rostock ꝛc. ꝛc.
„— des Erb-Vertrages von 1573, nach
„wie vor normiren sollen, indem sonsten
„die übrige Ritter- und Landschaft ausser
„Stande gesetzt seyn würde, den §. 156
„des Landes-Vergleichs zu befolgen, mit-
„hin die unterthänigste Antwort ad Capita
„proposita, zweckmässig und mit Bestand,
„binnen drei Tagen abzugeben."

So scheiterte an andern öffentlichen Verhältnissen, die kaum erschienene Hofnung auf Verfassungsmässige Uebereinkunft zwischen Herrn und Ständen, wegen eines der wichtigsten Gegenstände Landesherrlicher Ober-Aufsicht und Ständischer Mitwürkung; sie erlag einem Mißverständnisse, dessen Dauer, in sich selbst zweifelhaft war.

Ungeachtet nun Zeit und Art der Wiederanknüpfung eines so rasch abgebrochenen Benehmens, ungewiß und entfernt schien, behielt doch

die Herzogliche Regierung die Angelegenheit vor Augen und sammelte auf mühsamen, kostbaren Wegen, Nachrichten und Berichte von andern Anstallten, Erachten und Vorschläge über deren Anwendlichkeit auf hiesige Herzogliche Lande. Damit vereinigte sie, Eingangs erwähntermaassen, die möglichen Vorkehrungen in denjenigen Landesgegenden, welche von losem Gesindel am stärksten bedrängt wurden, ohne die Ritterschaftlichen Güter, von dieser Bedeckung auszuschließen.

Endlich fand Ständischer Patriotismus wieder den Weg zu der vorhin abgelehnten Landesherrlichen Würksamkeit, mittelst einer ehrerbietigen Vorstellung des Engern Ausschusses, unterm 26sten Mai 1796.

Sie ist für diesen Moment, für die Folge und für die richtige Beurtheilung endlicher Beschlüsse, zu wichtig, als daß ihre wörtliche Mittheilung, überflüssig scheinen könnte:

Durch-

Durchlauchtigster ꝛc.

„Die tägliche Erfahrung lehret, daß E. H. D.
„Lande, immer stärker, besonders anizt,
„nicht nur von einheimischen, sondern vor-
„züglich von ausländischen Bettlern, mit-
„hin von Vagabonden und eigentlichem
„losen Gesindel, oft zur Unsicherheit, stets
„aber zum Bedruck aller Landes-Einwohner
„und zum Hindernis einer wahren Armen-
„Pflege, in wörtlichem Verstande über-
„schwemmt werden.

„Die Ursachen dieser, sich dermalen so
„sehr vergrössernden Land-Plage, liegen
„zwar mit, in den, einen Theil Deutsch-
„lands verheerenden Kriegs-Unruhen, zu-
„nächst aber, in der rühmlichen Vorsorge,
„welche fast in allen benachbarten Staa-
„ten, gegen Betteln, durch zweckmäßige
„Anstallten und genau beobachtet werden-
„de Verfügungen, besonders durch Arbeits-
„Häuser, getroffen ist. So ist die Armen-
„Pflege in Hamburg und dessen Gebiet, der
„Nachahmung werth.

„Am

„Am mehrsten aber, wird der Schwe-
„rinsche Landes-Antheil, dem losen Ge-
„sindel dadurch Preis gegeben, daß seit
„einigen Jahren, in der Mark Branden-
„burg, mehrere mustermäßige Arbeits-
„Häuser und unter selbigen eines zu Witt-
„stock, mithin ganz nahe an der Mecklen-
„burgischen Gränze, angelegt sind und daß
„ferner im Strelitzschen, gegen Ende des
„vorigen Jahres, nicht allein auf die Ar-
„men-Policei, durch Anstellung gewisser
„Districts-Jäger, sondern auch durch die
„Einrichtung eines Arbeits-Hauses zu
„Alt-Strelitz, ernstlicher Bedacht genom-
„men ist.

„So wie nun diese Anstallten, den
„Bettler und Vagabonden verscheuchen,
„dagegen aber zahlreich und länger, den
„Auswurf derselben, Mecklenburg zur
„Beute aufsuchen lassen: so ist es auch
„durch mehrere Erfahrung erprobt, daß
„alle, zur Hemmung der Bettelei ergehen-
„de Verordnungen und gemachte Anstall-
„ten unwürksam, mindestens unhinläng-
„lich sind, wenn nicht mit selbigen,

„ein

„ein Zwangs-Arbeits-Haus verbunden „ist. *)

„Diese Wahrheit ist auch in hiesigen „Landen, längst in Ueberlegung genom„men worden, wie unter andern die Land„tags-Verhandlungen vom Jahr 1782 „beweisen, auch stehet nicht zu verkennen, „daß späterhin, das dritte höchste Land„tägliche Caput propositum vom Jahre „1788, die Errichtung eines solchen In„stituts zum Gegenstand hatte; wobei „zugleich die getreue Ritter- und Land„schaft, mit Bedauern sich erinnert, daß „dies Caput wegen der damals über den „Landtäglichen Modum deliberandi vor„gewesenen, aber auch schon seit 1790 „entfernten Hindernisse, zu keiner eigent„lichen Landtäglichen Deliberation hat be„fördert werden können.

„Um

*) Dies feyerliche Bekenntnis des Collegii repraesentativi der Stände, vor den Augen des Landesherrn, bleibe jedem Leser im Gedächtnisse; der Verfasser dieser Schrifft nimmt es zur Stütze seiner Grundsätze, der bisherigen und künftigen Behauptungen und Erörterungen.

„Um so mehr und durch das anjezt ver-
„grösserte Bedürfnis, dazu noch stärker
„veranlaßt, haben die, auf dem lezten
„Landes-Convent versammelt gewesenen
„Deputirte, uns den Auftrag ertheilt,
„Ew. H. D. devotest zu bitten:

„Höchstdieselben geruheten gnädigst, die
„Armen-Policey und die damit zu ver-
„bindende Errichtung eines allgemeinen
„Zwangs-Arbeits-Hauses, abermahl,
„nicht allein, mittelst Landtags-Aus-
„schreibens, zu Landtäglichen Delibe-
„rationen gelangen, sondern auch, ge-
„gen den Ante-Comitial-Convent,
„einen möglichst detaillirten Entwurf,
„zu 1) Errichtung und 2) Erhaltung
„eines solchen zweckmäßigen Instituts,
„uns communiciren zu lassen, um die
„Landtäglichen Berathschlagungen, de-
„sto mehr vorbereiten zu können.

„Wir hoffen die huldreichste Mitwürkung
„zu Abwendung eines solchen wesentlich
„drücken-

„drückenden Mangels (!!) und behar-
„ren ehrfurchtsvoll

Ew. Herzogl. Durchlaucht

unterthänigste
Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Joachim Diederich von Levetzow.
Isaac Johann Löscher.

Die Landes-Regierung hatte inzwischen die Ueberzeugung gewonnen: daß die zuerst beabsichtete Vereinigung eines Land-Arbeits-Hauses mit der Dömitzer Anstallt, sowohl wegen der unbequemen Lage des Orts zu dieser Absicht, als in Rücksicht auf den beschränkten Raum innerhalb der Vestung und vorzüglich aus moralischen Gründen aufgegeben werden müsse; vielmehr es gerathen sey, eine dem Zweck gewidmete besondere Anstallt, in der Mitte des Landes, zu Erleichterung des Transportes und allgemeiner Theilnahme, einzurichten.

Die

Die Entwürfe dazu, waren vorbereitet, aber zur öffentlichen Mittheilung nicht gereifft und eine langwierige Krankheit des Mannes, welchem die Vollendung aufgetragen war, hemmte schnellere Fortschritte. Daher muste ein erneuerter Antrag des Engern Ausschusses vom 26sten Januar 1797, annoch ohne Erfolg bleiben. Ob überhaupt vor würklich entscheidender Frage, ob und wie groß? auch wo? eine solche Anstallt errichtet werden solle? die Landesherrliche Mittheilung detaillirter Entwürfe und Anschläge zur ständischen Deliberation, nützlich und befördernd gewesen wäre; ist zweifelhaft. Anstallten solcher Art, sind bei der ersten Gründung und in der fortdauernden Erhaltung, kostbarer, als mancher, bei dem bloßen Begriffe von Armen- oder Arbeits-Häusern, ahnet; es gehöret eine Vergleichung des davon unzertrennlichen Aufwandes, mit der daraus hervorgehenden Summe für das öffentliche Wohl, eine richtige Würdigung aller verwandten Grundsätze dazu, um mit Freuden das Opfer zu bewilligen, welches von dem Privat-Interesse gefordert wird. Das Detail der Kosten aber, widerspricht gar zu leicht vorgefaßten Meinungen, veranlaßt Berechnungen, erregt

Neben-

Neben-Ideen, die in einer großen Versammlung, wo jede einzelne Stimme lauten Werth hat, dem Großen und Guten gar zu leicht hinderlich werden. Dieses Große und Gute verläßt sich aus natürlicher Eigenheit, auf seinen eigenthümlichen Werth, auf die Macht seiner Anhänger und erliegt gewöhnlich bei solcher Resignation einer Mehrheit der Gegner.

Je weniger noch jemals, bei öffentlichen Disputationen, die Wahrheit ihr Reich erweitert hat, desto nützlicher ist es für Gegenstände allgemeiner Wohlfarth, daß nur die Fragen:

Ist überhaupt diese Sache, dem gemeinen Wesen ersprieslich?
Wollt ihr sie zu Stande gebracht wissen?

in Ständischen Versammlungen entschieden werden.

Die Art der Ausführung, wird sicherer von wenigen Männern des öffentlichen Zutrauens, mit der Landes-Behörde verhandelt und für allgemeines sowohl, als besonderes Interesse abgeschlossen.

Neue Anregen der Landstände, in denen, vom Landtage zu Malchin, am 29sten November 1798 übergebenen Landes-Beschwerden, bewürkten ein Regiminal-Rescript an den Engern Ausschuß vom 31sten Mai 1799, wodurch die, der Landesherrlichen Mittheilung bisher entstandenen Hindernisse zum Theil erörtert wurden und womittelst die neuerliche Anordnung in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz, zur Bemerkung und Prüfung ihrer Anwendlichkeit in hiesigen Herzoglichen Landen empfohlen, demnächst aber das Erachten darüber, erfordert ward.

Der Engere Ausschuß umfaßte mittelst Erklärung vom 19ten Junii 1799, die Landesherrliche Hinweisung auf die Strelitzschen Anstallten und deren modificirte Anwendung auf das Vaterland, mit geäusserter Innigkeit, bemerkte jedoch: daß zum Zweck seines Erachtens, die landtägliche Deliberation voraufgehen müsse, weil die beabsichtete Einrichtung, sowohl nach den Landesherrlichen Eröfnungen auf dem Landtage des Jahres 1788, als auch nach dem Vorgange des Stargardischen Kreises, durch Theilnehmung und Geld-Bewilligung der getreuen Stände, zu befördern seyn dürfte.

So

So kam also, mit Herzoglicher Genehmigung, die Angelegenheit zur allgemeinen Deliberation auf dem Landtage des Jahres 1799.

Das Resultat derselben, ward erst unterm 6ten Merz 1800, durch einen anderweitigen Vortrag des Engern Ausschusses, zur Landesherrlichen Kenntnis befördert.

Auch dieses Erachten ist zu bedeutend für die Angelegenheit und zu unentbehrlich für die Vollständigkeit, als daß es nicht verdiente, hier wörtlich eingerückt zu werden:

Durchlauchtigster ꝛc.

„Den beiden Angelegenheiten, wegen Versor-
„gung einheimischer Armen und Reinhal-
„tung des Landes von Vagabonden und
„Bettlern, ist, nach Anleitung des höch-
„sten Rescripts vom 31sten Mai vor. J.,
„sowohl schon auf dem Ante - Comitial-
„Convent, als auch auf der jüngsten
„Landtags-Versammlung, alle Berahtung
„gewidmet. Es ist nehmlich über diese Ge-
„genstände, nicht blos mündlich, sondern
„auch mittelst mehrerer schriftlichen Auf-
„sätze, berathschlaget worden, um nehmlich

„diese Objecte von allen Seiten anzusehen
„und die Anwendlichkeit der im Strelitz-
„schen, vermöge einer Landes-Verordnung
„d. d. 12. Sept. 1798, errichteten Anstall-
„ten, auf den Schwerinschen Landes-An-
„theil, zu prüfen.

„Demnächst sind durch diese Delibe-
„rationen und durch den Beschluß der
„jüngsten Landtags-Versammlung, wir in
„Stand gesetzt, nunmehr folgende unter-
„thänigste Erklärung der treu-gehorsam-
„sten Ritter- und Landschaft abzugeben.

„Zur Erwägung stehen:

„1) Eine Armen-Pflege einheimischer
„Armen und

„2) Reinhaltung des Landes vom losen
„Gesindel und insonderheit von aus-
„wärtigen Bettlern und Vaga-
„bonden.

„Zwar befinden diese Gegenstände sich in
„genauer Verbindung und es ist unver-
„kennlich: daß Letzteres dann auch ge-
„wisser erreicht werde, wenn das Erstere
„erzweckt ist.

„Da

„Da aber seit mehreren Jahren, sowohl „von E. H. D. als Höchst-Ihren Ständen „und Unterthanen ganz ausserordentliche „beträchtliche Kosten sind zu übernehmen „gewesen und izt diese Bürde noch fühlbar „getragen wird: so glaubte die jüngste „Landtags-Versammlung, zu erweiterten „allgemeinen Armen-Anstallten,*) so wün„schenswürdig auch selbige seyn mögen, „zur Zeit, auf Kosten des Ganzen, sich „nicht bestimmen zu können, sondern sich „darauf beschränken zu müssen, daß von „jeder competenten Obrigkeit, die behörige „Sorge für die Local-Armen geheget und „dabei, der schon in der Policei-Ordnung „angenommene Grundsatz: es müsse jeder „Ort seine Armen unterhalten, beobachtet „werde.

*) Dergleichen hat die Landes-Regierung nie beabsichtet, gewünscht, oder empfohlen; sie würden mehr böse, als gute Folgen haben und die Landesherrlichen Grundsätze über die einheimische Armen-Pflege, liegen zu klar in den älteren und neueren Policei-Gesetzen, als daß sie einer solchen Deutung fähig wären.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0169
MV tut gut.

„Vielleicht mögte die Errichtung eines „Arbeits-Hauses, minderen Schwierigkei„ten unterworfen seyn, wenn bei der Lage „hiesiger Lande, ein solches Haus hinläng„lich, und nicht vielmehr anscheinlich wäre, „daß deren mehrere erforderlich seyn dürf„ten. Auch ist der Zeitverlust, welchen „solche neue Bauten mit sich führen, zu „erheblich, um darnach die dringende Vor„kehr auch gegen die auswärtigen Bettler „und Vagabonden auszusetzen, zumahl die „Erfahrung lehrt, daß die wenigsten Bett„ler einheimische sind, sondern die grösseste „Verlegenheit aus dem Eindringen des lo„sen Gesindels und auswärtiger Bettler, „welche den einländischen Armen um die „Hülfe und das Publicum um die Sicher„heit bringen, entstehe.

„Um diese Belästigung zu mindern, „wird man freilich darauf Bedacht neh„men müssen, daß:

„1) fremde Bettler, welche in Meck„lenburg so wenig ein forum originis, „als domicilii haben, aufgegriffen und „ausser Landes gebracht werden

und

und

„2) ein Aufbewahrungs-Ort existire,
„wohin rückkehrende Vagabonden, falls
„sie sich sonst keines Verbrechens schul-
„dig gemacht haben, gebracht und allwo
„sie eine längere, odere kürzere Zeit auf-
„bewahret werden könnten.

„Nach dem Dafürhalten der getreuen
„Stände, läßt sich die erste Absicht, ohne
„thätige Hülfe eines reitenden, aus-
„schlieslich und stets zu dieser Vorkehr be-
„stimmten, auf gemeinschaftliche,
„nach Landesgesetzlichen Verhält-
„nissen aufzubringende Kosten,
„zu unterhaltenden Militairs,
„nicht erreichen.

„Mit der zweiten Absicht, nehmlich der
„Errichtung und Erhaltung eines, oder
„mehrerer Zwang-Arbeits-Häuser, oder
„vereinbarlicher Benutzung schon
„vorhandener Zucht- und Arbeits-
„Häuser, an Orten verschiedener
„Landes-Gegenden, verbinden sich
„freilich manche Schwierigkeiten, deren

„Abhülfe aber beim ernstlichen Willen des „Zweckes, nicht unmöglich seyn dürfte.

„Je dringender nun die Vorkehr zur „Entfernung dieses Unheils vom losen „Gesindel und eindringenden Vagabonden „ist, welches in den Graden zunimmt, „worinn die Maasregeln benachbarter „Staaten und Provinzen dagegen, ver„mehrt und dort verbessert werden, desto „bestimmter hat die Ritter- und Land„schaft sich zu thätigen Vorkehrungs-Mit„teln ihrer Seits und zu dem Auftrage an „uns entschieden:

„Ew. H. D. Landesherrliche Entschlies„sung und Würksamkeit dazu, wie auch „die Mitwürkung wegen der Domainen, „unterthänigst zu erbitten und auf die „Erinnerung eines Landesherrlichen „Commissarii anzutragen, welcher ver„möge höchster Instruction auf die ob„vorgelegten Entfernungs-Mittel „und eventuelle nöthige Auf„bewahrungs-Oerter, mit uns „den Plan und die Fundamente der „Ein-

„Einrichtung, die Landesgemeinsamen „Kosten dazu und die Organisirung der „Anstallten selbst, verhandele.

„Zu Beförderung dieses gnädigsten Ent„schlusses, ermangeln wir nicht unterthä„nigst anzuzeigen: daß wir auf die vorge„tragene Absicht, auf die Mitwürkung und „selbst auf die Ausführung des in zwei „Momenten obbezeichneten Plans, doch „mit Ausbescheidung wesentlicher Novo„rum und sonst auf Hinzufügung näherer „Bestimmungen auf das Detail desselben „instruirt und autorisirt sind, mithin von „dieser Seite so wenig, als von unserer „Verwickelung in andern Geschäfften, ein „nachtheiliger Aufenthalt besorglich ist, „denn eventualiter sind wir nicht allein „zur Berathung mit Vier auszuwählenden „Confidentioren, sondern auch zur Sub„stituirung derselben mit behöriger Legiti„mation, berechtiget worden.

„Unter der Fürsprache Ew. H. D. höchst„eigenen Landesherrlichen Fürstmilde Vor„sorge für das Wohl des Landes und die

„Sicherheit der Unterthanen, erbitten wir
„also nach der Absicht der Ritter- und
„Landschaft, die baldige gnädigst gewierige
„Resolution und höchstgefällige zweckmäs-
„sige Verfügung, in der tiefsten Ehrfurcht,
„worinn wir beharren,

Ew. Herzogl. Durchlaucht

unterthänigste,

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Joachim Diederich Levetzow.
Joachim Heinrich Spalding, Dr.

So schien also das Ob? würklich entschieden und das Wie? lediglich der allerzweckmässigsten Verhandlung unter wenigen Männern, überlassen zu seyn. Alle Ständischen Aeusserungen flossen anscheinend mit der Landesherrlichen Absicht zusammen und wesentliche Nova, die weiterer landtäglichen Berathung hätten vorbehalten

behalten werden können, ließen sich kaum, nach so klarer Einförmigkeit der Gesichts-Punkte und Grundsätze, selbst nicht auf entfernte Weise besorgen. Kein Wunder, wenn Landesherrlich, dem Antrage völlig gewierig entgegen gegangen ward.

Zweites Kapitel.

Von Ernennung und Würksamkeit der Landesherrlichen Commissarii und der Ständischen Deputation.

Wie die Wahl eines Landesherrlichen Commissarii geschehen sey, darüber giebt nachstehendes Rescript an den Landdrost von Lehsten, so vollkommenen Aufschluß, daß jede fremdartige Auslegung der Absicht und Veranlassung, dadurch sofort berichtiget wird. *)

„Friede-

*) Ich wiederhole es hier: daß ich nicht um für mich, sondern um für die Wahrheit zu gewinnen, ein Acten-Stück mittheile, welches allerdings ehrenvoll für mich ist. Auch hat niemals ein Beweis der Landesherrlichen, oder öffentlichen Schätzung, mich zu überspannten Begriffen verleitet, vielmehr habe ich darinn, jedesmal Aufforderung gefunden: die gute Meinung zu verdienen. Uebrigens bleibt obiges Rescript, auch wegen seiner humanen Fassung merkwürdig. Giebt es noch Länder und Stellen, worinn Namens des Fürsten, an Diener des Staates, in hart

„Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

„Unsern ꝛc. Vester ꝛc. Wir erinnern „Uns zwar eurer Anzeige vom 24sten April „vor. J., worinn ihr die Ausarbeitung eines „Plans zu einem Land-Arbeits-Hause, ab„gelehnt habet.

„Indem wir euch aber, aus der abschrifft„lich angeschlossenen Erklärung des Engern „Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, „mit mehrerem zu ersehen geben, wohin ge„genwärtig die Absicht gehet und wie weit „unterdessen diese Angelegenheit eingeleitet „und zur Ausführung vorbereitet worden; „mögen Wir euch, mit dem Wunsche, daß „die

hart gebietenden und kränkenden Ausdrücken rescribirt wird; so sey ihnen dieses Muster empfohlen. Weder Fürsten, noch Collegia gewinnen bei der demüthigenden Würkung ihrer Rescripte, an Würde und Werth; wohl aber können sie dadurch, den guten Diener muthlos und unzufrieden machen, dem weniger Guten, allen Glauben an sich selbst und alle Schwungkrafft rauben. Dagegen wird Jeder, der Sinn für das Große, Edle und Gute hat, durch schonende, ja erhebende Behandlung, zum höchsten Gefühl für seine Pflichten erweckt.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0177
MV tut gut.

„die Ursache eurer damaligen Verbittung **)
„seitdem gehoben sey, zugleich gnädigst nicht
„verhalten, wie Wir im Vertrauen auf eure
„Uns bekannte Thätigkeit und Sach-Kennt-
„nis, den Auftrag zur Entwerfung und Reali-
„sirung der vorgeschlagenen Sicherheits- und
„Versorgungs-Maasregeln gegen fremde
„Bettler und Landstreicher, mithin zu der
„deshalb erforderlichen Zusammentretung
„und Benehmung mit Ritter- und Land-
„schaftlichen Deputirten, Euch vorzüglich zu
„ertheilen geneigt sind.

„Bevor Wir jedoch mit näherer Instrui-
„rung dieses Geschäfftes hervorgehen; wollen
„Wir eure persönliche Meinung darüber in
„Gnaden vernehmen und deshalb förderſamst
„eure Erklärung gewärtigen: wie bald ihr zu
„solchem Zweck nach Schwerin zu kommen
„gedenket? um sodann nach Befinden den
„Gang dieser Angelegenheit näher verab-
„reden zu können.

„Wir

**) Mangel an Gesundheit, war diese Ursache.

„Wir verbleiben euch mit Gnaden ge„wogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den „den 29. Mart. 1800.“

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präſident, Geheime- und Räthe

B. J. G. v. Baſſewitz.

Wie wäre es möglich geweſen, dieſer milden Aufforderung zur Würkſamkeit in einer, dem Vaterlande wichtigen Angelegenheit nicht zu folgen, nicht Geſundheit und jede Krafft, der edlen Beſtimmung zu weichen? Pflicht und Dankbarkeit erforderten eine gänzliche Hingebung und dieſem Entſchluſſe folgte das Landesherrliche Commiſſorium:

Dem

Dem Vesten, Unserm lieben Getreuen
Landdrosten und Kammerherrn
von Lehsten zu
Wredenhagen.

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

„Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Vester, lieber Getreuer! Wir committiren euch hiemit im gnädigsten Befehle: mit dem Engern Ausschusse Unserer getreuen Ritter- und Landschafft, über einen Plan zur Abstellung aller Bettelei, auch zur Abhaltung und eventualiter Sicherstellung des losen Gesindels und der Vagabonden, durch Anlegung öffentlicher Arbeits-Anstalten, zusammen zu treten und diese Angelegenheit, nach Unserer, euch bereits bekannt gemachten höchsten Absicht, bis auf Unsere Approbation so weit zu reguliren, daß demnächst eine allgemeine Landes-Verordnung abgefaßt und publicirt werden kann.

Von eurer Ausrichtung gewärtigen Wir demnächst euren Bericht in Gnaden, womit Wir

Wir euch gewogen verbleiben. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 29. Mai 1800."

F. F. H. z. M.

B. J. G. v. Bassewitz.

Von Seiten des Engern Ausschusses, wurden nunmehro Zwei Mitglieder desselben:

Herr Landrath von Flotow auf Replin

und

Herr Hofrath Spalding aus Güstrow,

deputirt, in der Folge aber ward diese Deputation, durch Heibeirufung mehrerer Confidentioren, nehmlich:

des Herrn Cammerherrn von Vieregg auf Steinhausen,

= Herrn Majors von Meerheimb auf Wockern,

= Herrn Hofraths Wennmohs aus Grabow,

und

= Herrn Gerichtsrathes Lüders aus Laage,

vermehrt.

Die Verhandlungen wurden am 9ten Junii 1800 zu Rostock, auf eine, das wechselseitige Vertrauen bezeichnende Art, eröfnet und ungeachtet verschiedener Unterbrechungen durch anderweitige Geschäffte, bis zum 30sten October desselben Jahres, in dauerhafftem Einverständnisse fortgesetzt.

Die Commission bestand Eingangs darauf: die Angelegenheit, unter 3 Puukten, nehmlich:

1) Wegen der einheimischen Armen-Versorgung,
2) Wegen interimistischer Sicherheits-Vorkehrungen gegen den Andrang losen Gesindels,
3) Wegen Erbauung eines Land-Arbeits-Hauses zur eventuellen Verwahrung und Beschäfftigung aufgegriffener Bettler und Landstreicher,

in steter Verbindung zu erhalten, also, daß zwar jeder derselben für sich regulirt werde, jedoch die Uebereinkunft im Ganzen, vorausgesetzt bleibe.

Ständische Deputirte hingegen, vermeinten: daß ihre Instructionen nicht so ausgedehnt seyen, als die Vollmacht des Landesherrlichen Commissarii, mithin Innhalts ihrer Aufträge,

in

in Ansehung der einheimischen Armen-Versorgung, es für das platte Land, nur einer Erneurung der älteren Gesetzlichen Vorschriften bedürfe, wobei der Ritterschaft die zweckmäßigen Verfügungen für ihre Guts-Armen zu überlassen seyen; — für die Städte aber nähere Verhandlungen, zum Abschlusse auf nächstem Landtage, vorbehalten werden könnten; in Hinsicht interimistischer Sicherheits-Vorkehrungen, der Engere Ausschuß auf die Bewilligung und Organisirung eines reitenden Militairs, zu Abhaltung, Aufgreiffung und Transportirung des losen Gesindels, hingewiesen sey; — In Rücksicht auf Erbauung und Einrichtung eines Zwangs-Arbeits-Hauses hingegen, sie zu keinem Beschluß autorisirt worden; jedoch die desfalsige Propositon auch nicht ablehnen, sondern einem künftigen Landtags-Beschlusse vorbehalten wollten.

Unerwartet war diese Erklärung: weil die Tendenz des dem Engern Ausschusse früher mitgetheilten Commissorii, sich auf die Actenmässige Lage der Angelegenheit, auf gleich weit ausgedehnte Anträge der Stände gründete, mithin auf einen gleichen Umfang der Vollmachten für die Ständischen Deputirten, zu rechnen war. Ohnehin setzte die erbetene und gewährte Landesherrliche Leitung und deren Würksamkeit auf einen, die Ruhe und das Wohl des ganzen Landes, so wie jedes Einzelnen, umfassenden Gegenstand, nothwendig, die Berücksichtigung und Anordnung aller eintretenden Verhältnisse, nach dem Bedürfnisse gegenwärtiger Zeiten, die Entfernung schwankender Begriffe und die Vereinigung der zwar verschiedenen, aber doch nur in voller Verbindung ganz würksamen Mittel zum Zwecke, voraus.

Die bloße Erneurung älterer Vorschrifften für die einheimische Armen-Pflege, kündigte sich schon deshalb, als ungenügend an, weil sie der Willkühr, den Abweichungen und beliebigen Erklärungen, zu vielen Raum verstatteten und grade deswegen, so lange unbefolgt geblieben waren. In dem izt vorhandenen Momente der beabsich-

teten

teten Gründung wahrer Vorsorge für die Armuth, muste dem Landesherrn, an Feststellung solcher Maasregeln gelegen seyn, die ein künftiges Gesetz unverletzlich erhielten, die den Gesetzgeber zur vollendeten Ueberzeugung führten: er habe auch in Rücksicht auf seine hülfsbedürftigen Unterthanen, weise und gut geboten. — Dies konnte ohne Verletzung Ständischer Rechte, ohne Unglauben an die menschenfreundliche Denkart der Gutsbesitzer, ohne beschwerliche Einmischung in ihre örtlichen Verfügungen geschehen und es erschien um so nothwendiger, als eines Theils die würklich gedeihliche Armen-Versorgung, auch eine Gründung von Local-Armen-Cassen und manche andere, allgemein gleichförmige Vorkehrungen erforderte, andern Theils aber, die besten Absichten des einen Tages, nicht immer auch die des folgenden, die besten Privat-Vorkehrungen eines Gutsbesitzers, nicht immer im Systeme seines Nachfolgers sind.

Demnächst war allerdings der Landesherr, dem Vorschlage zu Errichtung eines reitenden Militair-Corps, als einer interimistischen Sicherheits-Vorkehr geneigt; allein Höchstderselbe fand es nur zweckmäßig in haltbarer Verbindung

mit einer festgegründeten Armen-Pflege und mit einem Land-Arbeits-Hause. Nur in dieser Vereinigung sah die Landes-Regierung, wie früher auch die Land-Stände und der Engere Ausschuß, in ihren mitgetheilten Anträgen gesehen hatten: die Erreichung eines Systems, das sich eines deutschen Staates, unsers Vaterlandes würdig, analog den Grundsätzen einer milden Regierung, einer menschenfreundlich wachsamen Policei und der Sorge für allgemeine Wohlfarth entsprechend, darstelle.

Mit solchen gegenseitigen Erörterungen, die sich übrigens aus den wechselseitigen Verhältnissen rechtfertigen und deshalb dem persönlichen Benehmen nicht hinderlich seyn konnten, trennte man sich für einige Zeit, von diesem Gegenstande.

In mehreren folgenden Conferenzen, fand eine Annäherung in den Grundsätzen, von Seiten der patriotisch-denkenden Deputirten statt und der Landesherrliche Commissarius ward durch mehrere höchste Resolutionen, zu derjenigen Nachgiebigkeit autorisirt, welche nothwendig schien,

schien, da einmal die Ständischen Vollmachten enge Gränzen hatten, das Vaterland schneller Maasregeln bedurfte und sie mit gespannter Hofnung erwartete.

Auf diese Weise entstanden folgende Resultate:

I. Wegen Versorgung einheimischer Armen und Abstellung ihrer Bettelei.

1) Es soll in Gemäsheit vorhandener Landes-Gesetze, von Ostern des Jahres 1801 ab, mit mehrerem Nachdruck als bisher, auf die möglichste Abstellung aller Bettelei gehalten werden.

2) Diesemnach soll von obigem Termin ab, Niemand, es sey unter welchem Vorwand es wolle, weder in den Häusern, noch auf den Straßen, weder mündlich, noch schriftlich, für sich, oder für andere, betteln dürfen.

3) Es ist daher auch die Ertheilung von Brand- und Bettel-Briefen, Scheinen und Pässen, der Umgang brodloser Künstler und Professionisten, unconcessionirter

Musicanten, nicht ansässiger kleiner Krämer und anderer, dergleichen Gewerbe treibender Leute, sie seyen vom Militair- oder Civil-Stande, gänzlich zu untersagen. *)

4) Nicht

*) Die nächste Landtags-Versammlung, deren Ratum Ständische Deputirte durchaus zur Bedingung der ihrerseitigen Verbindlichkeit machten, verlangte in der Folge bei diesem Punkte:

die Ausnahme aller einländischen Musicanten und Spielleute, auch aller würklichen Musicker, mit Einschlus der Bergleute und Prager Studenten, ferner auch der Glas-Olitäten- und Hechelträger, der Leinwandhändler, Siebmacher und Scheerenschleifer.

Sie bezog sich desfalls auf Zusage und Vorschrifft der §. §. 346 und 256 des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs.

Solche Ausnahmen, die jedem Vagabonden Masken für sein eigentliches Gewerbe leihen und den gefährlichsten Menschen Zutritt auf Höfen und in Dörfern gewähren, sind, wenn auch Landständische Freiheiten zur Forderung berechtigen, doch allgemeinen Erfolgreichen Policei-Anstallten ungemein hinderlich und der daraus fliessende geringe Vortheil für die Stände, (wenn überhaupt Vortheile daraus möglich sind) würkt allge-

4) Nicht minder, ist das Fechten der Handwerks-Bursche solchergestallt abzustellen, daß sie zwar in den Städten, wenn sie daselbst nach einem 24stündigen Aufenthalt, keine Arbeit finden, von dem Gewerke, dem sie angehören, oder aus der Orts-Armen-Casse *) das gewöhnliche Geschenk und

allgemeinern, ungleich größeren Nachtheil. — Auch ist in dem §. 346 des L. G. G. Erb-Vergleichs, würklich keine Begünstigung vagirenrender Musicanten anzutreffen.

*) Orts-Armen-Cassen, die nach Abstellung der Bettelei, als ein Mittel zum Zwecke, nothwendig sind, erklärte die Landtags-Versammlung für ein Novum, in solcher Maasse, daß der Gebrauch des Namens, so oft er in den vereinbarten Punkten vorkömmt, nicht zulässig sey, sondern die Errichtung solcher Cassen im Allgemeinen, der Deliberation und dem Beschlus der nächsten Landtags-Versammlung vorzubehalten sey.

Wohl! aber woher nehmen dann die Obrigkeiten, aus deren Verfügung, die vorgeschriebenen Maasregeln erfüllt werden sollen, alle verschiedenen und nothwendigen Kosten dazu? Aus freiwilligen Beiträgen? — Nun dann ist ja eine Local-Armen-Casse aus freiwilligen Gaben vor-

Reisegeld empfangen, jedoch dorten, zugleich bei Unterschrifft ihrer Kundschafften, oder Pässe, die Weisung auf den graden Weg zur nächsten Stadt, erhalten und beobachten müssen. Wäre sodann die nächste Stadt zu weit entfernt, als daß sie solche an demselben Tage, ohne fernere Hülfe erreichen könnten; so ist ihnen dennoch, eine Bettelei auf dem Lande, nicht zu gestatten, sondern sie müssen sich bei der Obrigkeit, oder dem Vorsteher des Ortes, wodurch ihr Weg führt, bescheiden melden, da ihnen dann nach Befinden des zurückgelegten und noch vor sich habenden Weges, ein Zehrgeld bis zu Vier Schillingen gereicht werden wird. — Handwerks-Bursche,

vorhanden, ohne eines Privilegii zu dieser Benennung bedürftig zu seyn. Wie aber, wenn es an freiwillig Beitragenden mangelt? — Dann tritt die längst in den Deliberationen und Beschlüssen über die Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft gegründete Verbindlichkeit der Beitragsfähigen, zum würklichen Beitrage für die Nothdurft ihrer eigenthümlichen Armen ein und der Zusammenfluß der Beiträge, gründet von selbst Local-Armen-Cassen.

Bursche, die sich ausserhalb der Landstraße von Stadt zu Stadt, oder bettelnd, oder ohne gültige Kundschafften und Pässe, betreten lassen, gehen jener Begünstigung verlustig und werden wie Vagabonden behandelt. Ein gleiches gilt von ihnen, wenn sie vor Ablauf eines halben Jahres zurückkommen, ohne sich über statthaffte Veranlassung rechtfertigen zu können.

5) Eben so, sollen vagirende und Bettel-Juden, blos in den Städten, bei den Juden-Vorstehern, Hülfe und Allmosen suchen dürfen und wenn sie sich einer andern Bettelei schuldig machen, oder sich ausserhalb der Landstraße betreffen lassen, den Vagabonden gleich genommen werden.

6) Dagegen ist jedes Amt, jedes Gut und jede Stadt schuldig, durch behörige Verfügung, die angehörigen Armen, Kranken, Waisen und andere hülfsbedürftige Personen innerhalb ihrer Gränzen zu ernähren, zu erhalten, zu verpflegen, mithin so zu versorgen: daß sie keine Veranlassung zur auswärtigen Bettelei behalten.

7) Eigen-

7) Eigenthümliche Arme eines Ortes, sind alle diejenigen: welche sich daselbst wesentlich aufhalten und in den Aemtern und Land-Gütern, auch diejenigen Leibeigenen, welche mit Consens ihrer Herren, es sey so lange es wolle, oder ohne solchen, seit weniger als Zehn *) Jahren, auswärts wohnen, oder dienen und wieder zurückkehren müssen, oder wollen. Hingegen sind Leibeigene, welche seit zehn Jahren und darüber, sich ohne Consens, von dem Orte, welchem sie angehören, entfernt haben, eines

*) Die Landtags-Versammlung beliebte statt der vereinbarten 10 Jahre, die kürzere Frist von 6 Jahren zu Erlöschung jener Verbindlichkeit gegen angeborne Leibeigene (glebae adscripti) die von ihren Herren immer, sie seyen im Lande wo sie wollen, selbst aus der glücklichsten Lage abgerufen und zur gefälligen Bestimmung, im Gute angewendet werden können. Doch ward dieser Einschränkung der Zusatz gegeben:

daß derjenige, welcher die Kinder solcher Leute, (nehmlich die über 6 Jahre entfernt gewesen) als Unterthanen bei sich hat, oder als solche reclamiren will, auch schuldig seyn soll, die hülfsbedürftigen Aeltern zu versorgen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0192
MV tut gut.

nes solchen Anrechtes verlustig und sie fallen, gleich den freien Leuten, dem Foro ihres lezten Domicilii, zur Last.

8) Fremde Durchreisende aller Religionen und jedes Gewerbes, welche schnell erkranken, bleiben mit allen nothwendigen Kosten ihrer Cur, Verpflegung und eventualiter des Begräbnisses, dem Orte zur Last, wo sie befallen werden und ist nicht verstattet, solche vor ihrer Genesung, auf den sogenannten Schub zu geben. Geschähe dieses dennoch; so bleibt der Ort, von wo ab es geschehen, zu Erstattung aller*) Kosten verpflichtet. Erkrankt und stirbt aber solchergestallt ein Einheimischer, ausserhalb seines Wohnortes; so muß dessen sonstige Obrigkeit, aus seinem Nachlasse und in subsidium aus der Local-Armen-Casse, die auf ihn verwendeten Cur- Verpflegungs- und Begräbnis-Kosten unweigerlich erstatten.

*) Unter diesen Begriff sind nothwendig auch: die etwanigen Gerichtlichen und Sections-Kosten. Das Landtags-Plenum desiderirte der Deutlichkeit wegen, die ausdrückliche Benennung derselben.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0193
MV tut gut.

ten. Dabei versteht es sich von selbst: daß insonderheit das Begräbnis möglichst einfach zu veranstallten und bei armen, auf öffentliche Kosten zu bestattenden Leichen, die gesetzliche Freiheit von Kirchen- und geistlichen Gebühren, anwendlich wird.

Alle dabei entstehende Gerichts- und Sections-Kosten hingegen, werden der Obrigkeit, die solche ex officio veranstallstet, nur in so ferne erstattet, als solche aus dem Nachlasse des Verstorbenen aufkommen können und die Armen-Casse seines sonstigen Wohn-Ortes, leistet dafür keinen Ersatz.

9) Wie den eigentlichen Armen und Hülfsbedürftigen eines jeden Ortes, am zweckdienlichsten, durch Zutheilung angemessener Arbeit, durch Unterstützung mit Geld, oder Naturalien, oder durch andere Einrichtungen geholfen werden mag, steht zum billigen Ermessen jeder competirenden Obrigkeit.

10) Diesemnach, werden in den Domanial-Aemtern solche Einrichtungen und Verfügungen zu Erreichung des Zwecks, lediglich

der

der Landesherrlichen höchsten Leitung vorbehalten und in denen Ritterschaftlichen-, Closter-, Städtischen-, Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, den Guts-Besitzern und Administratoren überlassen.

11) In den Städten hingegen, wo dieser Theil der Policei-Verfassung, nach allen eintretenden Verhältnissen, einer näheren Bestimmung bedarf, sollen allgemeine Armen-Ordnungen, soweit solche noch nicht vorhanden sind, entworfen, regulirt und nach erfolgter höchster Bestätigung, anwendlich gemacht werden. *)

12) Bis

*) Landtags-Beschluß: „Würde ganz auszulassen seyn."

Diese Auslassung ist demnächst von Landesherrlicher Seite bewilligt, ohne die Gründe dafür zu erörtern. — Wahrscheinlich fand das Plenum hierinn ein Novum und doch ist es nichts weniger als dies, vielmehr eine natürliche Folge aller übrigen Vorschrifften und des Landesherrlichen Verhältnisses. — Es fehlt selbst nicht an einem ausdrücklichen, früher abgelegten ständischen Bekenntnisse:

„daß

12) Bis dahin, daß dieses geschehen kann,*) werden die Stadt-Obrigkeiten, die bestmöglichste Leitung ihres Local-Armen-Wesens auf sich nehmen und die Fundirung der dazu gewidmeten Cassen, auch durch freiwillige Beiträge der wohlhabenden Einwohner, zu erreichen suchen.

13) Wie

„daß der Grund und die hohe Befugnis fühlbar sey, womit Serenissimus die Verbesserung der Armen-Anstallten in den Städten, deren Verhältnis sowohl in der Administration und in der Policei-Verwaltung, als auch in der verschiedenen Classification der Einwohner, ganz anders, als das des platten Landes ist, zum Gegenstande der commissarischen Verhandlung heischen."

Wie nöthig es ist: daß dieser Zweig Städtischer Policei, krafft Landesherrlicher, ungetheilter Ober-Aufsicht, grade so geordnet werde, wie obiger Punkt enthält; das fühlt, wer irgend noch bei einer Landstadt wohnt und wahre Würkung der vereinbarten Einrichtungen wünscht.

*) Die hier ausgezeichneten Worte, sind Krafft der Auslassung des 11ten Punktes, in folgende verwandelt: „In Städten werden einstweilen. Bemerklich ist hiebei: daß die Commission in ihren

13) Wie nun diesemnach, jeder Bemittelte, durch solche Beiträge, zu Erreichung der gemeinnützlichen Absicht würksam ist; so wird

ihren ersten Verhandlungen mit den Ständischen Deputirten, würklich über den Grundsatz fertig war: die Bettelei müsse in Städten sogleich aufhören, aber auch die Hülfe für die Dürftigen, zugleich bereitet und auf die Beitrags-Pflichtigkeit aller Glieder jeder Commüne gegründet werden. Man gab diese Vereinbarung endlich nur deshalb auf, weil Städtische Herren Deputirte, sich über den zu publicirenden Beitrags-Modus nicht vereinbaren konnten und der 11te Punkt, eine baldige Regulirung der Bedürfnisse jeder Stadt nach ihren Local-Verhältnissen, hoffen lies. Wäre hingegen ein Zweifel an den Bestand jenes Punktes möglich, oder daß gleichwohl die Absicht desselben werde erfüllt werden, problematisch geblieben; so hätte man auch den 13ten Punkt und alles was auf den Zweck Bezug hatte, löschen können; denn diejenigen drei Städte des Landes, die schon mit Armen-Ordnungen versehen waren, bedurften der Vorsehung nicht und die übrigen konnten ohne Armen-Ordnung und Casse, das nicht erfüllen, was unter solcher Voraussetzung, geboten werden sollte.

wird überhaupt, es jedem freigelassen, aus eigener Wahl und Bewegung, Dürftige und Kranke besonders zu unterstützen. Damit aber nicht durch unzeitiges Allmosen-Geben, der Hang zur Bettelei befördert werde; so soll überall, wo Armen-Ordnungen regulirt sind, solches durchaus, sowohl einheimischen, als fremden Durchreisenden bei einer Strafe von 16 ßl. N. $\frac{2}{3}$tel und im Wiederbegehungs-Fall, von 32 ßl. N. $\frac{2}{3}$tel untersagt werden. Wer aber gar einen Bettler, gegen die Policei-Behörde schützen, verheelen und verleugnen würde, verfällt in 2 Thaler und wer Brand- und Bettel-Scheine ertheilt, in 4 Thaler Strafe.

14) Die Obrigkeit des Ortes, wo solche Contravention begangen wird und in den Städten namentlich der Magistrat, ist befugt: diese Strafen, ohne Rücksicht auf den Stand des Contravenienten, beizutreiben und in die Armen-Casse fließen zu lassen. *)

Gegen

*) Hiebei haben Stände, auf dem Landtage, einen Zusatz empfohlen, in folgender Fassung: „Einländer

Gegen Durchreisende (Ausländer) findet aber desfalsige Vollziehung, nur während ihres Aufenthaltes im Orte statt.

15) So ferne nun dennoch, nach Ostern des Jahres 1801, Stadt-Arme auf dem Lande, oder Land-Arme in den Städten, auf

länder sind, wenn sie die, im §. 13 bestimmte Strafe, nicht freiwillig erlegen wollen, bei der competirenden Behörde zu belangen." Dieser Zusatz schwächt aber das Gesetz und macht es in vielen Fällen ganz unwürksam. Ist z. B. der Uebertreter, welcher sich der Straferlegnis weigert, ein Mann von Stande; so müste er hiernach bei einem Ober-Gerichte belangt werden. Dazu gehört die Annahme, Legitimirung und Bezalung eines Procuratoris und Advocaten, die Durchführung eines vollständigen Processes vielleicht in zwei Instanzen, wenn der Belangte Gebrauch von leicht erfindlichen Einreden und seiner Streitsucht machen will. Dabei wagt die Obrigkeit für sich, oder für die Armen-Cassen, wenigstens Compensation der Kosten, also oft den hundertfachen Werth der einzuklagenden Strafe. Wer wird dazu Lust haben? — Policei-Strafen müssen auf der Stelle und ohne Proceß beigetrieben werden können, sobald die Verwürkung erwiesen ist.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0199
MV tut gut.

Bettelei betroffen würden; so sollen solche überall, sofort aufgegriffen und an ihren Wohn-Ort zurückgebracht werden.

16) Dieser Transport geschieht auf dem kürzesten Wege, von Ort zu Ort, bis zur Heimat des Bettlers. Jeder Orts-Vorsteher, oder dessen Stellvertreter ist schuldig, den Transportirten anzunehmen und in eben der Art, wie er geliefert wird, wieder bis zum nächsten Ort bringen zu lassen.

17) Die absendende Obrigkeit, beschafft den Transport, je nach Befinden, zu Wagen, oder zu Fus, unter nöthiger Bedeckung und giebt einen offenen Schein mit, worin die Art des Transportes und der Bestimmungs-Ort ausgedrückt ist.

18) Jeder Ort, wo die Ablieferung des Bettlers zum weitern Transport geschieht, erstattet den Abliefernden die gehabten Kosten, gegen Empfang der obrigkeitlichen Bescheinigungen über ihren Belauf und der Lezte erhält gegen Zurückgabe gesammter Scheine, den Belauf aller Kosten des ganzen Transports, aus der Armen-Casse des Ortes, wohin der Abgelieferte gehört.

19) Es

19) Es werden aber für einen solchen Transport, auf jede Meile des Hinweges, für einen zweispännigen Wagen 24 Schillinge N. $\frac{2}{3}$tel und für jeden Begleiter, oder Wächter, 6 Schillinge N. $\frac{2}{3}$tel vergütet.

20) Die Bestrafung eines solchen eingelieferten Bettlers, steht nur der eigenen Obrigkeit desselben und in den Städten dem Magistrate zu, weil nur diese Obrigkeit, das Maas der Strafe, nach allen Verhältnissen beurtheilen kann.

21) Wird durch eine solche Bestrafung, der Bettler nicht gebessert, bettelt er aus Muthwillen, oder Faulheit, ungeachtet der erhaltenen Unterstützung, oder der ihm angewiesenen Arbeit; so steht im dritten Uebertretungs-Fall, nach voraufgegangener Untersuchung, der Obrigkeit, die Ablieferung desselben in eine öffentliche Arbeits-Anstallt, frei, jedoch muß sein Unterhalt aus der angehörigen Armen-Casse bestritten werden.

22) Serenissimus werden gnädigst geruhen: dieses Regulativ der Abstellung einheimischer Bettelei, mittelst Landesherrlicher, Ver-

fassungs-mäßig zu publicirender Verordnung, zur Würksamkeit zu bringen.

II. Wegen Reinhaltung des Landes von fremden Bettlern und Vagabonden, auch desfallsiger Errichtung eines reitenden Militairs.

1) Auch das Umhertreiben des losen Gesindels, fremder Bettler und Vagabonden, soll von Ostern 1801 an, mit mehrerer Krafft verhindert werden.

2) Zu dieser Classe gehören: nicht nur alle, sub 3 der einheimischen Armen-Versorgungs-Maasregeln, genannte Müßiggänger und brodlose Künstler, sie seyen Ein- oder Ausländer, namentlich also Bärenführer, Töpkenspieler, Seiltänzer, Marionetten-Träger ꝛc. ꝛc., sondern auch überhaupt alle Vaganten, die ohne Landesherrliche Pässe, Privilegia und Concessionen, oder andere gültige Legitimation, der öffentlichen Sicherheit Gefahr bringen.

3) Serenissimus werden dieser Menschen-Gattung, durch eine geschärft erneuerte Patent-Ver-

Verordnung, Eintritt und Umtrieb im Lande, verbieten, an den Landstraßen und vor den Krügen, die Errichtung zweckmäßiger Warnungs-Tafeln, allgemein befehlen, auch in gewöhnlicher Maasse, tempestive vorher, eine allgemeine Visitation, Aufgreifung und Vertreibung solchen Gesindels, Landesherrlich verfügen.

4) Kein Krüger, Herbergirer, oder sonstiger Landes-Einwohner, darf ferner solche Menschen beherbergen und ohne Anzeige bei seiner Obrigkeit aufnehmen, bei einer Strafe von Fünf Thalern, die der Local-Armen-Casse verfallen.

5) Weil aber nach genugsamer Erfahrung, es für die Landes-Einwohner zu lästig ist, sich der Arretirung des oft gewaltsam andringenden und rachsüchtigen Gesindels zu unterziehen; so gewähren Serenissimus: die Errichtung eines reitenden Husaren-Corps, welches in Landes-Districte vertheilt, alle Vagabonden, im Betretungs-Fall, oder wo solche nachgewiesen werden, aufgegriffen und zur Patent-mässigen Behandlung, an die Herzoglichen Aemter abliefern solle.

6) Obgleich Anfangs die Verstärkung dieses Corps, bis auf 44 Mann, nöthig geschienen; so ist doch bei mancherlei Erwägungen, die Beschränkung auf 33 Mann, inclusive der Unter-Officiers, rathsam geworden.

7) Serenissimus wollen ein solches Corps von 33 berittenen Husaren, möglichst auf Ostern künftigen Jahres organisiren und in die ausgemittelte Landes-Districte vertheilen lassen.

8) Die zur Errichtung nöthigen, gnädigst und unterthänigst vereinbarten Kosten, betragen: 5,098 Thlr. 24 ßl. N. $\frac{2}{3}$tel, wovon $\frac{2}{3}$tel zum Antheil der Ritterschaft und Städte, nebst der Rostockschen, den Domainen zu ihrem Theile mit zu Gut kommenden Quote, sofort nach Vollziehung dieser Vereinbarung, bezalt werden müssen.

9) Die jährlichen Unterhaltungs-Kosten, sind genau zu 11,074 Thlr. 32 ßl. N. ^{2}tel berechnet und vereinbaret, welche nach erwogenen

wogenen Umständen und billigen Grundsätzen *) also aufgebracht werden:

N 5 a) die

*) Diese Umstände und Grundsätze flossen: aus der damaligen bedenklichen Lage der Städte, sowohl in Ansehung der Theurung aller ersten Lebens-Bedürfnisse, als in Ansehung der Vertheilung und Aufbringung ihrer Quote, wozu manche vorgeschlagene Quelle, des mitständischen Beifalls der Ritterschaft verfehlte. Uebrigens waren Sereniſſimus besonders deshalb geneigt, in diesem Falle, die sonstige Verfassungsmäßige Aufbringung der Kosten nach Terzen, den Städten auch an Höchst-Ihrem Theile zu erleichtern, weil der Vortheil der Anstallt, offenbar, größer für das platte Land, als für geschlossene Städte erschien und die Sache selbst, dem Landesväterlichen Herzen zu angelegen, zu weit vorbereitet war, um sie bei diesem Punkte aufzugeben. Sonst aber ist nicht zu verkennen: daß die Ständischen Anträge zu Realisirung solcher Anstallten und die Theilnahme Städtischer Deputirten an den Verhandlungen, keine Schwierigkeiten gegen den üblichen Kosten-Beitrag, dieses nothwendigen Mittels zum Zwecke, früher besorglich machen konnten.

a) die Domainen geben 2033 Thlr. 16 ßl.
b) die Ritterschaft = 2033 = 16 ßl.
c) die Städte = 2033 = 16 ßl.
d) die Stadt Rostock 500 = —
e) die sodann erforderlichen: 4474 Thlr. 32 ßl.

werden von den Domainen und der Ritterschaft, jedoch ohne solidarische Verbindlichkeit übernommen. Unter obiger Domanial-Quote, sind die Beiträge des Stifftes mit begriffen und dagegen sollen der Ritter- und Landschaft, die Hülfs-Beiträge der Clöster-Rostockschen Districts-Städtschen Cämmerei- und Oeconomie-Güter, überlassen bleiben.

10) Diese jährlichen Unterhaltungs-Kosten, sollen nach Serenissimi höchster Verfügung und Anweisung, in Quartal-Ratis pränumerando, allemal prompt abgeliefert werden; und zwar die Ritter- und Landschaftlichen, auch Stadt Rostockschen Beiträge, aus dem ständischen freiwilligen Kasten, der Beitrag der Domainen hingegen, wird für diesen Fall, vereinbarter maassen, nicht in den Land-Kasten gebracht, sondern unmittelbar

mittelbar wahrgenommen. Hiebei versprechen sich Ritter- und Landschaft, nicht weniger die Stadt Rostock, wechselseitig: die oben auf sich genommenen Beiträge, 3 Wochen vor der Verfallzeit, bei Landes-Verfassungsmäßiger Execution, in den Land-Kasten zu bringen.

11) Die Vertheilung der Mannschaft in die Districte, geschieht in Gemäsheit des gemeinsam entworfenen, besonderen Regulativs und der gleichmäßig vereinbarten Instruction für die Husaren.

12) Die Aufsicht darüber: daß nach diesem Regulativ genau gehandelt werde, wollen Serenissimus, einem Höchst-Ihrer Beamten und einem Ständischen Deputirten, in jedem Districte überlassen. Doch ist hievon Alles, was zur militairischen Disciplin gehört, gänzlich ausgeschlossen und lediglich Sr. Herzoglichen Durchlaucht vorbehalten.

13) Die Dauer dieses Corps, ist vorerst auf Sechs Jahre vereinbart und nach Ablauf derselben, wird über fernere Beibehaltung, oder Entlassung, auf einem vorhergehenden

Land-

Landtage, weitere gnädigste und unterthänigste Erklärung statt haben.

14) Während dieser 6 Jahre, werden Serenissimus stets 33 Mann Husaren, in den angewiesenen Districten unterhalten lassen und sollen solche, nur der Absicht ihrer Errichtung, keinem andern Zweck gewidmet werden. Dagegen aber, werden Höchstdieselben auch nie und in keine Weise, sonst Jemanden, einen eigenmächtigen, von der vorseyenden Anstallt abgesonderten Gebrauch der Mannschaft, verstatten.

15) Würde aber einer der Husaren, sich in seinen eigentlichen Dienstleistungen vernachläßigen, vergehen, oder sonst sich unsittlich betragen und einem Vasallen, oder Unterthanen, zu Beschwerden Veranlassung geben; so werden Serenissimus, mit gewöhnter Gerechtigkeit, auf erste Anzeige, die Ablösung und nach Befinden, Bestrafung desselben, verfügen lassen.

III. We=

III. Wegen Errichtung eines Arbeits-Hauses, zu Sicherung der aufgegriffenen Vagabonden.

1) Der Herzogliche Commissarius, theilte zuerst einen kurzen, aber motivirten Plan zu einer solchen Anstallt mit, verbreitete sich sodann in einem Pro Memoria, über die redendsten Gründe für eine der Absicht gewidmete Einrichtung und über den Gehalt der gewöhnlichen Einwürfe dagegen, übergab auch endlich einen ausführlichen Entwurf und Anschlag für die äussere und innere Einrichtung eines Land-Arbeits-Hauses, mit der beharrlichen Erklärung: daß Sereniſſimus, sowohl bei Anordnung der Commission, als bei Prüfung der vorgewesenen Verhandlungen über die beiden ersten Gegenstände, allemal vorausgesetzt hätten, daß die Errichtung eines Arbeits-Hauses werde beschlossen werden, indem ohne dieses, eine völlige Ausführung des Zweckes der öffentlichen Sicherheit, nimmer kann erreicht werden.

2) Stän-

2) Ständische Deputirte, nahmen zwar beiderlei Entwurf entgegen, widmeten dem Pro Memoria ihre volle Beistimmung und die Ehre des Drucks auf ihre Kosten, zum Zweck der Verbreitung unter ihre Committenten, blieben aber übrigens bei der Aeusserung: daß obgleich sie in ihren Aufträgen zur beschränkt seyen, um nur Quaestionem an? festsetzen, weniger noch verbindliche Unterhandlungen eingehen zu können, sie dennoch sich der Pflicht der Deliberation über den Landesherrlich, per Commissarium proponirten Gegenstand, mit Vergnügen widmen, solchen nach ihren individuellen Ueberzeugungen empfehlen und zu Beschlüssen der Landtags-Versammlung vorbereiten würden.

So wenig nun nach dem Sinne der, von dem Collegio repräsentativo der Stände, zuerst gemachten Anträge und nach der Natur der Verhandlungen unter Männern, die ein mandatum cum libera haben, mindestens das oben mitgetheilte Resultat der Vereinbarungen über Armen-

Pflege

Pflege und Sicherheits-Anstallten, einer Debattirung der Landtags-Versammlung zu bedürfen schien; so unvermeidlich ward solche, nach den dringenden Wünschen der Ständischen Deputirten.

Jedes Bedenken dagegen, schwand vor der Ueberzeugung: daß das Ganze auf Grundsätzen beruhe, die bei jeder Prüfung gewinnen und in denen keine andre Lücken erfindlich seyen, als diejenigen, welche Landesherrlich nachgelassen waren, um den Gang einer Angelegenheit nicht aufzuhalten, die längst gewünscht war und die selten allein durch nützliche Anwendung fremder Beispiele, gewöhnlich nur auf Kosten eigener Erfahrung, zur Vollendung gedeiht.

Desto unerwarteter erschienen würkliche Motionen gegen die Annahme, oder vielmehr gegen die Ständische Ratification, selbst der Vereinbarung über die beiden ersten Punkte und die desfalsigen Landtags-Debatten, bleiben für izt und künftig, so bemerkenswürdig, als lehrreich.

Ihre Mittheilung ist desfalls unerläßlich:

Extract

Extract
aus dem Landtags-Protocoll, d. d. Malchin den 12ten Nov. seq. 1800.

Den 13ten Nov.

Herr Landrath von Levetzow, Namens des Engern Ausschusses:

8) Wiederhole der Engere Ausschuß die, in Ansehung der Abstellung der Bettelei im Lande und Reinhaltung desselben von Vagabonden und losem Gesindel, bereits auf dem Ante-Comitial-Convent gemachte Anzeige: daß nach Maasgabe der in den abgehaltenen Protocollen und gewechselten Promemoria's hiebei vorzulegenden, zwischen dem Herzoglichen Herrn Commissario, Herrn Land-Drost und Kammerherrn von Lehsten und ihm, mit Zuziehung der von ihm einberufenen Confidentioren gepflogenen Verhandlungen,

1) Nach den Grundsätzen, daß ein jeder Ort seine Armen ernähren müsse, zur Abstellung der Bettelei, die Maasregeln und nöthigen Bestimmungen, und

2) Auf-

2) Auftragsmäßig, über die Abhaltung der Vagabonden, mit Hülfe eines reitenden Husaren-Corps und über dessen Errichtung und Unterhandlung verhandelt und ein Project dazu wäre entworfen, auch

3) Serenissimus die Errichtung eines Zwangs-Arbeits-Hauses, so nothwendig zum Zweck gefunden hätten, daß es unvermeidlich gewesen wäre, sich auf die Frage: an? und quomodo? jedoch nur sub spe rati der Ritter- und Landschaft einzulassen.

Es würden demnach nunmehr über diese drei besondere Gegenstände der Verhandlungen und die dadurch etwa nöthig werdende Geld- und Anlage-Bewilligungen, die behufigen Beschlüsse zu nehmen seyn.

Den 30sten November.

Herren Deputirte der Städte Mecklenburg- und Wendischen Kreises gaben zum Protocoll:

Sie sähen sich bei dem jetzigen Druck der Umstände, welcher alle Classen der Einwohner in den Städten gleich stark treffe,

eben so unvermögend zur sofortigen Einführung der sehr kostbaren und zwiefach auf sie gelasteten Anstallten der projectirten allgemeinen Armen-Anstallten, ihre Zustimmungen zu geben, als wenig sie sich im Stande fänden, über die in dem vorgelegten Projecte enthaltenen Nova *) und ihren Zuständnissen absprechende Grundsätze, **) schon gegenwärtig ihre endliche und

*) Nova?? Eine vom vorigen Landtage ertheilte Vollmacht für den Engern Ausschuß, zu Erbittung eines Commissarii für Verhandlungen über bestimmte Gegenstände, kann doch dem nächsten Landtage kein Novum seyn; folglich kann die Vorlegung der darauf gegründeten Verhandlungen selbst, nicht überraschend, unerwartet, neu erscheinen. Aber neu sind solche Erklärungen wie die vorliegende, sowol in Worten, als Begriffen.

**) Sehr verdiente Männer aus dem Mittel der Städte, Confidentiores hatten diese Grundsätze, unter Landesherrlicher Leitung, nach sorgsamen Prüfungen vereinbart, das heißt: vereinbarlich mit allen Zuständnissen des Landesherrn und der Stände, beförderlich, nothwendig für das allgemeine Wohl gefunden und angenommen. —

und bestimmte Resolution zu ertheilen; zumal die bisherigen Verhandlungen so spät eingetreten wären, ***) daß so wenig in den Communen selbst, als auf den Städtschen Conventen, eine Deliberation habe statt finden können und müsten sie daher diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfange, weiteren gemeinsamen Beschliessungen in Landes-Verfassungsmäßiger Weise, vorbehalten.

Den 1sten December.

Namens der Ritterschaft, gaben

Herr Kammerherr von der Lancken auf Rehdewisch und

Herr Kammer-Rath von Warnstädt auf Wilhelmshoff

zum Protocoll:

men. — Diesem entgegen, ohne Gründe, nur aus Mismuth, im Druck anderer Umstände, etwas widriges behaupten, das heißt: absprechen.

***) Und doch hat der Commissarius die Termine der Zusammenkünfte, stets nach den Wünschen, Geschäfften, Bequemlichkeiten der Herren Deputirten, ausgeschrieben, verlegt und gehalten. Quae, qualis, quanta!

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0215
MV tut gut.

Alle Punkte der Vereinbarung zu Abstellung der Bettelei, sind nichts als Ausführung des alten Gesetzes: daß jede Commüne ihre Armen ernähren müsse. Diese Einschärffung und Ausführung kann daher von Serenissimo, als eine alte Vorschrift, von jeder Behörde erfordert und von Höchstdemselben verfügt werden.

Die Organisirung der Armen-Cassen ist ein Novum. Sie muß freilich zum Verfassungsmäßigen Wege ausgesetzt bleiben, sobald Beiträge in Städten allgemein zur Pflicht gemacht werden sollen. Freiwillige Collecten sind ein anders und als ein Interimisticum immer zuläßig.

Ueber das reitende Militair hat der Engere Ausschuß ein Mandatum cum libera, dessen sich verrühmt und abgeschlossen.

Die Fonds nur sind versprochen anzuweisen.

Die Mitglieder des Engern Ausschusses, sind dem Landesherrn responsabel aus dieser Anzeige und für Erfüllung, die Stände sind's für das repräsentirende Collegium und dem Engern Ausschuß muß der Re-

greß

greß immer zustehen, um die Erfüllung der Handlungen ex mandato cum libera, präſtiren zu können.

Klöſter müſſen pro rata ihres Umfanges zur Huſaren-Anſtallt beitragen und dies geht an dem Quanto der Ritter- und Landſchaft ab; wogegen Sereniſſimus die Stiffts-Oerter compenſirt.

Das projectirte Arbeits-Haus iſt ein Novum. Daher hat auch der Engere Ausſchuß nichts darüber izt proponirt, weil es ad Protocollum ante-Comitiale, nicht inſtruirt worden, ſondern deshalb die Unterhandlung zwar dem Engern Ausſchuß, jedoch das Ratum dem künftigen Land-Tage zu überlaſſen iſt.

Herr Bürgermeiſter Koch aus Gadebuſch
und
Herr Bürgermeiſter Groth aus Stavenhagen
gaben zum Protocoll:

Städte verkennen keinesweges ihre Verbindlichkeit, ihre Arme ſelbſt zu unterhalten. Die Art und Weiſe, wie ſolches am

besten geschehen kann und muß, hängt von der in Stadt-Verfassungsmäßiger Ordnung zu treffenden Einrichtung ab. *)

Der Errichtung des Husaren-Corps, sind Städte eben so wenig entgegen, da sie aber von allen derselben unterzulegenden Bedingungen und der Art ihres Beitrags zu der Errichtung und Unterhaltung vor dem Landtage nicht unterrichtet, ja sogar auf gegenwärtigem Landtage nicht eher als ganz wenige Tage vor dem Schluß des Landtages, das geringste erfahren haben, sie folglich weder unter sich darüber deliberiren **) noch von ihren Mandanten instruirt werden können; so bitten sie blos, der

*) Hinc illae lacrymae!!

**) Wozu dies Alles, da dem, für den Engern Ausschuß, ein Jahr früher schon, ertheilten Mandato cum libera, nicht zu widersprechen war? Wo bliebe öffentlicher Glaube und die Verfassung, wenn den Vorträgen des Engern Ausschusses nicht volles Vertrauen zur Seite stände und die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten, durch solche Einwürfe aufgelöset werden könnten?

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0218
MV tut gut.

der Sache bis dahin Anstand zu geben, daß beides von ihnen geschehen kann.

Dni. Deputati Rostochienses.

Sie müsten sich die Erklärung ihrer Commüne wegen des Beitrags zu den Armen-Anstallten, in Bezug auf ihre Vorstellung vom 23sten August dieses Jahres an den löblichen Engern Ausschuß, vorbehalten.

Den 1sten December.

Nachdem man nun über das 8te Caput der Engern Ausschuß-Propositionen deliberirt hatte und das vorgelegte Resultat der Verhandlungen zwischen dem höchstverordneten Herrn Commissario und den Deputirten des Engern Ausschusses, in Betreff der Maasregeln für einheimische Armen- und Sicherungs-Anstallten gegen fremde Bettler und Vagabonden, durchgegangen war; so gaben Namens der Ritterschaft,

Herr Kammerherr von der Lancken auf Redewisch und

Herr Rittmeister von Lowzow auf Klaber

zum Protocoll:

(Hier folgen zuerst die schon am gehörigen Orte erwähnten Abänderungen in verschiedenen Punkten der Verhandlungen; dann heißt es weiter:)

Was nun das 3te Caput des Resultates anbetrift; so ist die Errichtung eines Arbeits-Hauses, so nützlich solche an sich seyn mag, ein unbezweifeltes Novum, woher zwar dem Engern Ausschuß die weiteren Verhandlungen hierüber mit dem Herzoglichen Herrn Commissario frey stehet, aber die völlig freye Beschlußnahme, dem nächsten Landtage vorbehalten wird.

Die Ritterschaft glaubt, daß die Städte bei mehrerer Prüfung sich überzeugen werden, daß nichts weiter beschlossen wird, als was entweder schon in länger bestehenden Landesgesetzen gegründet ist, oder worüber dem Engern Ausschuß die vorigjährige Landtags-Versammlung ein Mandatum cum libera zum Abschluß gegeben und nur die Anlage vorbehalten ist, nach welcher Ueberzeugung sie sich gewiß so wenig dem Beitritt zu obstehendem Beschlusse entziehen, als

als den auf sie fallenden Beitrag verweigern werden. Eine gleiche Erklärung erwartet man von den Herrn Deputirten der Stadt Rostock.

Zu Aufbringung dieser Kosten, würde auf die ritterschaftlichen Hufen des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, Closter-Güter, Rostocker Districts-Städtscher Cämmerei- und Oeconomie-Güter, eine Anlage von 1 Thlr. 24 Schilling N. $\frac{2}{3}$tel, auf Weihnachten in den Land-Kasten zu bringen beliebet.

Herr Bürgermeister Koch aus Gadebusch und
Herr Bürgermeister Groth aus Stavenhaven.

Unter Bezug auf das heutige Dictamen, müssen Städte dem Ritterschaftlichen Beschluß: Daß die Kloster- und Cämmerei-Güter, gleich den Ritterschaftlichen, zu den Errichtungs- und Unterhaltungs-Kosten des Husaren-Corps, mit beitragen sollen, so lange einen Widerspruch entgegen setzen, bis Städte sich über diese Materie, unter

sich zu besprechen Gelegenheit erhalten und die behufigen Beschlüsse darüber genommen haben werden.

Hierauf gaben Namens der Ritterschaft,

Herr Kammerherr von der Lancken auf Rehdewisch und

Herr Kammerherr von Oertzen auf Kittendorff

zum Protocoll:

Der ritterschaftliche Engere Ausschuß würde nicht ermangeln, die Angelegenheit wegen Vertreibung des losen Gesindels, in Gemäsheit des vorigjährigen Landtags-Beschlusses, so wie sie jezt regulirt wäre, auf angemessenem Wege, zur Würklichkeit zu bringen.

Diese Oppositionen verhinderten weitere Communication des Engern Ausschusses, mit der Landesherrlichen Commission, bis zu Anfang des Februars im folgenden Jahre 1801 und in der alsdann erneuerten Conferenz, welcher auch der Rostocksche Bürgermeister, Herr Doctor Wiese beiwohnte, entfernten sich endlich die Hindernisse.

Der

Der Landschaftliche Commissarius schloß die Vereinbarungen ab, unter Einräumung der Landtäglichen Erinnerungen und Wünsche und auf den Grund der zuvor eingeholten höchsten Ratification folgenden Innhalts:

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Vester ꝛc. Obgleich Wir immer der Meinung bleiben müssen, daß ohne Arbeits-Haus und bevor ein solches zweckmäßig eingerichtetes existirt, die ganze intendirte allgemeine Armen-Anstallt ihren vollen Werth und Nutzen nicht haben könne; so genehmigen Wir, auf euern unterthänigsten Bericht vom 31sten December, dennoch vor der Hand aus bewegenden Ursachen, daß ihr auf den Grund der Anlage M *) des Commissions-Protocolles, mit Betrachtung der von der Landtags-Versammlung gewünschten Modificationen, diese Angelegenheit abschliesset und sodann den Entwurf zu einem Edicte, sowohl wegen der einheimischen Bettler und Vagabonden, in Rücksicht auf diese neue Anstallt,

*) Dies ist das oben mitgetheilte Resultat der Verhandlungen.

stallt, mit möglichster Kürze und Präcision, Weglassung alles nicht nothwendig zu dem vorliegenden Gegenstand gehörigen, und bloßen Bezug auf dasjenige, worüber schon bestimmte Verordnungen vorhanden sind, zu Unserer höchsten Bestätigung einreichet — welches alles Wir nach eurer rühmlichst bekannten Thätigkeit forderſamst erwarten, damit die gehörige Publication vor Ostern noch möglich werde, — und wobei Wir Uns von euch versprechen, daß ihr den wichtigen Gegenstand eines zweckmäßigen Arbeits-Hauses nicht aus den Augen verlieren und ohnerachtet mancher, freilich nicht zu verkennenden Schwierigkeiten, so leicht nicht aufgeben werdet. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 27sten Jan. 1801.

F. F. H. z. M.

B. J. G. v. Bassewitz.

An den Landdrost und Kammerherrn von Lehsten zu Cambs.

Die

Die demnächst im Druck erschienene, in mehreren aus- und einländischen Journalen mitgetheilte Patent-Verordnung vom 2ten Mai 1801, bedarf hier keiner Wiederholung. Sie enthält das Wesentlichste der Vereinbarungen für einheimische Armen-Pflege und wegen der interimistischen Sicherheits-Anstallt, auch die Instruction für das errichtete und gleich nach Ostern in die ausgemittelten 15 Landes-Districte vertheilte Husaren-Corps. Einige unangenehme Druckfehler *) in jener Patent-Verordnung sind leicht dafür zu erkennen.

*) Hauptsächlich ist §. 13 der einheimischen Armen-Versorgungs-Gesetze, lin. 4, das Anfangs-Wort: Schein, wegzulassen; — sub II. §. 7. lin. 5, statt Verfahrungsmäßigen Wege, zu lesen: Verfassungsmäßigen; — ibid. paragr. 8, lin. 3, statt ihre zu setzen: ihren; — sub III. §. 21, lin. 1, für: zum Zwecke dergestallt betrifft, zu lesen: zum Zwecke derselben betrifft.

Drittes

Drittes Kapitel.

Erläuterungen des Promemoria, wodurch den Ständen, die Errichtung eines Land-Arbeits-Hauses empfohlen worden ist.

Aus allen Mittheilungen dieses Abschnittes geht hervor, daß der Landesherrliche Commissarius durchaus instruirt war: die Errichtung eines Arbeits-Hauses, zur Beibedingung aller übrigen Gewährungen zu machen. Die in den Acten deutlich bezeichnete Ueberzeugung der Herzoglichen Landes-Regierung von der politischen und moralischen Nothwendigkeit der Verbindung einer solchen Verwahrungs-Anstallt mit der Absicht, Bettler und Vagabonden zu entfernen, muste die gleichen Grundsätze des Commissarii befestigen, ihn um so mehr thätig für die Erreichung eines, seinem Vaterlande heilsamen Zweckes erhalten. Er sah mit Ueberzeugung, die Ständische Deputation, aus den eigenen Anträgen und Zusicherungen des Engern Ausschusses, legitimiret, mithin verpflichtet: die Unterhandlungen,

lungen auch über diesen Gegenstand auszudehnen und er hatte aus einem Reginal-Reskripte vom 14ten October 1800, alle Ursache zu glauben: daß diese Landes-Behörde ihr Ratum, nur vollendeten Maasregeln ertheilen werde. Er hatte alles dahin gehörige vorbereitet, auch bei den Bestimmungen für einheimische Armen-Pflege und wegen interimistischer Sicherheits-Vorkehrungen, überall die Lücken und Blößen gezeigt, die beim Mangel eines eventuellen Verwahrungs-Ortes unverkennbar blieben; ihm lag alles daran: die Meinungen der Deputation mit der anschaulichsten Wahrheit zu vereinigen. Es kam also darauf an: die wichtigsten Einwürfe zu bekämpfen, die vorzüglichsten Vertheidigungsgründe zusammen zu fassen, zu dem Verstande und zum Herzen von Männern zu reden, die der Commissarius eben so innig ehrte, wie er sein Vaterland und seine Pflichten liebte.

So entstand in wenigen Stunden vor der lezten Conferenz, blos unter Beihülfe einiger Reminiscenzen und des theilnehmendsten Gefühles für die Wahrheit, ein Promemoria, welches den Ständischen Deputirten verlesen und schriftlich zu den Acten gegeben ward.

Bei

Bei dem Entwurfe der wenigen Blätter, die sich auf andere mündliche und schriftliche Verhandlungen bezogen, nur in dieser Verbindung ganz verständlich und überzeugend seyn konnten, dachte der Verfasser begreiflich an keine weitere Würkung, am wenigsten an völlige Publicität.

Die gute Meinung der Deputirten von dieser Arbeit, ihre Hofnung: daß sich damit Ueberzeugung unter ihre Committenten verbreiten werde, veranlaßte sie den Druck zu befördern, wogegen bei dem heitersten Bewußtseyn des Verfassers, kein Bedenken statt fand.

Die vortheilhafte Aufnahme, welche jene kleine Druckschrift im Auslande gefunden hat, würde den Verfasser nicht entschädigen, wenn der im Einlande ihr geliehene Schatten würklich darauf haftete.

Da ihre Gründe immer nützlich bleiben und die besonderen Abdrücke nicht mehr zu haben, überhaupt nicht in den Buchhandel gekommen sind; so ist hier der rechte Ort zu einer erneuerten Mittheilung unter zweckmäßigen Erläuterungen.

Mögte,

Mögte, rief einst ein Römer: mögte mein Haus so gebaut seyn,
Daß für jedermann's Blick offen läge mein Thun!
Mögte, rufet der Biedre: immer mein Denken und Handeln
Offen liegen der Welt! Irr' ich; so beß're sie mich!

Pro Memoria

für die Herrn Deputirten des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft, betreffend die Errichtung eines Land-Arbeits-Hauses. *)

Schon bey den Verhandlungen des unterzeichneten Herzoglichen Commissarii mit hochvertrauten Männern des Vaterlandes, über die Mittel zu gänzlicher Abstellung der Bettelei; — schon

*) Tadel des Styls dieser Abhandlung, ist wenigstens in der Hinsicht nicht ganz billig: weil sie auch den Zweck einer Rede erfüllen sollte, weil sie nur Begleiterinn anderer ausführlicher, detaillirter Entwürfe, war. Auch die Wahrheit nimmt kleidenden Schmuck gerne aus den Händen ihrer vermögenden Freunde.

schon bey Feststellung der ersten und unwidersprechlichsten Grundsätze des Benehmens gegen einheimische Arme und bey Ausmittelung eines kostbaren Interimistici zu Abhaltung fremder Bettler und Vagabonden, — ist das endliche Bedürfnis eines Verwahrungs-Ortes, fühlbar geworden.

Um desto gewisser, muß bei Ausführung der izt erwählten Mittel, die Unvermeidlichkeit einer solchen Anstallt, das Resultat der Erfahrung werden.

Was mancher sagen mögte, um das Gewicht dieser Folgerung zu entkräften: — die verzögernde Einrede der abzuwartenden Erfahrung, besorge ich nicht von Freunden der Wahrheit und des Vaterlandes.

Aechter Sinn für das Gute, für die öffentliche Wohlfarth, läßt sich durch richtige Wahrnehmungen, für vorkehrende Mittel gewinnen, die dem Vorurtheile, oder dem Egoisten, erst durch physische Ueberzeugung, als abwendende aufgedrungen werden. *)

Ihnen,

(*) Es ist Egoismus, wenn der Einzelne Stimmfähige, sich selbst und das Seinige, durch andere Mittel

Ihnen, meine höchstgeehrten Herrn! würde ich daher den dritten Gegenstand unserer Verhandlungen, die Errichtung eines Land-Arbeits-Hauses nicht weiter empfehlen dürfen; ich könnte bey unserer Uebereinstimmung der Gesinnungen, ohnehin von Ihrer patriotischen Verwendung, denjenigen Erfolg erwarten, welchen jeder theilnehmende Bürger des Vaterlandes wünscht, der dem Herzen unsers Fürsten und seiner Regierung, so angelegen ist. *)

 Allein,

Mittel genug geschützt glaubt und den Arbeits-Häusern deshalb das Veto entgegensetzt. Gesetzt auch sie wären nicht so würksam für individuelle Sicherheit, wie sie es Erfahrungmäßig sind; so bleiben sie doch nothwendige Mittel zur öffentlichen Sicherheit für die vollziehende Gewalt, in jedem nicht barbarischen Staate.

*) Es ist zu offenbar: daß hier nicht von einer Armen-Versorgungs-Anstallt, sondern von dem eigentlichen Wesen eines Zwangs-Arbeits-Hauses die Rede ist: darum bedarf es keiner Vertheidigung gegen andere Auslegungen. Selbst die Idee eines allgemeinen Armen-Versorgungs-Hauses für ein ganzes Land, ist respective zu riesenhaft und zu pigmäenartig, als daß sie irgendwo Eingang finden könnte. Desto weniger ist sie einem

Allein, da die anschaulichsten Wahrheiten, dies dennoch nicht für Alle sind; — da sie, gleich

einem Manne zuzueignen: der mit den Vertrauten seines Vaterlandes, in dem feyerlichen Sinne des landesherrlichen Auftrages redet, der sich auf Resultate ernstlicher Prüfungen seines Gegenstandes, auf Uebereinstimmung mit patriotisch denkenden Männern, auf die Wünsche seiner Mitbürger und auf die Gesinnungen der Landes-Regierung beruft.

Die Preußischen Anstallten, deren schönes Bild allerdings jedem vorschweben muß, der etwas Vollendetes in diesem Fache hervorbringen will, haben eben so wenig mit der eigentlichen Armen-Versorgung, d. i. mit der Pflege einheimischer Armen, als mit jedem andern fremdartigen Zwecke zu thun. Sie nehmen einheimische Bettler nur im äusserstes Fall des erwiesenen muthwilligen Müßiggangs, zur Correction auf und würken im übrigen, durch sich selbst, auf die pünktlichste Erfüllung der Verpflichtung jeder Commüne für die Versorgung ihrer Dürftigen. Die mit den Zwangs-Arbeits-Häusern verbundene Invaliden-Versorgung, fließt im Preußischen Staate, aus Verhältnissen, die in Mecklenburg nie statt haben können, mithin hier keiner Erwähnung bedürfen; so leicht es auch wäre, daraus ein treffliches System zu entwickeln.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0232
MV tut gut.

gleich den bestimmtesten Farben, im verschiedenen Standpunkte des Beobachters, hier im Schatten, dort im Lichte, matter, oder glänzender erscheinen; — da Licht und Schatten der Leidenschaften, so unendlich in so vielfachen Nüanzen einwürkt: so ist es billig und nothwendig, daß dem Gemählde und jedem Beobachter, Licht und Schatten, möglichst gleich vertheilt werde.

Gleich bei dem Gesetze, welches die Bettelei einheimischer Armen verbietet, welches, analog den Grundsätzen des Natur-Rechts und vielmehr der gesellschaftlichen Verbindung, ihre Versorgung fordert, entstehen Besorgnisse und Zweifel über die endliche Anwendung solcher Menschen, die diese Begünstigung misbrauchen. *)

*) Man vergleiche hiemit: den 21sten Punkt des Resultats der Vereinbarungen, wegen Versorgung einheimischer Armen und Abstellung ihrer Bettelei. Es soll der muthwillige Bettler, im dritten Uebertretungs-Fall, in eine öffentliche Arbeits-Anstallt gebracht werden können. Der Zweck ist: Besserung, Gewöhnung an Arbeit. Wo ist das Mittel in einem Staate, dem die Anstallt fehlt?

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0233
MV tut gut.

Wenn ein bisheriger Bettler, gewöhnt an Müßiggang und Wohlleben eigner Art, entwöhnt der Arbeit und des mühsamen Erwerbes, trotzend dem Gesetze und seinem Versorger, beim Betteln beharrt, sich angemessener Arbeit entzieht, die Unterstützung verpraßt; — wenn Züchtigung und Strafe an ihm verlohren ist und er, ein unnützes nicht nur, sondern auch ein lästiges Mitglied der Commüne verbleibt; wo findet dieser einen Ort seiner Besserung? doch nicht im Zuchthause, wo der vollendete Verbrecher ein schuldvolles Leben hinschleppt, wo der Hauch des Lasters, die Funken der Verdorbenheit, zu eigner Größe anfacht; — wo jedes Gefühl für Moralität erstickt und das Brandmaal der Menschheit vertheilt wird? Nein! dies wäre Thorheit und Verbrechen, ein schlechtes Mittel, zu guter Absicht!! (*)

Wenn

*) Und gleichwohl ist diese große Wahrheit so wenig erkannt! das Urtheil zum Zuchthause, wird oft sehr leicht hingesprochen und niedergeschrieben, ohne die Folgen für den Caracter, für die künftige Existenz des Verurtheilten zu ahnen. Man braucht nicht, Howard's Erfahrungen zu haben, um sich zu überzeugen: daß jedem Staate ein poli-

Wenn bey diesem Gesetze, einer Obrigkeit die Versorgung mehrerer unheilbar kranker, scheuslich entstellter Menschen zufällt, wenn sie für Wahnwitzige und Schwermüthige zu sorgen hat; wohin entfernt sie die Gegenstände des Eckels? wo kann das Elend gelindert, wo der Kranke gepflegt, wo die Heilung versucht, wo der Unheilbare bewahret, wo mit sanfter Hand, das Leiden der Seele gestillt, dem Vaterlande ein Leben, ein thätiger Bürger gerettet werden? Wahrlich nicht im Schooße der ländlichen Familie des Leidenden: — sie ringt mühsam für eigenes Bedürfnis; ihr mangelt Ruhe, Zeit, Erfahrung und Gedult. — Nicht unter den Händen gedungener Menschen, die nur eigener Bequemlichkeit fröhnen, fühllos am Leidenden vorüber gehn und die sanften Mittel der Linderung nicht ahnen. — Nicht in den Häusern, wo jeder Aufnahme findet, für welchen die Taxe bezahlt wird; wo fremde Administration, die Theilnahme des Versorgers entfernt; wo Habsucht an der Rinde

politisches Fegefeuer für seine Sträflinge nöthig sey, dessen weiser Gebrauch, sie von der Hölle der Zuchthäuser, den Irrenden, von der Gemeinschaft mit groben Verbrechern, rettet.

des Unglücklichen nagt; wo Frost, Härte, Mangel und Ketten, die Geisteszerrüttung zum Wahnwitz, Melancholie zur Tollheit erhöhen und die selten, oder nie, ihre Pfleglinge, andern, als den Armen des Todes zurückgeben.

Bedürfte es hier mehr, als der Macht der Wahrheit, bedürfte es der Erschütterung, der Rührung, oder des Schauderns; so würde sich diese Darstellung, mit kräftigeren Zügen, zu einem Gemälde bilden, dem kein Herz sich verschließen, keine Theilnahme verweigern mögte. *)

Auch mag sich keiner mit der Hofnung schmeicheln: daß er für immer dem Schicksale solcher Erfahrungen entgehen, daß die Sorge für so unglückliche Menschen, der Kummer um diese Pflichterfüllung, ihn nie treffen, daß er glücklicher in der Wahl individueller Mittel seyn werde. — Früher, oder später, lastet auf Jeden, dem Menschen-Wohl vertrauet ward, die schwerere Würksamkeit seiner großen Bestimmung; täuschend ist seine Hofnung; und ohnehin muß das

*) Die wenigen Ausnahmen für einige Anstallten, sind leicht zu zählen. Wem die Monumente teutscher Kraft wichtig sind, der kennt sie!

das Band der Verbrüderung, ihn an ein allgemeines Interesse knüpfen.

Nächstdem und bei Verbindung des zweiten Mittels, der militairischen Hülfe zu Reinhaltung des Landes von fremden Bettlern und Vagabonden; ist zwar die augenblickliche Würksamkeit, die anscheinende Leichtigkeit der Anwendung, verführerisch genug, um zu irren, um von der Ueberzeugung weiterer Verbindlichkeit abzuleiten. — Allein, wer in das Wesen einer solchen Vorkehrung dringt, die Verhältnisse der Staaten, die Pflichten der Menschlichkeit, dabei erwägt, der eilt einer bessern Meinung entgegen.

Freilich ist der Staat und jeder Bürger desselben, sich selbst und seiner Sicherheit das Meiste schuldig; freilich gebührt der nächste Antheil an seiner Vorsorge, der dürftigen Klasse seines Mittels und er hat ein vollkommenes Recht auf beschirmende Vorkehr gegen den Andrang fremder Müßiggänger und Betrüger. — Allein wer mag glauben: daß jene Berechtigung und dieser Zweck, jedes Mittel dazu heilige? Die Besetzung der Gränzen, die möglichste Abhaltung des von aussen eindringenden Gesindels, ist eine Regel

der Klugheit, ist um so nothwendiger, als zweckmäßige Anstallten benachbarter Staaten, den Würkungs-Kreis der Vagabonden beengen und in dieser Gegend Deutschlands, beinahe auf Mecklenburg beschränken. — Wenn aber solche Menschen dennoch einschleichen, auf vaterländischem Boden ergriffen werden; was sind sie dann? wem gehören sie? Wie sollen, wie müssen sie behandelt werden?

Sie sind im Augenblicke des Eintritts, Uebertreter des Gesetzes, sie gehören als solche, dem Staate, gegen welchen sie sündigten und beide Eigenschaften müssen ihr Loos bestimmen.

Soll dies im voraus und ein für allemal, durch die Strafe der Landesverweisung, oder welches einerlei ist, durch unbedingten Rück-Transport bestimmet werden; so frägt es sich: ob dadurch die beabsichtigte öffentliche Sicherheit erreicht werden wird, ob dies die Wahl eines gerechten und zuläßigen Mittels ist?

Sicher ist dies Mittel nicht, weil auf die Gefahr der bloßen Zurückweisung, jeder Vagabonde es wagen, vielleicht glücklich unternehmen wird, einzudringen und länger, oder kürzer, sein

sein Gewerbe zu treiben. — Die Entdeckung und Vertreibung, verschlimmert seinen vorigen Zustand nicht; er wird eben so, zum zweiten und dritten mal einzuschleichen suchen. — Der Umfang des Landes, macht es unmöglich: alle Gränz-Punkte, unter immerwährender Wache zu halten und solche Versuche zu stören; jeder Vagabonde, wird in jedem Landes-Districte, einmal eingebracht und wieder zurückgetrieben werden können, ohne daß er der wiederholten Uebertretung schuldig scheint und durch annectirte schärfere Strafen abgeschreckt werden mag. — Auf diese Weise, können zu allen Zeiten, in allen Districten, Menschen der gefährlichsten Industrie hausen, sie werden Schlupfwinkel suchen und finden und ihr Gewinn wird immer weit größer seyn, als die Folgen ihrer Entdeckung, größer, als ihre Furcht für diese Folgen. — Sogar die geschärfte Strafe körperlicher Züchtigung im Wiederbetretungs-Fall, wird den ächten Vagabonden nicht schrecken; er ist solcher Behandlung eben so gewöhnt, als seiner Lebensart und seine gereizte Verzweiflung macht ihn zu jedem Wagestück fähig. — Also auch nicht gegen die Rache des gestraften Bösewichtes, sichert seine gewalt-

same

same Vertreibung und der Gewinn des ungerechten Mittels, sinkt bis zur Geringfügigkeit.

Exempel des Gegentheils in einzelnen Aemtern des Landes, welche gegen diese Behauptung aufgestellt werden mögten, beweisen Nichts.

Was in einem engen Cirkel möglich wird: die augenblickliche Uebersicht des Ganzen, die strenge Beobachtung, die gespannte Aufmerksamkeit, die sichere Entdeckung; die Vereinigung aller dieser Würkungen einer Einzigen, zur höchsten Schärfe gespannten Gewalt, — ist in einem Lande, wo tausend Gerichtsbarkeiten wechseln, deren Energie ungleich, deren anhaltende Communication unmöglich, deren Gleichstellung unthunlich ist, nie erreichbar. *)

Eben

*) Hierinn liegt in der That weiter Nichts, als eine Entgegenstellung der Verhältnisse eines einzelnen Districtes, mit dem Wesen eines Ganzen. Alle die Möglichkeiten und Würklichkeiten in jenem, verlieren dadurch nicht an ihrem eigenthümlichen Werth: daß in der Gerichts-Verfassung, in der unabänderlichen Organisation des Landes, wesentliche Hindernisse gegen die allgemeine Anwendlichkeit gezeigt werden. — Unnöthig war diese Erörterung nicht, weil würklich die

Eben so unerreichbar ist die Befolgung eines solchen Beispiels und wenn es auch durch höchste Autorität, zum Muster gestempelt würde: denn die verschiedene Denkart der Menschen, läßt sich nicht in Formen bringen und schwerlich dürfte der Grundsatz: „man müsse bei Gegenständen „der würksamen Policei, sich von den äusserſten „Gränzen der Moralität entfernen;" diese Behauptung, welche einem solchen Beispiele unterliegt, allgemeinen Eingang finden können. *)

Kann

die Meinung: was in einem Amte geschehen können, in allen Aemtern zu Stande kommen, mithin sich über das Land verbreiten müsse, einen der gewöhnlichsten Einwürfe gegen andere Vorkehrungen hergab. — Vergleicht man hiemit, was in vorliegender Schrift, über die Schwierigkeiten gegen fruchtbare Anwendung der älteren Gesetze, über die Verschiedenheit des Caracters der Landleute in den verschiedenen Landesgegenden, selbst der Gesinnungen, der Lagen und Grundsätze bei den Amts- Stadt- und Guts-Obrigkeiten, gesagt worden ist; so hat man den Verfasser verstanden.

*) Dieser Grundsatz, oder diese Behauptung, in so ferne jemand ihn gelesen, oder sie gehöret hat, ist

Kann man auch Trauben lesen von den

ist eine öffentliche, oder Privat-Meinung. In beiden Fällen kann sie würksam und bedeutend werden, kann wenigstens demjenigen nicht entgehen, oder gleichgültig bleiben, der sich einer anderen Ueberzeugung widmet und Beruf hat, diese zu vertheidigen. Unter dieser Ansicht, hat das Urtheil des Gegners, es blos mit dem Satze, nicht mit der Person zu thun. Es ist möglich, daß in der behutsamen Anwendung einer solchen Meinung, ein gedeihliches Beförderungs-Mittel für gute Policei-Anstallten liegt; es ist möglich, daß in dieser Verbindung, daraus mehr Gutes für das gemeine Wesen, als Nachtheiliges für Individuen fließt. Allein dürfen deshalb die Zweifel gegen die Richtigkeit des Satzes selbst, gegen die Gefahrlosigkeit in allgemeiner Anwendung schweigen? Gewis nicht! um so weniger, je scheinbarer der Erfolg in einzelnen Fällen gewesen ist. — An und für sich und unter welcherlei Umständen es seyn mag, erscheinen die Gränzen der Moralität, als die nothwendigsten Schranken aller menschlichen Handlungen, erscheint diese Regel, als eine der wenigen, die keine Ausnahmen leiden. Liegt in politischen Verhältnissen und angestellten Erfahrungen dennoch der Beweis für eine solche Ausnahme; erfordert es ein System, sie geltend zu machen: so ist ein

Streit

den Dornen, oder Feigen von den Disteln. *)

Wo, — dies ist mein Bekenntnis: wo die Policei-Gewalt, das heißt: wo Obrigkeiten, denen

Streit zwischen den Rechten der Politik und der Moral, der nur für diese, nicht für den Caracter der verschieden Denkenden, bedeutend ist. Jede Behauptung erregt Zweifel; Gründe und Gegengründe führen zur Wahrheit, die das Ziel aller menschlichen Prüfungen ist.

Sind die Motive einer Behauptung gut; so wirft diese keinen Schatten auf denjenigen der sie vorträgt. Bei verschiedenen Meinungen zweener, die das Gute auf verschiedenen Wegen wollen, ist der Fehler des Einen, gewöhnlich nur theoretisch und es sind nur die Mittel zum Zwekke, worinn sie nicht übereinstimmen.

*) Die Schlußfrage folgt ganz richtig aus dem vorhergehenden und heißt in ächter Uebersezung, kann man Früchte ganz eigner Art, von verschiedenartigen Pflanzen erwarten? kann man gute, moralische Wirkungen für das Ganze, von solchen Handlungen hoffen, die sich von den Gränzen der Moralität entfernen? — der Dorn und die Distel, haben einen relativen Werth, aber nicht den absoluten, welcher hier das tertium comparationis ist?

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0243
MV tut gut.

denen Aufrechthaltung der Gesetze, Menschen-Werth und Menschen-Glück vertrauet ist; wo die ausübende Gewalt, sich von den Gränzen der Moralität entfernt, da sind diese ehrwürdigen, die sichersten Schranken des menschlichen Thuns, für immer durchbrochen, *) da entsteht die Auflösung aller Gefühle, für welche allein es der Mühe lohnt, auch Mensch zu seyn.

Vielmehr und sicherer, als auf irgend einen andern Grund, ruht jede Anstallt für öffentliche Wohlfarth auf strenge Begriffe von Moralität: sie würkt dem Laster entgegen und hebt das Streben nach nützlicher Thätigkeit. Daher sind öffentliche Arbeits-Häuser, schon ohne das furchtbare Ansehn einer Straf-Anstallt, (welches sie schlechterdings nicht haben müssen) das einzige sichere Mittel der Bewahrung eines Staates gegen Bettler und Vagabonden.

Der unverschuldete Bettler betritt sie mit der freudigen Hofnung: das rechte Maas seiner Bedürfnisse, für Arbeiten, die auf seine Kräfte berechnet

*) Besonders in so ferne derjenige, den die Maasregeln ergreifen, auch sich von den Gesetzen der Moralität befreiet wähnt und hiernach gegen sich, oder gegen den Staat handelt.

berechnet sind, zu erhalten; er vertauscht dies Schicksal willig, gegen die kränkende Nothwendigkeit, die seine zitternden Hände, zur Bitte um Brod, an fremde Thüren faltete, die ihn bei anschaulicher Unbrauchbarkeit, von jedem andern Gewerbe entfernte. *)

Der

*) Eine Mißdeutung dieses Satzes, sollte kaum glaublich seyn. Von einheimischen Bettlern ist ja hier die Rede überall nicht, indem diese, durch vereinbarte Maasregeln, der Versorgung ihrer Commüne, unter obrigkeitlicher Leitung, heimgegeben waren und sie nur bei wiederholter muthwilliger Bettelei, zur Correction, in eine Arbeits-Anstallt gebracht werden können. Solche Einheimische haben ihr Schicksal verschuldet; — aber es giebt fremde Bettler, die wenigstens nicht unmittelbar, die Schuld ihres Looses tragen und die, wenn auch selten, doch bisweilen, lieber ihr Brod verdienen, als erbetteln wollen. Dies ist die erste und beste Classe solcher Menschen, die ein Staat, der die Bettelei aufheben will, nicht ausstoßen darf, sondern unterbringen muß. — Nun läßt sich keine zweckmäßige Arbeits-Anstallt denken, worinn nicht, die Anwendung jeder einzelnen Kraft zu verhältnismäßigen Arbeiten, im voraus berücksichtigt und leicht ausführbar

Der Kraftvolle, nur von Arbeit entwöhnte Bettler, verläßt sie nach wenigen Jahren glimpflicher Uebung, als ein nützlich gewordenes Glied der großen Gesellschafts-Kette und ist für immer gebessert. *)

Der

führbar wäre. Die gewöhnlichsten Beschäftigungen in solchen Häusern, das Woll-Kratzen und Spinnen, sind ohnehin fast jedem körperlichen Zustande angemessen, nur schwerer, oder leichter, je nachdem das Maas der Tag-Arbeit unerläßlich bestimmt ist, oder nicht. Ausserdem aber bedürfen Häuser solcher Art, mehrere Menschen zu ökonomischen Verrichtungen, in der Küche, Beckerei und Brauerei, oder zu den Reinigungs-Anstallten und dergleichen. Die Anstallt gewinnt, wenn sie das dabei nöthige Vertrauen, eigenen Genossen widmen kann und unter solchen Modificationen eines Zwanges, ist es nicht zu bezweifeln, daß mancher Unglückliche, lieber bei gewisser Nahrung und Pflege arbeiten, als an fremden Thüren flehen werde.

*) Auch in dieser 2ten Classe der auswärtigen Bettler, giebt es Beispiele genug für den wohlthätigen Erfolg gut organisirter Zwangs-Arbeits-Häuser. Sie sind gerade dafür und auf die Voraussetzung berechnet: daß üble Neigugnen, die

noch

Der muthwillige Bettler hingegen und jeder verhärtete Bösewicht, flieht die Gefahr des Ar-

noch nicht ganz den Caracter des Lasters haben, einer andern Richtung fähig sind. Die Preußischen Arbeits-Häuser in Strausberg und Wittstock, welche der Verfasser selbst besucht und genau kennen zu lernen, sich bemüht hat, gehen gerade von diesem Grundsatze aus und entlassen in der Regel Keinen früher, als zu der Zeit, da sein Betragen gegründete Hofnung seiner Besserung, seiner freiwilligen Rückkehr zur Arbeitsamkeit giebt, oder er Ort und Mittel zu seiner künftigen nützlichen Beschäftigung im Stande der Freiheit, nachweiset. Aufmerksame und menschenfreundliche Vorsteher solcher Anstallten (und andere müssen dazu nicht gewählet werden) können hierunter nicht leicht irre gehn, holen dadurch, zu ihrem großen Verdienste, dasjenige nach, was bei der Volks-Erziehung so häufig versäumt wird. Die Zahl der aus jenen Häusern, würklich gebessert, zu nützlicher Thätigkeit hervorgegangenen Menschen, ist nicht klein und dieser Gewinn für den Staat, schon allein, wiegt alle Einwürfe, allen Tadel und jeden Zweifel auf. Die von Gaylsche Schrift gegen diese Anstallten nicht zu kennen, wäre eben kein Verlust; allein der Vollständigkeit wegen, gehört sie zu den Sammlungen der Schriften für und wider gute Anstallten.

beitszwanges, mehr, als jedes andere Schreckmittel, welches Gesetze aufzustellen vermögen. — Nach der Erfahrung aller Zeiten und aller Länder, ist keine Policei sicherer gegen den Andrang fremder Müßiggänger, als diejenige, welche ihnen den Ort der Arbeitsamkeit anweiset und nirgends werden Verbrechen seltener, nirgends die Zuchthäuser leerer seyn, als da, wo für Arbeits-Anstallten gesorgt ist. Eben deshalb, bedürfen solche Anstallten auch keines so bedeutenden Umfangs, daß die Kosten der Errichtung und Erhaltung abschrecken könnten. *)

Haben

*) Dies ist eine der unverkennbarsten und doch vielfach verkannten Wahrheiten, die unabhängig von Meinungen, durch die Erfahrung bestätiget wird. Für Mecklenburg genügt ein Arbeits-Haus von dem Umfange des Wittstockschen, d. h. für 200 Menschen, indem auf diese Anstallt allein, die ganze Prignitz, die Grafschaft Ruppin, auch die Altemark angewiesen und dadurch gedeckt sind. — Die Kosten der ersten Einrichtung, bedürfen bei uns nicht gleich großer Anschläge wie im Preußischen, wo Königliche Milde, auch äußere Eleganz mit der Zweckmäßigkeit verband. Die Kosten der Erhaltung hingegen, sind abhängig

Haben sie aber ihren Zweck erreicht, ist der Zuflus solcher Menschen gehemmt, denen sie gewidmet wurden; so entsteht darum keine Verlegenheit über ihre weitere Anwendung. Immer bleiben jedem Staate, die Eingangs bezeichneten, unglücklichen, oder andere Besserungs-fähige Menschen übrig, die versorgt, oder zurückgeleitet, nicht mit dem Abschaume in Zuchthäusern vermengt werden müssen und die dort eine wohlthätige Aufnahme finden können. *)

gig von der Lage des Ortes, von einer guten innern Organisation und einer glücklichen Wahl der Arbeit des Hauses. Hierunter dem Vaterlande zu rathen, dürfte nicht schwierig seyn.

*) Die zum Theil schon über zehn Jahre bestehende Preußische Anstallten, haben noch nie Mangel an Bevölkerung gespürt und fast täglich, werden noch izt, einzelne Bettler und ganze Familien dahin eingeliefert. Dies kann um so weniger fehlen, je mehr nach und nach alle Staaten auf gleiche oder ähnliche Einrichtungen Bedacht nehmen. Die große Menge theils muthwilliger und böser, theils unverschuldeter Bettler, welche auf alle teutsche Provinzen vertheilt ist und oft durch Flüchtlinge aus andern Ländern vermehrt

Doch nicht allein die Unsicherheit und Unzulänglichkeit der zurücktreibenden Vorkehrungen gegen das lose Gesindel, sondern auch Ungerechtigkeit und Unzuläßigkeit derselben, streiten in eben dem Grade gegen sie und für den besseren Zweck der Arbeits-Anstallten.

Ungerecht ist es, wenn der Staat dem fremden Bettler nur das Betteln verbietet, ihn über seine Gränzen, an andere Staaten, oder in seine Heimat verweiset. Dieser Bettler, unterworfen dem Gesetze seines augenblicklichen Aufenthalts, hat auch Rechte, die er, wenn möglich, mit eben

vermehrt wird, weicht immer der nächsten Gefahr, zerstreut sich vor jeder neuen Verfolgung und endlich wenn überall Maasregeln dagegen genommen sind, fällt jeder Provinz ihr Theil an dieser Menschengattung, willkührlich, oder unwillkührlich, nach eben den Gesetzen zu, wornach Heuschrecken, Mäuse und Käfer, bald hier, bald dort häufiger sind, Nirgends ganz aussterben. — Wenn aber einmal der Fall gedenkbar wäre, da Häuser solcher Bestimmung ledig würden, wäre dann wohl der Kummer um eine andere Anwendung möglich, in einem Lande, dem noch so viele würdige Gegenstände der Vorsorge und Aufmerksamkeit empfohlen werden können?

eben der Kraft reclamiren mögte *) Ist er in seinem Zustand, durch Unglück und Krankheit,

*) Allerdings hat jeder Mensch, auch der niedrigste im Staate, Rechte, die der Staat eben so wenig verletzen sollte, als jener sie verletzen darf. Das Recht zu leben, ist ein unveräusserliches Urrecht aller Menschen, welches von dem Gesetze in Ansehung des Gebrauches wohl, nicht aber in Absicht des Wesens beschränkt werden kann. Sagt nun dieses Gesetz: du darfst die Bedürfnisse des Lebens, nicht durch Betteln erwerben; so ist dies eine nöthige und nützliche Beschränkung. Wie aber, wann es zugleich gebietet: wandere hülflos über meine Gränze! — betrete sie nie wieder, bei harter Leibesstrafe! — Ist dieses nur Beschränkung, oder nicht vielmehr Zerstörung jenes Rechtes? Der Gränz-Nachbar hat gleiche Gewalt; er bringt den Unglücklichen auf der Stelle, dahin zurück, woher er kam: wo findet dieser nun Dach und Brod, wo den Ausgang aus einem Labyrinthe, das schon bei bloßer Vorstellung erschüttert? Kehrt er wieder zum Bettelstabe im erst verlassenen Lande; so trifft ihn da die angedrohte Leibesstrafe, wagt er sich an den Ort der zweiten Proscription; so giebt es auch dort Schergen und Ruthen, stielt er; so wartet der Galgen sein, leitet ihn Verzweif-

vielleicht durch frühere Ungerechtigkeit willkührlich gebietender Macht, gerathen; ist er unfähig, oder ungeschickt zur Arbeit, abgewöhnt von Thätigkeit und Erwerb-Fleiß; — wo soll er Hülfe, wo Fähigkeit und Geschick, vor Allem, wo Brod und Nahrung finden? Wird der nächste Staat, auf welchen er abgewälzt wird, die Anweisung an ihn honoriren? — Hat dieser nicht gleiche Macht, den Unglücklichen auf eine neue Gränze zu schleudern? und was soll endlich aus diesem Ball der Gewaltthätigkeit werden? — Zu seiner Heimat, führt der Weg durch vielleicht zwanzig Länder und vielleicht kennt auch diese Heimat ihn

zweiflung zum Raube; so endet er gleich schrecklich; und erliegt er dem Hunger, dem Einflus des Elendes, der Witterung und seiner Schmerzen; so ist sein lezter Seufzer — wenigstens kein Gebet für die Urheber seines Geschickes. — Dies Loos ist kein Schreckbild der Phantasie, sondern nothwendige Folge, wenn alle deutsche Fürsten, den heimlichen Zuschub des Auswurfs angränzender Länder, so kräftig als billig verhindern und nicht jede Provinz mit den Gesetzen gegen den Umlauf fremder Bettler und Vagabonden, auch Vorsorge für sie, das heißt: Arbeits-Häuser verbindet.

ihn nicht, vielleicht ist ihm selbst, Heimat und Vaterland fremde. — Wo ist auch die Heimat der Kinder des Bettlers, die ohne Obdach und an der Landstraße geboren, *) nie ein Gewerbe erlernten, die an der Hand der Aeltern zum Betteln gewöhnt, sie, wieder dankbar, am Stabe, von Thüre zu Thüre geleiten? Wo ist das Vaterland der Soldaten-Kinder, die im Felde geboren, dem elenden Schicksale des verstümmelten

*) Dergleichen giebt es viele. Nur erst ganz neuerlich, ward eine solche Person, bei dem Amte Goldberg eingebracht. Der Beamte war ungewiß über sein Verhalten und über die Anwendbarkeit der gesetzlichen Härte. Er wählte daher den Weg der Berichts-Erstattung zur Herzoglichen Regierung und erhielt zur Antwort:

„Sereniſſimus könnten HöchstSich nicht entschliessen, eine obwohl auswärtige, doch in hiesigen Landen, beim Betteln groß gewordene Person, izt über die Gränze bringen und ihrem Schicksale Preis geben zu lassen. Der Beamte habe sie daher, auf Kosten der Herzoglichen Amts-Casse unterzubringen und ihre Verpflegung so zu veranstallten, daß sie nicht weiter betteln dürfe."

Inſpicere, tanquam in ſpeculum, — ſuadeo.

Vaters folgen? Wo ist der Ruheplatz der tausend unglücklichen Söldlinge, die am Ende der blutigen Bahn, Nichts, als den Lauf-Paß erhalten, mit ihm an das große Lazareth und Invaliden-Haus des gesammten Römischen Reiches, gewiesen werden?

Alle diese Heimlosen, *) zerstreut in den Provinzen, sind Gegenstände des öffentlichen Erbarmens. Die Verpflichtungen gegen sie, sind eben so allgemein, als ihre Ansprüche.

Wo

*) Heimlose, Menschen ohne Heimat, sind nach obigen Grund-Begriffen, nicht immer, schlechthin unter die Classe der Vagabonden zu stellen, und daher ist jene eigenthümliche Benennung, kein Vorwurff gerechter Kritik. Die Etymologie des Wortes heimlos, ist ohnehin sehr gut begründet, der Gebrauch desselben, wenn auch nicht in unserm Vaterlande, doch in vielen Reichs-Ländern, sehr üblich. Das Adverbium heim, ist überall gleich bedeutend mit Heimat, zu Hause und vereinigt sich in der reinsten teutschen Sprache, mit einer Menge von Bei-Wörtern, die ihm übrigens nicht näher verwandt sind, als das Adjectivum Los. Heimbringen, heimeilen, Heimfall, Heimkunft, sind Belege dazu. In so ferne nun jenes getadelte Wort, allgemein verständlich,

Wo ist der Winkel der Erde, wohin die Vertriebenen flüchten sollen? — Wo ist der Staat, der mehr verpflichtet wäre, sie zu versorgen, als eben derjenige, welcher ihnen die Zuflüsse der Privat-Wohlthätigkeit versagt? *)

Noch

lich, selbst Ausdrucksvoll, dem Geiste der Mutterspräche nicht zuwider ist; so mag sie füglich damit bereichert werden und der Schriftsteller kann es nützlich gebrauchen, sowohl statt einer weitläuftigeren Umschreibung des Begriffes, als für den Wohlklang seines Vortrages. — Bettler, Vagabonden, Müßiggänger, Landstreicher, Gesindel, sind Prädicate, deren öftere Wiederholung Ohr und Herz beleidigt, besonders wenn man die Erinnerung: daß es Menschen gilt, nicht davon trennen kann und nach inniger Ueberzeugung, nicht alle, die unglücklich und hülfsbedürftig erscheinen, mit Gegenständen des Widerwillens, verwechseln will.

*) Dieser Satz fließt aus dem vorigen und vertheidigt sich von selbst, gegen eine nachtheilig liberale Deutung.

Ist nehmlich gleich dieser Aufsatz dem Vaterlande gewidmet; so beschäftigt er sich doch mit keiner isolirten Verbindlichkeit einer Provinz, sondern mit einer Vorurtheilsfreien Ansicht der

Pflich-

Noch hat das deutsche Reich keine eigenthümliche Botany-Bay, dagegegen aber Gesetze die den Gedanken entfernen: unglückliche, und

Pflichten jedes Staates, welcher sich dem Zustande eines passiven Verhaltens gegen fremde Bettler entziehen will und an die Stelle einer irre geleiteten Privat-Wohlthätigkeit, die besten öffentlichen Anstalten einzuführen beabsichtet.

Ein Land, welches sich mit dieser Einrichtung beschäftigt, muß die öffentliche Meinung und die Verhältnisse mit seinen Nachbarn ehren und bei seinen Maasregeln vor Augen haben. Die öffentliche Meinung erkennt nicht jedes Mittel zum Zwecke für rechtmäßig und die Verhältnisse des Staates, zu Staaten, erlaubt nicht jede Anwendung, die am bequemsten, oder wohlfeilsten erscheint. Entweder die benachbarten Provinzen haben öffentliche Versorgungs-Häuser, für die, auf sie eindringenden fremden Bettler, oder nicht. Im ersten Fall haben sie den Antheil an ihrer Verbindlichkeit erfüllt und lassen sich, von andern weniger thätigen Ländern, keinen gewaltsamen Zuschub gefallen; — in lezteren schicken sie den eigenen Vorrath und jede tägliche Vermehrung, eben dahin, wo ähnliche Maasregeln, ihnen dieses Verfahren gestatten. In beiden Fällen, ist die Erreichung des Zweckes auf keine andere

und lästige Menschen, wie Schlachtvieh, an fremde Staaten zu veräußern. *)

Seyen

andere Weise möglich, als dadurch: daß jede Provinz die Zahl fremder Bettler, welche sich nicht von selbst vor ihren Anstallten entfernt und die Uebertreter ihrer Policei-Gesetze, ohne Belästigung eines dritten, angemessen versorgt und sichert.

*) Ist zwar öffentlich behauptet worden, daß die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, vermöge einer Vereinbarung mit Rußland, die Verbrecher aus hiesigen Landen, nach Sibirien transportiren lasse;

S. Paalzows Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten. 1ster Band. S. 292,

so kann doch diesem mit Fug widersprochen werden. Es ist nie geschehen und mögte nach allen Verhältnissen schwer anwendlich seyn, wenn gleich diese vom Preußischen Staate angenommene Maasregel, sich durch wichtige Gründe empfehlen läßt.

Wenigstens ist der Sicherheit Teutschlands besser gerathen, wenn die Auswürflinge der Provinzen, einer Gewahrsam entfernter Staaten anvertraut, als wenn sie mit Staupe und Brand-

mark

Seyen auch die Kräfte solcher Menschen, so geringe sie wollen; so unverhältnismäßig zu ihrem Bedürfnisse sie seyn mögen; so sind sie dennoch, vereint in einer Arbeits-Anstallt, anwendlich und würksam für das Ganze. Ehre dem Staate, der auch die geringste Kraft sich nutzbar zu machen, die Anwendung, mit den Pflich-

mark, dem Nachbar zugewiesen werden, die Freiheit zu neuen Verbrechen behalten, oder wohl gar durch ihre Bezeichnung, von jeder ehrlichen Handthierung ausgeschlossen, den Räuber-Banden, dem Hochgerichte im voraus gewidmet sind.

Sollte nicht selbst der Preußische Staat, durch jene Maasregel den Grundsatz anerkennen: daß es nicht so schlechterdings erlaubt sey, seinem Territorial-Nachbarn diejenigen Menschen zuzuschicken, die man für eigne Sicherheit gefährlich hält? Es scheint, daß benachbarte Staaten, einander eben das schuldig seyen, was in der bürgerlichen Gesellschaft, die Rechte der Nachbarschaft gebieten: — Wo aber wird irgend Jemanden gestattet, den Unrath seines Hauses, in die Wohnung eines Nachbarn, oder auch nur, ohne Erlaubnis, durch solche, an einen dritten Ort zu schaffen?

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0258
MV tut gut.

Pflichten für öffentliche Sicherheit, für die Menschheit, zu vereinigen weiß. *)

Alle

*) In der That aber, sind die Resultate der Rechenschaft, welche jährlich vor den Königlich Preußischen Behörden, von den Administrationen der dortigen Land-Armen-Häuser abgelegt werden, gar nicht unbedeutend. — Ein merkwürdiger Bericht vom 8. Januar 1794, an das General-Directorium, giebt für das erste Administrations-Jahr von 1792 — 1793, über die Strausbergsche Anstallt folgende Details:

Aufgenommen sind — 349 Arme,
— — 177 Invaliden.

Im Durchschnitt sind das ganze Jahr hindurch, 136 Arme täglich verpflegt worden.

Davon haben im Durchschnitt 86 Wolle gesponnen, 50 haben theils häusliche Arbeiten verrichtet, theils sind unter diese Zahl, die Kranken, Kinder und Abgelebten zu rechnen.

Ueberhaupt sind gesponnen: 20344 Stück Garn
Darunter ist freiwilliges Gespinnst der Invaliden und Uebergespinnst der Armen 1633½ = =

Bleibt also Gespinnst für die Armen: — 18680½ Stück Garn.

Dafür

Alle diese kräftigen Zeugnisse der Verwerflichkeit gewaltsamer Mittel gegen die Anforderungen unglücklicher und unversorgter Menschen, die ihr Schicksal uns zuführt; alle jezt verlassenen Erwägungen, werden noch erhöht: durch billige, oder nothwendige Rücksicht auf die Verhältnisse mit allen benachbarten Staaten.

Wir

Dafür ist zum Nutzen der Anstallt aufgekommen:	1225 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf.
und an die Invaliden und für das Uebergespinnst der Armen, vergütet:	45 = 15 = 8 =

Hiernach hat jeder zum Spinnen gebrauchte Arme, gesponnen 217 Stück, verdient:
14 Rthlr. 6 Gr. 1 Pf.

Diese Spinnerei, woran es sonst in Strausberg fehlte, hat solchen Einflus auf die dortigen Woll-Manufacturen gehabt: daß der Ertrag der Fabrication im Jahre 1793, die des Jahres 1791, um 18504 Rthlr. überstieg und also mindestens mittelbar, die Anstallt dem Staate reichlichen Ersatz für die darauf verwendeten Kosten gewährte.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0260
MV tut gut.

Wir sind nicht mächtig genug, um zum Zweck der Landesverweisungen, uns die angränzenden Länder zu öfnen, sobald sie unsern Maasregeln, sperrende Anstallten entgegen setzen; — wir vermögen es nicht, nur einen unserer Nachbarn, zu Annahme unsers Auswurfes zu zwingen, oder gleicher Rückwürkung zu wehren. — Höchstens wird also die Maasregel, wie Ebbe und Fluth für uns wechseln. Könnten wir aber auch, mit der Kraft des mächtigsten Staates uns schützen; so würde dieser Misbrauch beschimpfend, die größte Verletzung des Völker-Rechts werden. *)

Darum

*) Die Consequenz ist hier sehr richtig, besonders in Bezug auf den Vordersatz: wenn der Nachbar uns sperrende Anstallten entgegensetzt; aber auch wenn er uns seinen bestimmten Widerwillen, es sey ausdrücklich, oder durch Handlungen beweiset. Keine Definition des Völker-Rechtes und keine Compendien-Lehre, mag die ersten Grund-Gesetze dieses Rechtes:

„Daß ein Staat so gegen alle andere han„deln müsse, wie er verlangt, daß sie gegen „ihn handeln;

„daß

Darum müssen uns würdigere Mittel zum Zwecke, von der Vernunft und der Menschlichkeit gefordert, willkommener und heiliger seyn.

Diese Mittel sind weniger kostbar, als ihre Gegner versichern und wären sie es in größerem Grade; so müste doch selbst diese Betrachtung, unsere Entschliessung nicht stören.

Mehrere Berechnungen lassen es ahnen, wie groß die jährlichen Summen sind, die jezt dem Lande, der fremde Vagabonde entzieht, die zwecklos, dem Bedürfnis der Einwohner entgehen; — nie werden die Kosten einer versorgenden und

„daß ein Volk dem andern schuldig sey, was
„ein Mensch dem andern schuldig ist;
„daß die Verbannung auf das Gebiet eines
„fremden Staates, eine indirecte Verletzung
„desselben sey;

schwächen. — Was bisher dagegen geschah, hebt den Tadel nicht und fand seine Erledigung im wechseltigen Verhalten. Aber doch sind ja die Vorfälle nicht selten und unbekannt, da Verwiesene von den Gränz-Postirungen zurückgetrieben wurden und wahrscheinlich hat niemals eine Verweisung über fremde Gränzen, mit Vorwissen und Genehmigung der gegenseitigen Landes-Regierung statt gehabt.

und sichernden Anstallt, jenen Summen nur gleichen und allemal richtiger vertheilt, zweckmäßiger verwendet, im Umlauf des Staates erhalten, weit weniger fühlbar seyn. *)

*) Auch dies wird durch den vorhin angezogenen Bericht von der Strausbergschen Anstallt belegt:

Dieses auf 400 Arme und 200 Invaliden eingerichtete Haus, kostete im Jahre 1793, zur vollen Unterhaltung: 10,098 Thaler, 14 Gr. 5 Pf.

Davon wurden ausgegeben:

Für häusliche Bedürfnisse aus Städten:	2449 Thlr.	3 Gr.	5 Pf.
— — vom Lande:	7130 =	3 =	9 =
An Königlichen Gefällen: =	131 =	22 =	7 =
In das Ausland:	387 =	8 =	8 =
Summa	10098 Thlr.	14 Gr.	5 Pf.

Mithin haben die Städte durch die Circulation, in demselben Jahre, mehr als ihre Beiträge zur Anstallt, das platte Land größtentheils den Belauf der seinigen unmittelbar und das übrige gewiß durch den Weg der zweiten Circulation, zurück erhalten.

Eben diese Ansicht gewährt das uns nähere Wittstockſche Institut, welches ein Jahr später

als

Ueberdies, bringen sie den Gewinn verminderter Verbrechen, ersparter Inquisitions-Kosten und gesicherten Eigenthums. Niemand wird unserm Vaterlande eine Gleichgültigkeit gegen solche Mittel, gegen diesen Würkungen, zutrauen. Mecklenburg, mit dem hohen Sinn für Freiheit, wird nicht den Vorwurf ertragen, den es zur Stunde verdient: das Land der Kraft und des Genusses, erliegt der Abhängigkeit des Eigenthumes von frechem losen Gesindel, es ermattet bei den Anstrengungen zu einer sichernden Anstallt, der bald kein Staat mehr entbehrt, es versagt sich den höchsten Genuß der eignen Anwendung für eigne Ruhe und Sicherheit!

Der laute Wunsch jedes einzelnen, muß den Repräsentanten des Vaterlandes, für die allgemeine Bereitwilligkeit bürgen: mit vereinter Anstrengung

als jenes eröfnet ward und nur auf 200 Arme und 100 Invaliden eingerichtet ist. — Dieses füllte sich im ersten Jahre nach der Eröfnung bis auf 155 Menschen und hat seitdem bald mehr, bald weniger als 100 Colonisten, nie aber die volle Zahl, worauf es berechnet ward, unterhalten.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0264
MV tut gut.

strengung, das beste Monument des Jahrhunderts, auch bei uns zu errichten.

Darum und weil die schon vereinbarten Gegenstände, weil die einheimische Armen-Versorgung und die Anstallt zu Aufgreifung fremder Bettler und Vagabonden, einen Ort der Sicherung voraussetzen, weil ohne diesen, die abzuwendenden Uebel, stets unvermeidlich fühlbar bleiben, weil Vorurtheilsfreie Prüfung des grossen, wesentlichen Nutzens eines Land-Arbeits-Hauses, dies Bedürfnis des Vaterlandes erkennt; — darum haben Sr. Herzoglichen Durchlaucht, Höchst Ihrem Commissarius befohlen: diese Maasregel für öffentliche Wohlfarth, Ihnen, meine höchstgeehrte Herrn! nochmals dringend zu empfehlen und mit allen unsern Beschlüssen, in steter Verbindung zu erhalten.

Geehrt durch den ganzen Umfang meines Auftrages, geleitet von meiner Pflicht und der innigen, auf mich vererbten Liebe für das Vaterland *), habe ich mich an eigener Empfindung

*) Ohne fremdem Verdienst zunahe zu treten, ohne der ererbten Vaterlands-Liebe, in Bezug auf sich, einen

erwärmt und ich beschliesse meinen Vortrag, nicht ohne rege Hofnung auf einen guten Erfolg.

Unsere gemeinschaftliche Würksamkeit, hat mich zu meiner Ehre, Männern genähert, die in täglicher Uebung um die Sache des Vaterlandes, längst die Palme des öffentlichen Zutrauens gewonnen. Ihre Stimme geleite den grossen Gegenstand zum allgemeinen Beschlusse.

Die

einen Vorzug zu geben, hatte der Verfasser Anlaß, gerade zu diesen Männern, zu den Repräsentanten des Vaterlandes, von einem Erbtheile zu reden, welches anerkannt und in der Geschichte beurkundet ist; von einem Erbtheile, welches die Laufbahn des Vaters, an ihrer Seite bezeichnete und das Vertrauen zu dem Sohne, auch bei diesen Verhandlungen bevestigte. — Uebrigens ist Vaterlands-Liebe eine Eigenschaft der Seele, deren Daseyn, nur durch Handlungen zum Besten des Vaterlandes wahrgenommen werden kann und in so ferne man erst nach diesen Zeugen strebt, ist es wenigstens nicht anmaslich, die Verdienste der Vorfahren, zum Bürgen zu stellen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0266
MV tut gut.

Die Meinige vereint sich der Stimme des Publicums, zu dem Ausdrucke unvermehrbarer Hochachtung und ich empfehle mich Ihrer schätzbaren Gewogenheit

Rostock,
den 28sten October, gehorsamst.
1800.

C. F. von Lehsten.

Viertes Kapitel.

Ständischer Beschluß über die Aufforderung zu Erbauung eines Land-Arbeits-Hauses.

Seit dem Landtags-Schlusse des Jahres 1800, hatte sich der Commissarius, in Rücksicht auf den nicht entschiedenen Gegenstand, bei wiederholten schriftlichen Erinnerungen an den Engern Ausschus beruhigen und den Beschlüssen der nächsten Land-Tags-Versammlung entgegen sehen müssen.

Der Erfolg derselben, ist aus nachstehender officiellen Mittheilung ersichtlich, mithin die unmittelbare Würkung weiterer Prüfungen und dieser, dazu gewidmeten Abhandlung, für's Erste gehemmt.

Extract

Extract
aus dem Land-Tags-Protocoll
d. d. Sternberg, den 11. Novbr. seq. 1801.

Den 12ten November.

Herr Landrath von Levetzow, Namens des Engern Ausschusses:

8) Ermangele der Engere Ausschuß nicht, der gegenwärtigen Versammlung, das von dem Herzoglichen Commissario, Herrn Land-Drost und Cammerherrn von Lehsten, ihm communicirte Project, wegen eines, zu desto besserem Erfolg der zur Versorgung einheimischer Armen und Reinigung des Landes vom losen Gesindel vereinbarten Maasregeln, zu errichtenden Land-Arbeits-Hauses, vorzulegen, um sowohl über die Frage: an? als auch eventualiter über die Einrichtung selbst, die behufige Entschliessung nehmen zu können und füge zugleich mehrere gedruckte Exemplare des Pro Memoria des höchstverordneten Herrn Commissarii für die Herren Deputirten des Engern Ausschusses von Ritter- und Land-

schaft, betreffend die Errichtung eines Land-Arbeits-Hauses, hieneben an.

Den 17ten November.

Man deliberirte nun über die engern Ausschuß-Propositionen und es gaben Namens der Ritter- und Landschaft

Herr Cammerherr von Vieregg auf Steinhausen,
Herr Major Freiherr von Meerheimb auf Wockrent,
Herr Hofrath Dethloff aus Parchim und
Herr Bürgermeister Wulfleff aus Malchin

zum Protocoll:

ad Caput 8. In Betreff der Errichtung eines Arbeits-Hauses würde eine besondere Committe zur Prüfung dieser Angelegenheit niedergesetzt und wären dazu erwählet:

Von der Ritterschaft
aus dem Herzogthum Schwerin:

Herr von Barner auf Bülow und
Herr von Restorff auf Rackow.

Aus

Aus dem Herzogthum Güstrow:
Herr Cammerath von Warndstädt auf Wilhelmshof und
Herr Geheime-Kriegsrath von Vieregge auf Weitendorf.

Von den Städten
aus dem Herzogthum Schwerin:
Herr Syndicus Stavenhagen aus Schwerin und
Herr Bürgermeister Pries aus Wahren.

Aus dem Herzogthum Güstrow:
Herr Bürgermeister Zeller aus Penzlin und
Herr Bürgermeister Wachenhusen aus Nienkahlden.

Den 20sten November.

Herr von Barner auf Bülow — Namens der Committe wegen der Errichtung eines Land-Arbeits-Hauses, nehme er sich die Ehre, das Erachten derselben vorzulegen.

Erachten der Committe:
Committe habe sich der sorgfältigen Prüfung des, wegen Errichtung eines Arbeits-Hauses,

Hauses, ihr vorgelegten Plans, gewidmet; sie sey aber der Meinung: daß es einem verehrlichen Pleno, sich darauf einzulassen, nicht anzurathen stehe, weil einmal, die zur Abhaltung fremder Vagabonden eingerichtete Anstallt, nur erst auf sechs Jahre getroffen sey, andern Theils aber, wenn das Husaren-Corps, wie bisher, seine Pflicht durch scharfe Zurückweisung der angehaltenen Vagabonden erfülle, die Nothwendigkeit einer so kostbaren und weitgreifenden Anstallt, nicht abzusehen wäre.

Hierauf gaben, Namens der Ritter- und Landschaft:

Herr Cammerherr von Schack auf Wendorff,
Herr von Moltke auf Gnevitz,
Herr Bürgermeister Koch aus Gadebusch und
Herr Hofrath Lüders aus Malchin

zum Protocoll:

Es würde die Anlegung eines Land-Arbeits-Hauses, aus den von der Committe angeführten Gründen, nicht genehmigt.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit und Vollendung der neuesten Vaterländischen Armen-Versorgungs- und Sicherheits-Anstallten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Vorbereitung.

Bei allen Privat-Vorkehrungen, die auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge, auf eigene Lebensart, Genuß der Vermögens, Wirthschaft und dergleichen, einen abändernden Einfluß haben, begnügt sich selten Jemand, bei voraufgegangenen Ueberlegungen; wem an Erreichung des Zweckes gelegen ist: der beobachtet den Erfolg der angewendeten Mittel und ergänzt seine Theorie, an der Hand der Erfahrung. Diese Klugheits-Regel kann keinem gegenwärtiger seyn, als dem Mecklenburger, der in dem thätigsten Eifer

für

für die Landwirthschaft, tägliche Gelegenheit zu neuen Versuchen findet und in der Revision seiner Anordnungen, ihr gedeihlichstes Beförderungs-Mittel erkannt hat.

Nur das nächste Beispiel eines Abzugs-Grabens, diene zur Erläuterung. — Wird der fleißige Wirth es dabei bewenden lassen, daß er das Bedürfnis der Abwässerung, an einem bestimmten Orte, wahrgenommen, Breite und Tiefe des Grabens bestimmt, Arbeiter dazu angewiesen hat? Gewiß nicht! er wird an der beendigten Arbeit, die Zweckmäßigkeit prüfen, die Stärke des Gefälles, die richtige und sichere Ableitung untersuchen, hier noch eine Erweiterung, dort eine Vertiefung, am dritten Orte, eine Verbindung mit Neben-Leitungen, für nöthig finden und um seinen Zweck nicht zu verfehlen, um die schon aufgewendeten Kosten nicht zu verlieren, zuversichtlich die weiteren Verwendungen beschliessen.

Er widmet diesen Unternehmungen, um so anhaltendere Aufmerksamkeit, um so beharrlichere Ausdauer, je vester seine Ueberzeugung von dem künftigen Gewinn gegründet, je größer seine Bekanntschaft mit Local-Hindernissen, mit

den

den Schwierigkeiten des Terrains, im voraus war, oder bey der Ausführung geworden ist.

Desto leichter rechtfertigen sich schon im Allgemeinen, solche Untersuchungen über Vorkehrungen einer Staats-Policei, die für ein ganzes Land, allgemeine Verfügungen geordnet, die Mittel dazu, nicht frei gewählet, sondern vereinbart, manchen Hindernissen, vielen Localitäten, einen Theil ihrer besseren Entwürfe, aus schonender Rücksicht hingegeben hat.

Die vorliegende ältere und neuere Geschichte der Armen-Versorgungs- und Sicherheits-Anstallten im Vaterlande, läßt keinen Zweifel über das große Bedürfnis derselben, über die innigste Theilnahme der öffentlichen Gewalt und über die sorgfältige Erwägung aller Beförderungs-Mittel; allein sie entwickelt auch die mancherlei besonderen Modificationen der ersten Entwürfe, sowohl in ihrem Umfange, als wegen ihrer Ausführung und Anwendung.

Die allgemeine Aufmerksamkeit, die für jede Verbesserung des öffentlichen Zustandes gespannt, bei jeder zusagenden Hofnung erfreut, doch gewöhnlich auch von Mistrauen begleitet ist, hat sich den Verhandlungen über das Vaterländische

Armen-

Armen-Wesen, ganz vorzüglich gewidmet. Wie könnte es auch anders seyn, da dieser Gegenstand und der damit verwandte Theil der öffentlichen Sicherheit, da jede positive und negative Würkung der genommenen Maasregeln, für den Staats-Körper und für jedes Glied desselben, von der höchsten Wichtigkeit ist!

Nur die Ansicht der Sache, ist unter einem so theilnehmenden Publico verschieden: die eine Hälfte desselben, forderte gerne das Unmögliche, die augenblickliche Vollendung eines so bedeutenden, so viel umfassenden Objectes; — die andere, sucht in der unbedingten Abstellung der Bettelei, in Gesetzen und Zangsmitteln dagegen, das Wesentliche der Verfügungen und hält es für zuläßig, oder doch unschädlich, hier stille zu stehn, das Weitere, von dem Winke künftiger Zeiten zu erwarten.

Beide Theile finden in der freieren Erwägung der möglichen und nöthigen Würsamkeit, eine Gelegenheit sich zu vereinigen: der Enthusiasmus wägt die natürlichen Hindernisse und den Werth der Bedenklichkeiten, gegen seine Erwartungen; der Kaltsinn erwärmt sich an der

bessern

bessern Ueberzeugung, an seinem Sinne für das Gute und Gemeinnützliche.

Unvollendete, oder nicht zweckmäßige Armen-Anstallten, sind nach dem Ausspruche eines guten Schriftstellers, (14) bei weitem schlimmer, als gar keine; sie erfordern zwiefache Mittel, ohne eine Absicht zu erreichen. — Ein Stillstand in der Vollendung, entrückt die Angelegenheit, der, ihr so nöthigen, lebhaften Theilnahme; der geringe Erfolg befriedigt interimistisch, mehr als er sollte und während der Zeit des Erwartens, wird nur zu oft, das Zurücksinken in gänzliche Unthätigkeit, befördert.

Je nothwendiger dann unter allen Umständen, die Grundsätze öffentlicher Anstallten so consequent und ihre Würkungen so augenscheinlich heilsam und dauerhaft seyn müssen, daß der Werth beider, allen Theilnehmenden frohe Ueberzeugung gewähre; desto wichtiger wird es insbesondere, das System derselben, vor Augen zu haben, die etwanigen Lücken nicht zu verbergen, sondern der allmähligen Ausführung, bis zur möglich-

(14) J. F. Ranfft, in seinem Versuche über die Armen-Pflege.

möglichsten Zweckmäßigkeit und Beständigkeit, anhaltende Aufmerksamkeit zu widmen.

Darum ist es auch dem Einzelnen erlaubt, vereinbarlich mit seiner Bürger-Pflicht, mit der Ehrfurcht und Achtung, die er dem Gesetzgeber und der Verfassung weiht, durchaus und an dem Maasstabe geläuterter Grundsätze zu prüfen:

In wie weit jene Anstalten, den wichtigen Zweck erreichen können oder nicht?

In wie ferne die genommenen Maasregeln, dazu ausländlich, oder einer Ergänzung bedürftig sind?

Wer sich diesen Prüfungen widmet, der greift weder das Gesetz selbst, noch die statuirenden Gewalten an; der schwächt nicht den Nutzen und die Autorität der Verfügungen; vielmehr legt er ein öffentliches Zeugnis ab: daß ihm der Sinn der höchsten Gewalt ehrwürdig, die Absicht des Gesetzes heilig, die Sache des Vaterlandes theuer erscheine. Seine Meinung ist die Stimme eines Forschenden, die jeder andern Meinung, auf dem Wege zur Wahrheit begegnet, mithin nie gewinnlos verschallet.

Der-

Der ungleich wichtigere Gegenstand: die Fassung des Gesetzbuches für einen Monarchischen Staat, hat durch eine Menge solcher Prüfungen gewonnen, der hohe Geist des Gesetzgebers, hat jeden Zweifel nützlich erwogen und manchen Vorschlägen, selbst dann noch Rücksichten und Anwendung gestattet, als alle nothwendigen Betrachtungen erschöpft zu seyn schienen.

Darum ist Publicität überall anwendlich, unter allen Umständen, ein Beförderungs-Mittel der Gerechtigkeit, der Cultur und alles dessen, was wahr, gut und nützlich ist.

Das Armen-Wesen und die damit verbundenen Sicherheits-Anstallten, bedürfen zur richtigen Leitung, zu dem Urtheile über ihre Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit, sowohl einer geläuterten Theorie, als des reichen Schatzes von Erfahrungen, den viele Länder und gute Schriftsteller geliefert haben. Ein augenblicklicher Erfolg, eine Hofnung, oder Erwartung von Einrichtungen, die jenem Maasstabe absagen, sind nichts als Täuschung, die der guten Absicht eben

so hinderlich werden, als Arzneien, welche wegen augenblicklicher Erleichterung, den Vorzug vor einer richtigen, gründlichen, aber darum auch umständlichern und kostbarern Heilungs-Methode gewinnen.

Deshalb ist es nothwendig, sich für den vorliegenden Gegenstand, darüber zu unterrichten:

1. Ob die angenommenen, allgemeinen Grundsätze vollständig, durch eine sichere Erfahrung als ächt und zuverläßig bewährt sind?
2. Ob die Anwendung derselben, für die verschiedenen Verhältnisse festgestellt, gegen Willkühr in der Deutung und im Gebrauch gesichert ist?
3. Ob alle Mittel zum Zwecke, gefunden und vereinbart sind?
4. Ob die Würkung für das öffentliche Wohl, auch eine unnöthige und vermeidliche Härte für Individuen veranlassen kann? mithin
5. Ob mit der Abstellung der Bettelei, auch eine würkliche, rechtgeleitete Armen-Ordnung und Versorgung verbunden ist?
6. Ob diese Versorgung, sich zugleich mit den höheren Zwecken: der Verarmung abzuhelfen

helfen, die Arbeitsamkeit zu befördern, den Wohlstand zu verbreiten, beschäftige?

7. Ob die Anwendungen für die öffentliche Sicherheit, jeder nöthigen Rücksicht entsprechen und völligen Erfolg haben?

8. Ob die Leitung des Ganzen, der vollziehenden Gewalt nahe genug ist, um dem gründenden Gesetze Kraft zu geben und es in beständigem Ansehen zu erhalten?

Die Wahl der Grundsätze scheint für den ernsten Willen nicht schwierig zu seyn; ihre Basis ist zu bestimmt, als daß ein Irrthum möglich erscheint; der durch Erfahrungen geläuterte Werth verschiedener Anstallten in verschiedenen Ländern, zeichnet eine Bahn, die glaublich ganz sicher leitet und die vielseitigen Meinungen, sind durch die Bemühungen der besten Menschen-Freunde, fast zu einem einzigen Resultate, zu einem allgemein anwendbaren Systeme zurückgeführet. 15) Allein es bleibt dennoch immer eine

15) Man vergleiche:
Rumpel über Versorgung der Armen auf dem Lande und Abstellung der Bettelei. Erfurt 1791.

Den

Kunst: unter dem Guten das Beste zu wählen, fremde Erfahrungen weise zu nützen, auf Verbesserungen und zweckmäßigere Anwendung zu denken, besonders aber da, wo ganz eigene Verhältnisse eines Landes, wo hindernder Einfluß einer sonst glücklichen Verfassung, die freie Wahl hemmen, oder Modificationen bestimmen, den Weg

Den schon angeführten Macfarlan und die damit verbundenen Bemerkungen von Christian Garve. Leipzig 1785.

Versuch über Armen-Anstallten und Abstellung aller Bettelei, von F. E. v. Rochow. 1789.

Joh. Wilh. Klein über Armuth, Abstellung des Bettelns und Versorgung der Armen. Nördlingen 1792.

Versuch über Armen-Versorgungs-Anstallten in Dörfern. Von G. A. E. von Rostitz. Görlitz 1801.

Göttingsches Magazin für Industrie und Armen-Pflege.

Gesammte Schrifften über Hamburgs Armen-Wesen.

Uebersicht der neuen Armen-Pflege in der Stadt Kiel, vom Prof. Niemann. 1798.

Blätter für Policei und Kultur, vom Professor Niemann.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0282
MV tut gut.

Weg zu finden, der zugleich zum Zwecke und zur allgemeinen Zufriedenheit führt.

Für die Armen-Versorgung, giebt es kein bedeutenderes Wort, als das Gebot:

Es soll allerdings kein Bettler unter euch seyn!

Es enthält alle Pflichten der Communen und ihrer Vorsteher; es würde über jedem Rath- oder Gemeinde-Hause aller Oerter, die empfehlungswürdigste Inschrifft seyn.

Zur vollen Krafft glücklicher Anwendung, gehört die humane Deutung des edlen Predigers Johann Macfarlan in Edinburg, der mit kalter Ueberlegung, wie mit warmen Eifer für die Sache der Menschheit, zu seinem Vaterlande und durch seinen Dollmetscher, den biedern Garve, zu allen Nationen deutscher Abkunfft redet:

„Eine zu kärgliche Versorgung der Ar-
„men, oder eine strenge Vollziehung
„der Straf-Gesetze gegen Bettler und
„Vagabonden, bringt sie zur Verzweif-
„lung; oder sezt diese unglücklichen Ge-
„schöpfe, allen den Quaalen aus, welche

„der Mangel nothwendiger Bedürfnisse
„nach sich zieht. Eine zu reichliche Ver-
„sorgung, wenn sie der Armuth, ohne
„eine sorgfältige Auswahl der Subjecte
„zugestanden wird, reizt zur Faulheit:
„woraus am Ende, diejenige äußerste
„Verderbnis der Sitten und diejenige
„Lüderlichkeit entsteht, die man nur zu
„offt, unter den bettelnden Armen ge-
„wahr wird."

An diese erste aller Rücksichten, an das nicht zu wenig und nicht zu viel, scheitert so mancher Plan und so unbedingt allemal die Maas-Regeln zur thätigen Armen-Versorgung, den Gesetzen gegen die Bettelei vorangehen müssen; so nothwendig ist eine weise Vertheilung der Hülfs-Mittel, womit allein, jede Armen-Anstallt stehen oder fallen, und der Seegen, oder der Fluch der geringern Volks-Klasse werden muß *).

Uebri-

*) S. Eschenburgs Uebersetzung der Abhandlung des Etats-Rathes Voght über Hamburgs Armen-Wesen. Braunschw. u. Hamb. 1796.

Uebrigens gehört es zur Karacteristic guter Armen-Versorgungs-Anstallten und der dazu würkenden Gesetze eines Landes:

Daß der würklich Dürfftige an die Stelle des gesammelten Allmosens, das richtig ausgemittelte Maas seiner Bedürfnisse, gewiß, zu rechter Zeit, ohne Verkürzung, ohne Beschimpfung und Zeit-Verlust, erhalte.

Daß bei der Ausmittelung dieses Maaßes, seine häusliche Lage, seine körperliche Beschaffenheit, eigenthümliche Geschicklichkeit, oder Unfähigkeit, solchergestallt berücksichtigt werde, daß keine vorhandene Krafft zum Selbst-Erwerbe, verloren gehe.

Daß folglich das Loos des Kranken, Gebrechlichen, Alten und ganz Schwachen, vorausgesichert, Erziehung und Unterricht verwahrloseter Kinder besorgt, dem Unglücklichen aufgeholffen, dem Nahrlosen Erwerb und Arbeit angewiesen werde.

Daß dagegen der Faule und Verschwender keine Begünstigung erhalte, vielmehr zum Zweck seiner Bestimmung, zur Arbeit,

zur Sorge für seine Familie, stuffenweise, durch Vorstellungen, Ernst, Zwang und Straffe zurückgebracht werde.

Daß zugleich der noch nicht Verarmte, aber seinem Verderben entgegeneilende Liederliche, Schranken seiner zerrüttenden Leidenschafften finde, um Armuth und Dürftigkeit zugleich mit dem verderblichen Beispiele, von den Kindern des Staates zu entfernen.

Daß Klugheit, Menschlichkeit und Gerechtigkeit vereint dahin würken: alle Gegenstände des öffentlichen Mitleidens und Erbarmens, der Hülflosigkeit und des Elendes, so vorsorglich zu entfernen, daß keine Collision der natürlichen Gefühle mit dem politischen Gesetze, entstehe.

Daß alle Quellen erforscht und verstopft werden, woraus so häufig Armuth und Verderben, unvorgesehen über Familien kömmt. Dahin gehören alle Policei-Gebrechen, die auf Nahrung und Wohlstand Einfluß haben, dann Luxus, Lotterien, Spielsucht, Richter-Despotie und Sportulsucht, ꝛc.

Daß

Daß das Eigenthum überall, besonders in den untergerichtlichen Depositen-Cassen, gesichert sei, bei Concursen, Vormundschafften ꝛc., aus treuen Händen, zu rechter Zeit vertheilt, oder sicher zinsbar belegt werde.

Daß die Aufnahme fremder Familien ohne Vermögen und Erwerb, niemals eine Commune beschweren, weniger noch den wachsamen Obrigkeiten zugemuthet werden dürfe.

Daß ein öffentlicher Versorgungs-Fond ausgemittelt und angewiesen, alle Stiftungen zu ähnlichen Zwecken damit vereinigt, alle angemessenen Gelegenheiten zu Vermehrung der Hülfs-Quellen genüzt werden.

Daß ein sicherer Ort der zweckmäßigen Pflege, der gelinden Verwahrung für unheilbar Kranke, Wahnsinnige oder Tolle, eine abgesonderte Besserungs-Anstallt für faule und liederliche Menschen, die durch andere bürgerliche Straffen nicht gebessert werden können, vorhanden sei.

Daß

Daß die besonderen Anstallten jedes Ortes, nach den allgemein angenommenen Grundsätzen, nur mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse organisirt und über jede Einrichtung zuverläßige Ausweisungen vorgelegt werden.

Daß der unverrückte Fortgang solcher Einrichtungen, unter steter Landesherrlicher Aufsicht bleibe, mithin jährliche umständliche Berichte an die höchste Behörde erstattet und vor solcher die Rechnungen justificirt werden.

Daß auf diese Weise, das allgemeine Vertrauen zu solchen Anstallten befördert und so, die sonst irre geleitete Privat-Wohlthätigkeit, zur besseren Anwendung, für die öffentlichen Versorgungs-Cassen bestimmt werde.

Daß bei Unzulänglichkeit der übrigen Hülfs-Mittel und der motivirten freiwilligen Beiträge, alle wohlhabenden Mitglieder jeder Commune, zu subsidiarischen Beiträgen, in dem Maaße verpflichtet werden, wie ihr Vermögen oder ihr Erwerb

sich

sich zu der Zahl und dem Bedürfnisse ihrer armen Mitbürger verhält.

An diesen Grundsätzen, kann keine Verfassung etwas ändern, wie mächtig auch sonst ihre Würkung seyn mag; sie entscheidet vielmehr über die Anwendung der darinn liegenden Mittel, indem sie für den Zweck entschieden hat.

Am wenigsten problematisch ist die darinn erforderte unmittelbare Einwürkung der obersten Gewalt und die unbedingte subsidiarische Verpflichtung aller Einwohner jedes Staates.

Nicht nur stehen die etwanigen Anordnungen der Unter-Obrigkeiten, in zu naher Verbindung, mit den unmittelbaren Verfügungen der Staatsgewalt, als daß diese, solche gleichgültig betrachten könnte, sondern es drängen sich eine Menge anderer Rücksichten hinzu, die sie zu der höchsten Thätigkeit und Bekümmernis bestimmen müssen.

Die Ansprüche der Dürftigen nehmlich, gründen sich auf einen ausdrücklichen sowohl, als stillschweigenden Vertrag unter jeder bürgerlichen Gesellschaft, den die Natur sanctionirt hat.

hat. 17) Indem dieser, auch den Aermsten und Schwächsten, zu Anwendung jeder Krafft für eigene Erhaltung und für den Staat verbindet, dem Staate die Befugnis zu jedem, dahin würkenden Zwang ertheilt; so rechtfertigt er auch die Forderung des Unvermögenden, der seinen nothdürftigen Unterhalt nicht mehr erwerben kann. — Die Armuth und ihre Folgen für einige, entstehen aus eben der Staatsverfassung, die für Andere, eine Quelle des Reichthums, oder Wohlstandes ward, indem sie der, allen irrdischen Einrichtungen eigenen Mischung guter und übler Würkungen, nicht zu entgehen vermag; nichts ist also billiger, als daß der Leidende, oder Verlierende, aus der Hand des Beglückten, oder Gewinnenden, Entschädigung erhalte.

Die Art der Befriedigung dieser Ansprüche, bedarf zu Abwendung jedes Mißbrauchs und neuer nachtheiliger Folgen, einer Bestimmung, zu der nur diejenige öffentliche Gewalt Krafft hat, welcher alle Zweige der öffentlichen Staatsverwaltung anvertrauet sind. Nur sie allein kann,

17) von Sonnenfels Policei-Wissenschaft.

kann, soll und muß, alle Lasten der bürgerlichen Gesellschaft, mit weiser und sicherer Hand vertheilen, den allgemeinen Wohlstand vertheidigen, ihre Sorgfalt über den Einzelnen, wie über das Ganze verbreiten.

Die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Gerechtigkeit sind dabei interessirt, daß in einem Staate, alle wechselseitigen Pflichten richtig erfüllet werden und grade der Hülfloseste ist derjenige, der einer schützenden Macht der näheste und theuerste seyn muß. Kein Gesetz gegen Bettelei, kein isolirtes Gesetz für Armen-Pflege, sichert jene Pflichten in der Ausübung und diesen Schutz in der Anwendung. — So wie die Bettelei die öffentliche Sicherheit zerstört; wie der Reiche und Mächtige im Staate, Hülfe und Abstellung dieses Uebels begehrt und fordern kann; so zerstört willkührliche Versorgung der Dürftigen, die individuelle Sicherheit dieser Menschen-Klasse; so fordert diese und kann begehren: daß der Staat ihre ungetrübte Existenz sicher stellen werde.

Auf diese Weise entwickelt sich ganz natürlich, sowohl das Recht und die Pflicht der obersten Gewalt, über die erste Einrichtung jeder

örtlichen

örtlichen Armen-Anstallt zu bestimmen, Regeln dafür zu ordnen, die Administration derselben zu bewachen; als ihre Befugnis, beim Mangel freiwilliger Beiträge, die Verbindlichkeit der Beitrags-Pflichtigen, nach richtigen Verhältnissen zu berechnen und kräftig herbeizuziehn.

Sicherheits-Anstallten, in so ferne ihr Begriff, oder ihre Absicht, sich nur auf Abwendung derjenigen Gefahren beschränkt, welche im Gefolge der Bettelei sind, müssen zuverläßig und dauerhaft, gerecht und billig seyn. Daß sie keinen dieser Caractere haben können, so ferne sie nicht von einem genügenden Systeme einheimischer Armen-Versorgung unterstützt sind, ist schon früher angedeutet. Die Erfahrung lehrt sogar: daß die öffentliche Sicherheit doppelt leidet, wenn dem Armen die Quelle des Allmosens verschlossen wird, ehe noch die Frucht der Versorgungs-Gesetze, für ihn gereift ist. Zu mächtig wirkt der Instinct für die Selbst-Erhaltung, als daß Mangel und Bedürfnis, eigenes, oder Familien-Elend, nicht Hände zum Raube bereiteten,

teten, die sich vergeblich der Hülfe entgegenstreckten. In unsern Tagen und grade in Ländern, wo unvollständige Armen-Anstallten das Uebel behandelt, aber nicht geheilt haben, sind Beispiele des gewaltsamen Diebstals, des Todtschlags und Selbst-Mords zu bekannt, als daß es der Erschütterung durch ihre Wiederholung bedürffte. Vielleicht ist nicht ein Leser übrig, dem hierüber Zweifel eigen sind. Nicht gleiche allgemeine Bestimmung wird die Behauptung finden: daß auch gegen fremde Bettler und Vagabonden nicht blos harte, sondern ebenfalls gerechte und billige Maas-Regeln das Schild der Sicherheit sind. Und doch wird, wer die Verhöre der grausamsten Räuber und die Bekenntnisse ihrer Genossen gehört oder gelesen hat, tausend Zeugen gegen seine Zweifel wahrnehmen.

Der Uebergang von diesen vorbereitenden Wahrnehmungen zu dem itzigen Zustande des Vaterlandes, in Rücksicht auf Armen-Pflege und Sicherheit, wird zu weiterer Ausführung jenes Satzes leiten und uns vorerst finden lassen: wie weit wir gediehen sind und was der Gerechtigkeit, der Thätigkeit und Menschen-Liebe noch zu thun übrig ist.

Zweites Kapitel.

Würkungen der neuesten Gesetze für die einheimische Armen-Pflege auf dem platten Lande.

Das Platte Land im Mecklenburgischen, besteht bekanntlich blos aus Gütern, die in den Händen des Fürsten, der Ritterschaft, oder einiger Communen sind.

Die Fürstlichen- oder Domanial-Güter, sind in dem Umfange mehrerer Aemter verbunden, der Administration Landesherrlicher Beamten vertraut; die Ritterschaftlichen- und Städtischen Güter, bleiben, wenn auch eine größere Zahl auf einen Eigenthümer gekommen ist, in getrennter Eigenschaft, jedes für sich, unter den Verfügungen ihrer Besitzer.

Dieses verschiedene Verhältnis des Eigenthums, ändert nichts, oder doch sehr wenig, in dem Wesen und in der innern Einrichtung, wie denn auch die Würkung der Gesetze ziemlich gleich-

gleichförmig und nur hin und wieder durch zwiefachen Landesherrlichen Einflus, Erfolgreicher für die Domainen ist.

Alle Aemter und Güter, bestehen demnach aus Höfen oder Dörfern, worinn selten noch ein anderes Grund-Eigenthum anzutreffen ist. Zu den Ausnahmen gehören wenige Erb-Müller und Krüger und die Pfarr-Hufen, oder Kirchen-Ländereien.

Es giebt daher auf dem platten Lande keine andere Bewohner, als: Beamte, Gutsbesitzer, Pächter, Geistliche und die zur Landwirthschaft erforderlichen Handwerker, Unter-Pächter, Bauern und Tagelöhner, wohin in den Aemtern noch Büdner, d. i. Eigenthümer eines Hauses auf Amts-Grund, zu rechnen sind.

Der größere Theil der mit den Gütern verbundenen Personen, ist leibeigen (glebae adscriptus) und hat also eine beständige, an allen Seiten unverletzliche Heimat, mit allen daraus fliessenden wechselseitigen Rechten.

Diese Verhältnisse entfernen sowohl die gewöhnlichen Ursachen und Veranlassungen der Armuth, als sie geeignet sind, das Schicksal

der Wenigen, in Dürftigkeit und Leibesschwäche hinsinkenden Menschen, zu sichern.

So schwierig es sonst seyn mag und soviel schwieriger nach der Meinung mehrerer Schriftsteller, es ist, die Armuth auf dem Lande zu versorgen, als ihr in den Städten aufzuhelfen; so leicht ist es in Mecklenburg, für die Vorsteher der Aemter und für die Besitzer der Güter, ihre eigenthümlichen Armen, gegen Mangel zu sichern und vom Bettelstabe zu entfernen.

Zu diesem Zweck genügt also in der That, das bloße Gebot der Versorgung, das Verbot der Bettelei und die Maasregel der Zurücksendung jedes Bettlers, an den Ort seiner Heimat.

Alle sonst geltenden Ursachen der Verarmung auf dem Lande und alle den Städten eigene Quellen der Armuth, sind dem Angehörigen mecklenburgischer Landgüter, meist fremde, dagegen sind hier ganz eigene Umstände, die ihm auf den schlimmsten Fall, eine leidliche Existenz sichern.

Ist gleich die Erziehung der Kinder des Bauern, Büdners und Tagelöhners, noch äusserst versäumt, mangelhaft für die Bildung seines Verstandes, für Erweckung schlummernder Talente;

Talente; so ist sie doch seiner ausschlieslichen Bestimmung für den Ackerbau, für lebenswierige Dienstbarkeit angemessen. Sie ist eigentlich berechnet auf das Verhältnis des Vaterlandes, das seinen Reichthum blos dem Ackerbau, den dabei arbeitenden Händen verdankt und ihn bei einer andern Richtung derselben, schwerlich, oder doch nur mittelst eines, die Verfassung zerstörenden Systems, behaupten könnte. Jene Erziehung nun, führt allmählig, blos zu einer Entwicklung körperlicher Kräfte, zur Kenntnis und Ausübung der Künste und Fertigkeiten, die den Schoos der Erde eröfnen, die dem ländlichen Hausstande, der Viehzucht, dem Ackerbau beförderlich sind. Sie gewöhnt von der Wiege an, zu einer Vorliebe zur Rusticität, in jedem Sinne des Wortes, zur einer Lebensart die der endlichen Bestimmung angehört, zu Beschäftigungen, die Theilweise, auch der Blödsinnige, der Lahme, ein Verwachsener, ein Blinder und ein Greis verrichten kann. Sie schürzt ein Band der Einigkeit zu einem einzigen Zwecke, zwischen Aeltern und Kindern, zwischen Geschwistern und Verwandten und bereitet die Jungen nach und nach, zu Erwiederung der

Hülfsleistungen, die sie früher von den Alten empfiengen. Sie verbrüdert beinahe alle Einwohner eines Ortes und macht sie empfänglich für Theilnahme an Leiden und Freuden, die diesen, oder jenen treffen. Sie entwöhnt den Knaben von Weichlichkeit und verfeinerten Bedürfnissen, härtet ab gegen den Einflus der Witterung und jeder Mode-Thorheit, zeigt nur ein höchstes Gut: Dach, Brod und Bedeckung des Leibes, im Hintergrunde: eignen Heerd und ein rasches Weib. Sie entfernt den Jüngling von der Kenntnis aller Geld und Gesundheit raubenden Leidenschaften und Laster, aller Grundsätze, die seinen Pflichten widersprechen. Sie würkt Unterwürfigkeit und Gehorsam des Mannes, Zufriedenheit und Ergebung, Anhänglichkeit an Religions-Lehren, die seine Moralität befördern und nicht selten Liebe und Zutrauen gegen seine Vorgesetzten, deren Behandlung ihm billig und menschlich erscheint.

So gehen aus der Hand dieser kunstlosen Bildung, Menschen hervor, deren erste Kraft, wenigstens an der Wiege der kleinern Geschwister geübt wird; die stets unter Gegenständen ihres künftigen Betriebs bleiben, ihre Natur und

Behand-

Behandlung erlernen, spielend sich an Fertigkeiten gewöhnen, welche das Ziel ihrer Widmung sind; denen Genügsamkeit und ausdauernde Arbeit, leicht und zur Gewohnheit wird; denen ihr Geburts-Ort, die väterliche Hütte, meist Alles, die äußere Welt Nichts ist; die selten lüstern nach andern Bekanntschaften, nach feinern Genüssen, gerne in der Mitte ihrer Verwandten bleiben und ihnen stützende Hände reichen; die im Ganzen nüchtern, unzugänglich der feinern Verführung und gefährlichen Beispielen, dem Stande der Natur möglichst nahe bleiben.

Solche Menschen, sind wenn sie in den Stand der Ehe und des Hausvaters übergehen, durch die Ersparnis der Jünglings-Jahre, durch die Aussteuer ihrer Braut und wäre es auch nur ein Bett und eine Kuh, gewöhnlich in den Stand der Zufriedenheit getreten. Das ihnen nöthige Haus- und Ackergeräthe, geht mit dem Gehöfte, oder mit der Kathenwohnung, meist vom Vater auf den Sohn über, der es mit geringem Aufwand ergänzt. Damit ist er völlig eingerichtet um sein Brod zu verdienen und der Gewinn desselben, hat selten Schwierigkeiten.

Vom Bauern ist ohnehin keine Frage, da er bestellte Hufen und den größten Theil des Inventarii, von der Herrschaft empfängt; da in den Domainen sein Schicksal beinahe beneidenswerth ist und in den adlichen Gütern die Macht des Fürstlichen Beispiels, die verbreitete Humanität und die Kathegorie der Nothwendigkeit, den Hufen-Bewohnern Nahrung und Wohlstand verschafft. — Aus dieser Classe kann kein Dürftiger, vor fremden Thüren erscheinen.

Büdner nnd Tagelöhner, das heißt Menschen, die nichts als Wohnung und Gärten, entweder für einen Grundheuer, oder auf andere Bedingungen besitzen, sind eigentlich von der in Rede befangenen Gattung. Die Büdner, deren es wenige, oder keine in adlichen Gütern, desto mehrere in den Domanial-Aemtern giebt, haben einen Vortheil voraus. Für 5 Thaler Grund- und Wiesenheuer, wohnen sie übrigens frei unter ganz eignem Dache, haben 100 Quadrat-Ruthen Hof- und Gartenland, die den größten Theil ihrer Gemüse-Consumtion liefern, werden ein Fuder Heu von der ihnen beigelegten Wiese, halten frei von Weide-Geld, eine Kuh, ein paar Schaafe, auch wohl ein Schwein und eine Zucht-

Gans,

Gans, unter den Dorfs-Heerden und bauen von dem genommenen Miste, auf den Bauer-Aeckern, die ihnen gern verstattete erste Saat, welche ein großes Hülfsmittel für ihre Nahrung wird.

Sie vermehren ihr Einkommen, indem sie etwan eine Stube oder Cammer ihres Hauses vermiethen und oft mit einem verheiratheten Sohne, oder Schwiegersohne, zu gemeinschaftlicher Haushaltung zusammenziehn. Die unentgeltliche Anweisung des Brennholzes und Torfes, stillt auch ihr leztes Bedürfnis. Unter diesen Umständen, ist ihnen anhaltende Arbeit im Tagelohn, weder nothwendig, noch möglich. Nicht möglich, denn ihre Haushaltung, ihre kleine Wirthschaft, erfordert doch in manchen Fällen, Mannes Hand und diese Anwendung ist grösseren Ertrags, als die Arbeit im Tagelohn. Nicht nothwendig: denn ihre Grundheuer, kömmt meist durch die Miethe ihrer Mit-Einwohner auf, Brod-Korn und Gemüse darf nur wenig zugekauft werden, Kleidung kömmt aus der Wolle der unterhaltenen Schaafe und aus den sorgfältig behandelten Lein-Aeckern, die, von angelegenen Höfen und Bauerschaften, für

bestimmte Hülsen in der Aerndte, gerne ausgethan werden. Die in den Händen solcher Leute so gedeihliche Schweinzucht, füllet ihre Fleischtöpfe für das ganze Jahr und ein paar gutgewartete Hüner, liefern reichliche Eyer, sogar zum Verkauf. Ihre Abgaben sind unbedeutend und bestehen blos in:

der Kopfsteuer von 2 Rthlr.

der Viehsteuer von — 16 bis 24 ßl., je nach der Zahl des Viehes,

dem Schulgelde von 2 Rthlr., 1 Rthlr. 20 ßl., oder 36 ßl., je nachdem sie eins, zwei, oder mehr Kinder haben

und

dem Salzgelde von — 36 ßl., wofür sie einen Scheffel Salz erhalten.

Alles dies und was zu ihren sonstigen Geldverwendungen gehört, erwerben sie bei ihrer natürlichen Lust zur Arbeit leicht, wenn und wo die Gelegenheit zu Hand-Arbeiten vorhanden ist. Bei der bisherigen Bevölkerung und den Progreßionen in der Landwirthschaft, fehlt es fast überall, mehr an Arbeitern, als an Arbeit und hierinn ist zur Zeit keine Besorgnis für die arbeitende Classe zu suchen. Ausserdem giebt die

Bewirth-

Bewirthschafftung der Forsten, das Sägen und Holzhauen, die Lementir-Arbeit, das Strohdach-Fertigen, die Lohn-Fischerei u. d. gl., manchen Erwerb, der einträglicher als andere Tage-Arbeit ist und das Locale mancher Aemter ist darunter vorzüglich behülflich. So haben im Amte Wredenhagen, fast alle Familien, die kein Handwerk treiben, reichen Gewinn von Holz-Flössereien, vom Holzschlagen in der Wittstocker Heide und von dem Aufziehen des Postes, oder Tankes aus den vielen und großen Gewässern, die reich an diesem vegetabilischen Producte sind. Der Post ist ein in dieser Gegend sehr gesuchtes Düngungs-Mittel, welches im Herbst aus den Seen aufgezogen und in Kähnen zu Lande geschafft wird. Von dort holen es die Innhaber großer, zur ordentlichen Düngung entlegener Aecker, vorzüglich für sandigten Boden. Gehörig ausgebreitet und an der Luft verwittert, bereitet es solche Aecker zu ziemlicher Fruchtbarkeit und der erste Ertrag des darauf gesäeten Korns, gehört demjenigen, der diesen Dung dem Wasser entrissen hat. Die folgenden Saaten bleiben dem Eigenthümer des Landes, zu seiner Entschädigung. Der hieraus entspringende Vortheil ist

groß

groß für beide; Aecker die sonst ungenutzt ruhen, oder nur eine karge Saat nach der Ruhe tragen würden, sind auch in der zweiten und dritten Saat einträglich, und ihre erste Frucht giebt dem Eigenthumslosen Tagelöhner auslängliches Brod, Stroh für sein Vieh, neuen Stoff zu besserer Bedüngung seiner Gärten, Kartoffel- und Lein-Länder. — Vereinte Hände können hiebei viel ausrichten und es ist ein sehr interessantes Schauspiel: wenn der See bis zur späten Nacht von freudigen, durch künfftige Hofnungen belebten Menschen auf kleinen Nachen wimmelt, hier einer mit recht gemessener Ladung landet, dort ein Kahn überladen, nach und nach zur Tiefe sinkt, die nächste Mannschafft zur Rettung eilet, oder in Ermanglung der Hülfe ein eigner Grad von Gewandheit und Besonnenheit die Gefahr überwindet.

Also auch aus dieser Classe kann in der Regel nicht leicht ein Gegenstand der Hülfs-Bedürftigkeit erscheinen. Selbst wenn Alter und Krankheit dem Mangel winken mögten, stehen ihnen kräfftige Kinder zur Seite, die nach haltbarer Sitte dem ältesten die Folge in der Wirthschafft und dem Eigenthum des Hauses, mit

diesem

diesem Vortheil, die lebenswierige Pflege der Aeltern überlassen. Im äußersten Fall reicht eine mäßige Unterstützung oder Erleichterung von Seiten der Obrigkeit aus, um die Erfüllung der kindlichen Pflicht auf willige Schultern zu legen.

Auch besser und sicherer, als man gemeiniglich glaubt, ist das Loos derjenigen Tagelöhner, welche die Hof-Kathen bewohnen. Sie haben eine Wohnung, Garten, Futter und Weide-Freiheit, freie Holzfuhren, Lein- und Kartoffel-Aecker für gewisse jährliche Dienste, die ihre Frauen dem angelegenen Hofe leisten müssen. Gewöhnlich sind dies wöchentlich 2 Tage. Ausserdem sind sie und ihre Frauen, zu täglichen Arbeiten im Dienste des Pächters, gegen herkömmliche oder vereinbarte Bezalung verpflichtet. Wo diese Bezalung irgend billig, d. i. wenigstens zu 8 Schilling für den Mannstag und zu 6 ßl. für den Frauenstag bestimmt ist; da verdient offenbar jede Familie ihr Auskommen, in so ferne als zwischen den Verrichtungen und den Taglöhnern ein gewöhnlich richtiges Verhältnis besteht. Nur die hohen Kornpreise einiger Jahre konnten ihnen nachtheilig werden,

so

so weit nicht die Billigkeit zugleich den Tagelohn erhöht, oder den Getraide-Preis für diese Menschen-Classe gemildert hat. Dies geschah jedoch wahrscheinlich überall, wenigstens für Diejenigen, welche nicht Drescher waren, mithin ihr Brod-Korn kaufen musten. Die Drescher verdienen in dem halben Winter-Jahre, an den meisten Orten, mindestens ihr volles Natural-Bedürfnis und offt weit mehr, wobei auch ihnen die hohen Korn-Preise nüzlich wurden. — Einige Gutsbesitzer haben längst den Wochen-Lohn ihrer beständigen Tagelöhner, auf die Voraussetzung täglicher Arbeit, in Korn zu Mittel-Preisen berechnet und also unter allen Umständen ihren Verdienst angemessen bestimmt. Ausserdem wird ihnen gewöhnlich der Sommer-Mist von ihrem eigenen Vieh zu Winter-Korn und mitunter der Winter-Mist zu Gersten abgefahren, so daß sie durch den ersten Ertrag der damit begeilten Länder neue Unterstützung erhalten: Wo dies nicht geschieht, da erhalten sie von den Höfen das Stroh zu Ernährung ihres Viehes.

Arbeit ist fast bei jedem Gute, in solchem Maaße, daß kein Tagelöhner jemals feyern darf, wenn

wenn er es nicht selbst wünscht und zum Zweck eigener Arbeit erbittet. — Es ist also bei den beschränkten Bedürfnissen dieser Menschen und der wenigen Veranlassung baar Geld auszugeben, fast nothwendig, daß sie einen Theil ihres Verdienstes für Unglücks-Fälle und auf die Tage des Alters sparen.

Am leichtesten wird ihnen dies in den adlichen Gütern, wo sie frei von der Kopf- und Viehsteuer, wie vom Schul-Gelde sind und überhaupt nie mit öffentlichen Abgaben beschweret werden. In den Domainen sind ihre Abgaben dagegen gleich den Prästationen der Büdner, mit Ausnahme der Grundheuer, an deren Stelle sie die oben erwähnten Wochentage leisten müssen. — Doch gleicht mancher andere mittelbare Vorzug in den Domainen diese Verschiedenheit völlig aus, und überall sind die Hofkathen-Einleger für die Jahre ihrer Krafft und Arbeits-Fähigkeit durch sich selbst gegen Mangel gesichert.

Kommen die Jahre der Erschlaffung, so wird ihnen das Band der Leibeigenschafft, welches in manchen Schrifften so verrufen ist, äusserst wohlthätig. Der Gutsbesitzer muß sie unter

ter allen Umständen conserviren; sie können nicht dachlos werden, er muß sie ernähren, oder zu Arbeiten gebrauchen, die ihren Kräfften angemessen sind. Der Pächter hingegen entledigt sich ihrer freilich, aber das Amt, dem sie leibeigen gehören, hat eben die Pflicht zu ihrer Versorgung, wie der Gutsbesitzer.

Bisweilen bleiben sie bei ihren Kindern, die sie in der Arbeit ablösen, bisweilen nähren sie sich durch eigenthümliche Geschicklichkeiten, die auch im Alter ausdauern, oft erhalten sie Hirten- Pfänder- und Nachtwächter-Stellen, selten fordern sie mehr von der obrigkeitlichen Vorsorge, als die Sicherung eines Obdaches. Ueberhaupt aber erreichen sie selten ein Alter, worinn man ganz hülflos und zum Erwerbe unfähig wird. — Die anhaltende Arbeit, mancher Diät-Fehler, besonders in der Aerndte, reibt die Lebens-Krafft auf, ehe die körperlichen Kräffte schwinden.

Für die Einlieger in den Domanial-Dörfern, welche zu keinen bestimmten, täglichen Arbeiten verdungen sind, sondern wie der Kaufmann den Absatz seiner Waaren, so die Anwendung ihrer Kräfte, von Speculationen, Glück

und

und Verbindungen erwarten, ist bisher am wenigsten gesorgt, daher ihre Verarmung am leichtesten zu besorgen. Sie müssen ihre Wohnungen miethen, dem guten Willen der Grund-Eigenthümer fröhnen und die Kündigung derselben, jährlich gewärtigen. Ihre Abgaben sind ausserdem, gleich den Leistungen der Büdner und ihre Nahrung, wie das Futter ihres Viehes, muß mit Hände-Arbeit verdient werden. Die Gelegenheit dazu ist an vielen Orten, aber nicht überall gleich vorhanden; der Bauer thut das meiste mit eigenen Leuten und braucht seinen Einlieger nur in den dringendsten Fällen, oder in derjenigen Zeit, wo dieser auswärts vortheilhaffter arbeiten könnte. Diesen Vortheil muß er schwinden lassen, um den Haus-Herrn nicht zu erzürnen, um von seiner Güte Mistfuhren, Saat-Aecker, Leinland, Garten-Platz, Vieh-Futter zu erhalten. — In der übrigen Jahreszeit sucht er seinen Verdienst Meilenweit, meist in den Ritterschaftlichen Gütern, denen diese Menschen-Art fremde ist und die bei der Beschränkung ihrer Bevölkerung auf den ordentlichen Bedarf der Wirthschafft in ausserordentlichen Fällen, als bei Radungen, Holzhieb, Bau-

ten, Abwässerungen, Torfstich ꝛc. fremder Hülfe bedürfen. Nur die Macht der frühern Gewöhnung an Arbeit, Selbst-Verläugnung und Mässigkeit, welche Würkung der Eingangs geschilderten Erziehung sind, mögen die Resignation erhalten, womit jene Taglöhner an jedem Montag Morgen ihre Hütte verlassen, Geräth und Proviant auf dem weiten Weg zur übernommenen Arbeit tragen und am Sonnabend erst, mit der sinkenden Sonne, den Rückweg zur Heimat antreten, den Verdienst der Woche freudig in den Schoos ihrer Verlassenen schütten, oder in die Lade beilegen.

Ohne Unglücksfälle, oder ohne Krankheit und Alter, versiegt diese Quelle ihrer Nahrung nicht, sie bringen gutmüthig ihre Abgaben und haben nur selten ein Anliegen.

Es ist also nicht Folge obrigkeitlicher Verfügungen, besonderer Maas-Regeln, oder eines überdachten Systems, daß aus der zahlreichen Classe der Mecklenburgischen Landbewohner selten Arme und Dürftige zum Bettelstabe getrieben werden, sondern es liegt in der Verfassung des blos ackerbauenden Staates, der dadurch gelei-

geleiteten Erziehung des Bauernstandes und in dem natürlichen Caracter der Volksclasse. — So lange diese Ursachen erhalten werden, ist die Würkung gewiß und dauerhaft. Darum besonders war der Andrang fremder Bettler und Vagabonden bedenklich und wahrscheinlich gefährlich. Gewannen andere Ideen und Meinungen, Eingang bei dem Landmanne, ward er empfänglich für fremde Beispiele der Weichlichkeit, Sittenlosigkeit, des Müßiggangs und lasterhafter Neigungen, kam es zu einer einleuchtenden Vergleichung seines auf Arbeitsamkeit und Entsagungen gegründeten kärglichen Zustandes, mit dem Genußreicheren Schicksale frohlebender Vagabonden; so konnte er nach und nach seinen eigenthümlichen Trieben Lebewohl sagen und zur Fahne der lockenden Verführung schwören. — Die Folgen hievon, würden für Mecklenburg nicht zu berechnen seyn.

Also noch einmal: es war genug, wenn von dem platten Lande der fremde Bettler abgehalten, die einheimische Bettelei verboten, wenigstens beschränkt und jeder Obrigkeit die Versorgung ihrer Armen aufgegeben ward, wenn Maasregeln genommen wurden, dieses Gebot und je-

nes Verbot, haltbarer, als die früheren Gesetze zu machen. Haltbar sind die Vorschriften der Constitution vom 2ten Mai 1801, durch die augenblickliche Würkung auf die Entfernung alles losen Gesindels, mittelst der im Lande vertheilten Husaren und durch die verfügte Zurücksendung aller einheimischen Bettler, auf Kosten des Ortes, dem sie angehören. — So lange beides besteht und geschieht, hat jede Obrigkeit theils eine leichte Uebersicht auf das Schicksal ihrer Unterfassen, theils eine nicht zu umgehende Verbindlichkeit, die darunter befindlichen wenigen Armen, durch zweckmäßige Versorgung, von der Bettelei zu entfernen, theils endlich ein Recht erlangt, die nun würklich gesicherten wohlhabenden Einwohner, zu Beiträgen für die Armen-Pflege aufzufordern und nöthigenfalls zu enquotiren.

Daß und wie dieses geschehe, ist freilich dem Gesetzgeber nicht gleichgültig und die angezogene Constitution, welche hierüber keine speciellen Bestimmungen enthält, scheint in dieser Hinsicht, wenigstens unvollständig zu seyn.

Allein da nach der voraufgegangenen Schilderung von dem Zustande des arbeitenden Landmannes und vermöge der Local-Verschiedenheiten einiger

einiger Landesgegenden, in Ansehung der Hülfsmittel, die individuelle Obrigkeitliche Leitung und Aufsicht auf solche, immerhin das wesentlichste und würksamste bleiben muß; so könnten allgemeine Vorschriften, eher hinderlich, als beförderlich werden.

Eine freie Pflicht-Uebung der Vorgesetzten in Ansehung des Landmannes, hat gewiß dankbarere Folgen, als gleichförmige gesetzliche Regeln, die leicht überspannte Erwartungen und Forderungen bilden, eigene Thätigkeit hemmen könnten.

Für die Ritterschaft, die in ihren Gütern, meistens nur mit leibeigenen, ihren eigenen Vortheil gewidmeten Leuten beschäftigt ist, läßt sich die Armen-Versorgung unbedenklich als eine res domestica betrachten und hingeben; die nähere Landesherrliche Einwürkung darauf, ist um so erläßlicher, als die Ritterschaft sich der Beitrags-Pflichtigkeit ihrer Untersassen zu Fundirung von Armen-Cassen, nicht bedienen will, sondern die erforderlichen Mittel aus ihrem eigenen Vermögen nimmt. — Die Erfüllung der darum nicht weniger vollkommenen Obliegenheit, in so ferne ein edler Mann, sie unerfüllt lassen konnte, steht gleichwohl unter der Bewachung des Gesetzes,

ohne daß es dafür, eines ausdrücklichen Vorbehaltes bedürfte.

In den Aemtern aber, wo vermöge der Verbindung vieler Güter zu einem Ganzen und der Ungleichartigkeit der Verhältnisse, mehr allgemeine Rücksichten und würkliche Versorgungs-Anstallten, mithin auch Beiträge und beförderliche Einflüsse zu den Armen-Cassen nothwendig sind, ist die Landesherrliche besondere Befugnis zu zweckmäßigen Verfügungen, Bürge für die wesentliche und sorgfältige Gesetzes Anwendung.

In dieser Rücksicht, ist es am angemessensten; daß jedes Amt, die besonderen Ursachen der Armuth in seinem Umfange, erforsche, die Mittel dagegen erwäge, die Zahl der Hülfsbedürftigen und das Maas ihrer Unterstützung bestimme, die Art der Aufbringung, Anwendung und Vertheilung, nach dem eigenthümlichen Caracter seiner Untersassen berechne und bei Vorlegung seines Planes zur Genehmigung der Landesregierung, diejenigen Nebenverfügungen erbitte, die den örtlichen Verhältnissen entsprechend, oder nach besondern Erfahrungen empfehlbar sind.

Da

Da in den meisten Aemtern und Gütern, keine andere Arme sind und seyn können, als abgelebte Greise, Wittwen und Waisen, kranke, gebrechliche, oder schwachsinnige Menschen, die sich nicht völlig ernähren, oder von ihren Familien keinen ausreichenden Beistand erhalten können; da jeder Arbeitsfähige, den bisherigen Gewohnheiten und ohne sichere Rechnung auf Hülfe, seinem Berufe treu erhalten werden muß: so ist die einfachste und stillste Art der Land-Armen-Pflege, gewiß im Ganzen die zweckmäßigste für Mecklenburg. Dabei kömmt die Neigung der Verwandten, der Dorfs-Einwohner, sogar auswärtiger Freunde, den Armen-Cassen zur Hülfe und der Dürftige findet dadurch, sowohl Schonung, als Aufforderung, alles, was er noch selbst vermag, zu seiner Erhaltung zu leisten. Ist im Gegentheil der Anspruch des Armen, oder Erwerbloſen, laut und förmlich; werden diese Menschen nach gewissen Empfehlungen, nach vesten Regeln, abgewiesen, oder aufgenommen: so tritt auch gar zu leicht, ein umgekehrtes Verhältnis ein, wodurch die Last der Casse, vermehrt wird. Wer es auf beiden Wegen, mit dem Mecklenburgischen Landmanne versucht

hat, wird gewiß für diese Behauptung stimmen.

Wird dem Greise nach und nach, wie seine Kräfte weichen, eine Hülfe an Geld und Getraide gereicht; so erwirbt er immer noch etwas und findet am Ende im Schoos einer Familie, Aufnahme und Pflege, die sonst weit theurer bezahlt werden müste.

Erhält eine Wittwe zeitige Unterstützung, auf die Bedingung reger Arbeitsamkeit, so gewinnt sie unglaublich viel zu ihrem Fortkommen und bleibt thätig bis zu ihrem Ende.

Kinder sind für ein Geringes, bei Zusicherung der Schulfreiheit und anderer gelegentlichen Vortheile, leicht unterzubringen, der Landmann rechnet den nahen Gebrauch ihrer Fähigkeiten, bei seinen Forderungen für ihre Pflege, hoch genug, sobald er die obrigkeitliche Bemühung mehr eigener Bewegung, als einer Schuldigkeit des Armen-Fonds beimißt.

Kranke haben immer Angehörige, die ihre Pflege selten verweigern, wenn ihnen die Last irgend erträglich gemacht wird.

Eben das gilt von Gebrechlichen und Schwachsinnigen, die freilich im äusserſten Fall

gänzlicher Unbrauchbarkeit, oder besorglicher Gefahr, eigenen Pflege- und Verwahrungs-Anstalten angehören.

Auf diese Art sind im Amte Wredenhagen, unter 483 Familien und mit Einschluß der Dienstboten und Kinder, unter beinahe 3000 Menschen, nur 21 Wittwen und alte Männer, die im vorigen Jahre mit Brodkorn, von 6 bis 4 Scheffeln unterstützt werden musten, 3 Kranke, die jeder 10 Thaler zur Pflege erhielten, 4 verwaiste Kinder, die mit einem Aufwande von 24 Thalern untergebracht wurden und eine blödsinnige Person, die für 6 Thaler und 4 Scheffel Rogken, gänzlich sichergestellt ist. Ausserordentliche Hülfen für zurückgekommene Leute, erforderten noch einen Aufwand von 16 Thalern und damit war so vollständig für alle Dürftigen gesorgt: daß auch keine weitere Bitte, geschweige denn Bettelei statt gehabt hat.

Unverkennbar ist dieser Erfolg, einer besondern Arbeitsamkeit und Gutmüthigkeit der Amts-Einwohner und den gedeihlichen Local-Verhältnissen zu danken; aber gewiß ist es dennoch: daß wenn hier eine feierliche Armen-Anstallt errichtet würde, die arbeitsamen Hände sich häu-

figer der Armen-Casse entgegenstrecken und die hülfswilligen Einwohner sich weniger thätig zeigen würden.

Eben deshalb verdient die Rumplersche Meinung: daß auf dem Lande, die Armen-Hülfen nicht durch beständige, unabänderliche Beiträge, sondern durch jährliche Repartitionen aufgebracht werden müssen, großen Beifall.

Diese Art der Aufbringung, ist der Natur der zum Grunde liegenden gesellschaftlichen Verpflichtung angemessener, als die Fundirung einer gezwungenen Stiftung aus Beiträgen, die das gegenwärtige Bedürfnis übersteigen und auf Kosten der itzigen Gemeinde-Glieder, folgende Generationen erleichtern, oder ungleichartige Zwecke befördern sollen.

Mit solchen starken Beiträgen, wird das sonstige Gefühl ausgekauft und die Armen-Casse, jeder andern Casse gleichgestellt, mithin ein Gegenstand des Begehrens, der übertriebenen Anforderungen, oft des Widerwillens. — Die größte Publicität in der Administration, das völligste Zutrauen zu der richtigen Behandlung und redlichen Verwendung, wird niemals das Bewustseyn hemmen: daß mehr, als nöthig,

zur

zur Armen-Versorgung aufgebracht und hinterlegt werde. So lange nun Mittel in der Casse sind, alle Ansprüche zu befriedigen, wird keiner der Beitragenden ihr eine Last abnehmen oder erleichtern, man wird sich allgemach zu sehr von Ausübung der thätigen Nächsten-Liebe und von dem natürlichen Gefühle für Hülfs-Bedürfftige entwöhnen.

Dahingegen gewährt die Repartition des nothwendigen baaren Bedarfs zu Linderung der Armuth, jedem Beitragenden die Ueberzeugung von einem merklichen Einflusse menschenfreundlicher Hülfleistungen auf die Größe der Beiträge und er trägt das Geforderte freudiger bei, weil er bestimmt weiß: es werde zu der Absicht und zu keiner andern verwendet.

Die vormalige Beschwerung mit Allmosen ist kein richtiger Maasstab für die Beiträge zur Armen-Versorgung; denn jene war ein Uebel, welches der Staatsbürger nicht tragen sollte und diese sind eine Pflicht, die ihre Gränzen hat. Daher kann also auch eigentlich keine andere Norm, als die der jährlichen Erfordernisse und einer darauf gegründeten Enquotirung nach Verhältnis des Vermögens oder Erwerbes Statt finden.

finden. — Auf einigen Ueberschuß kann immer die Rechnung gemacht werden, um Cassen-Bestand zu erhalten und diesen Bestand vermehrt man billig durch gelegentliche Zuflüsse freudiger oder freiwilliger Opfer für die allgemeine Wohlfarth. Dahin gehören: Sammlungen bei allen Freuden-Mahlen und Zusammenkünfften der Dorf-Leute, mäßige Abgaben von 4 bis 8 ßl. für Trau-Scheine, Los-Briefe, Haus- und Grund-Briefe, gutwillige Abzüge von Erbschafften, Handwerks-Rechnungen ꝛc. zu $\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{4}$tel pro Cent, gleiche Beiträge von Contracten, Schenkungen, Vergleichen, Privilegien, Verstattungen, oder andern Berechtigungen aus obrigkeitlicher Begünstigung.

Der Ertrag dieser Sammlungen etwaniger Vermächtnisse und anderer Gaben, bilde gerne nach und nach einen Fond, aus welchem die Vermehrung der Industrie und jeder verwandte Zweck mit der Zeit Nahrung finde, aber schwerlich wird es jemals gedeihlich seyn, wenn die Amts-Armen-Casse reichhaltig genug wird, um auf die Hypothek eigener Capitale fremde Gelder zinsbar anzunehmen. Die Absicht dieser Operation, zum Besten unmündiger Kinder und armer

armer Dienstboten, ist zwar edel, scheint sogar dem Zweck der Armen-Versorgung sehr nahe verwandt zu seyn; allein wie verhält sich der so große Credit einer solchen Casse zu ihrem Ursprunge aus bestimmten Beiträgen für Orts-Arme zu ihrer jährlichen Erneurung aus gleichen Beiträgen, die eigentlich auf Glaube und Zutrauen: daß sie zum Bedürfnisse der Armuth nöthig sind, hingegeben, offt eigenem Wohlseyn entzogen werden? — Auch in anderer Hinsicht ist eine solche Vermengung zweier, aus scheinbar verwandter, wesentlich verschiedener Zwecke, nicht ganz räthlich. Man verberge der Landes-Regierung, durch solche unvollständige Auskunffts-Mittel, nicht das Bedürfnis, die Nothwendigkeit der näheren, als bisherigen Einwürkung auf Behandlung aller Depositen-Gelder in den Nieder-Gerichten. Jeder Landesherr, er brauche fremde Gelder oder nicht, muß gerne selbst oder doch unter eigener Garantie, das Eigenthum der Wittwen und Waisen, der Minderjährigen und Abwesenden, zinstragend aufbewahren. Die Verwendung der Gelder zum Nutzen des Staats, die Sicherstellung derselben für Kinder des Vaterlandes, die Abwendung

dung der Versuchung und des Verlustes, sind eben so viele mittelbare und unmittelbare Vortheile, sind es um so mehr, als es wohl nicht problematisch mehr ist: wie ferne der Fürst erstatten müsse, was durch die Schuld seiner Diener verloren gieng, sobald diese dazu unvermögend sind. Jene Vortheile können nicht durch kleine Schwierigkeiten aufgewogen oder zurückgeschoben werden, und wenn auch Mecklenburg nie eine öffentliche Bank und Credit-Casse zu Stande kommen sieht; so muß es doch nicht lange mehr eine öffentliche Casse entbehren, die alle Depositа und alle auf öffentlichen Glauben einkommenden Gelder, unweigerlich empfängt, verzinset und ohne Chicane zurückgiebt. Diese große Maas-Regel wird manchen brauchbaren Diener für die ersten Schritte zur Sünde, für folgendes Verderben bewahren und denn seltener das Beispiel der Straffe wegen Misbrauchs anvertrauten Gutes werden.

So einfach demnach und anspruchlos eine Local-Armen-Versorgung auf dem platten Lande, sowohl mit Rücksicht auf die gewöhnlichen und seltenen Ursachen der Verarmung, auf die

die Erziehung, die Gewohnheit und den Caracter der Einwohner, als auf die immer willfährigen Hände zur thätigen Unterstützung und auf die gutmüthige Hingebung der erforderlichen Beiträge, statt haben kann und sich aus der Krafft des neuesten Gesetzes, beinahe von selbst organisirt; so wesentlich nothwendig sind doch mehrere Neben-Bedingungen.

Es muß nehmlich:

1. Die Bettelei mit der, seit dem Tage des neuesten Gesetzes, beobachtenden Energie abgestellt bleiben, mithin
2. das Mittel dazu, die einheimische Armen-Versorgung, auch in den Städten und die fortdaurende Wachsamkeit der Husaren kräftig angewendet bleiben,
3. die Policei in den Städten vorzüglich und gleichwie auf dem Lande, wachsamer auf neue Ankömmlinge, strenger gegen ihre Wirthe in verdächtigen Häusern und mitsorgend für die allgemeine Landes-Wohlfarth werden.
4. Die Industrie auf dem Lande mehrere Belebung, besonders in den Schulen, erhalten, damit sich dem Land-Manne

mehrere

mehrere Mittel zur Beschäfftigung und Quellen zum Erwerbe für müßige Stunden und für die trüben Tage des Alters eröfnen.

5. Ein Ort öffentlicher Vorsorge für unheilbar Kranke, sicherer Verwahrung für Wahnsinnige und der Besserung für muthwillige Bettler, vorhanden und angewiesen seyn.

6. Die Aemter müssen am Schlusse des ersten Versorgungs-Jahres ihre verschiedenen Einrichtungen, Beobachtungen, Tabellen und Rechnungen zur Herzoglichen Landesregierung einreichen, damit diese vergleichen, das allgemein Anwendliche allgemein verordne, das Individuelle genehmige oder berichtige, und also im Grunde ein System zum Führer der verschiedenen Gewalten werde.

Drittes Kapitel.

Würkungen der neuesten Gesetze für die Armuth in den Städten.

Die Städtischen Armen erhielten sonst den grösten und besten Theil ihres Allmosen vom platten Lande. Die durch die neueste Constitution bewürkte Abstellung der Bettelei, hat also erst den Städten selbst die Zahl ihrer Armen und den Umfang ihres Elends merklich fühlbar gemacht.

Deshalb ist es hin und wieder getadelt worden: daß diese Würkung so schnell, zu schnell für die Möglichkeit, Versorgungs-Maas-Regeln zu nehmen, eingetreten sei.

Allein das neueste Gesetz, ist in Ansehung der Verpflichtung jedes Ortes, zu Versorgung der eigenthümlichen Armen, nur eine erneuerte und bevestigte Bestimmung älterer Verordnungen und in so ferne, war in der That, keine Ueberraschung bei dieser Verfügung.

Eben der Geist widerstrebender Hindernisse, der im Jahre 1784 den Landesherrlichen Absichten für das Städtsche Armen-Wesen entgegenstand, hatte auch auf die neuen Vereinbarungen einen bestimmten Einfluß und wenn man ihm mehr, als die unvermeidlichsten Rücksichten gegönnet hätte; so würden die Hofnungen des ganzen Landes aufgegeben worden seyn. Jede weitere Frist wäre ein unnützer Zeit-Verlust, ein neuer Spiel-Raum für Einwürfe, Zweifel und Schwierigkeiten geworden.

Die absolute Nothwendigkeit, dem Gesetze gegen die Bettelei zu genügen, die Zurückbannung der Stadt-Armen in die Gränzen ihrer Heimat, war das einzige würksame Mittel, um die obrigkeitliche Aufmerksamkeit zu wecken und den Zweck der richtig geleiteten Armen-Pflege überall zu befördern.

Die Grundsätze derselben und die nächsten Beförderungs-Mittel, waren schon lange kein Geheimnis mehr; mehrere haltbare Beispiele hatten die Bahn gezeichnet und die Landesherrliche Huld war eine sichere Stütze für den ernstlichen Willen.

Es

Es ist zu wünschen, daß jede Stadt, welche das erste Bedürfnis für eine zweckmäßige Policei, gut organisirte Armen-Versorgungs-Anstallten, noch izt entbehrt, nun endlich das Schicksal der dürftigen Einwohner sicher stelle, die darauf gerichteten Forderungen des Landesherrn und die Erwartungen des Publicums erfülle.

Ehe dies geschehen ist, kann auch die Sicherheit des platten Landes, bei den vollständigsten und zweckmäßigsten Einrichtungen dafür, einer nahen Gefahr nicht entgehen.

Mangel und Dürftigkeit sind eine Aufforderung an jeden Menschen, alles zu versuchen, endlich alles zu wagen, um die Bedürfnisse des Lebens zu erhalten, um seine Existenz gegen die Würkungen einer ihm fühlbaren Ungerechtigkeit zu vertheidigen. Der arme Bewohner der Städte, dem das vorige reichliche Allmosen entzogen ist und für den seine Obrigkeit gleichwohl auf keine Weise sorget, wird auf jede Gefahr, entweder zum Bettelstabe zurückkehren, oder durch Strafe und Härte gereizt, stehlen und gewaltsam rauben.

Schon sind einige Beispiele gewaltsamer Beraubungen ruchbar geworden, deren Urheber schwerlich anderswo, als in Städten, verborgen seyn können.

Nichts war daher nothwendiger, als die schon eingetretene ernste Verfügung der Herzoglichen Landes-Regierung, welche aus allen Städten Berichte über die getroffenen gesezlichen Vorkehrungen für die Armen-Versorgung erfordert, die interimistischen Mittel dazu angewiesen und der Policei-Commission aufgetragen hat: bei Bereisung der Districte ihre besondere Aufmerksamkeit auf Organisirung ordentlicher Armen-Anstallten zu richten.

Daß es möglich sei, die eigenthümlichen Armen jeder Stadt, ohne Bettelei, durch obrigkeitliche Verfügung, nach Umständen zu unterstützen oder zu ernähren, ist ganz keinem Zweiffel unterworffen und wird durch eine Menge glücklicher Beispiele erwiesen.

Ohne auf die vorhandenen Muster in unserem Vater-Lande und auf den Vorgang großer fremder Städte nochmal zurückzuführen, bedarf es nur eines Hinblicks auf die Städte in der

Prignitz

Prignitz und im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz, um sich zu überzeugen.

In beiden, uns so nahen und verbundenen Ländern, ist die Verfassung der Städte, die Lebens-Art der Einwohner und jedes andere Verhältnis, nur wenig von uns verschieden und die etwanigen Verschiedenheiten sind gleichwohl, weder für die Wohlhabenheit, noch für die Mittel zu Unterstützung der Armuth, von würklicher Bedeutung.

Wenn auch der erste Schritt große Aufopferungen und starke Anstrengungen erfordert, so liegt doch in der Operation eine Masse von seegenreichen Folgen für das Ganze und für die Einzelnen, welche wie jede Verwendung zu wichtigen, wohlberechneten Zwecken, befriedigenden Gewinn erwürket.

Um den Schritt sicher und mit gehörigem Erfolg zu thun, ist es nöthig den Schaden genau in seinen Ursachen, Quellen und Würkungen zu untersuchen. — Ohne solche Kenntnis giebt es kein heilendes Mittel, allein durch sie geleitet, wird die Heilung auch nicht so kostbar werden, als man zu glauben geneigt ist.

Deshalb rathe Niemand zu Beibehaltung irgend eines Umgangs der Stadt-Armen an den Thüren der Wohlhabenden.

Jede Bettelei ist ein Vorwurf für die Obrigkeit, die sich der Armen-Versorgung widmen muß, ein Schleier für den Müßiggänger und Faulen, ein Zeitverlust für den Bittenden, der inzwischen etwas verdienen könnte, ein öffentlicher Uebelstand, ein Hindernis für die Policei, eine unregelmäßige Anwendung der Privat-Wohlthätigkeit, die zugleich von der Theilnahme an öffentlichen Anstalten abgeleitet wird.

Ist ein solches Allmosen reichlich und auskänglich; so entwöhnt es den Bittenden nach und nach, mit ihm auch Frau und Kinder, von jeder Lust zur Arbeit, von Häuslichkeit und Sparsamkeit und lokt bald mehrere Theilnehmer an diesem leichten Erwerbe. — Ist es kärglich und unbefriedigend, so endigen sich damit die Ansprüche der Unglücklichen nicht und es ist auf keiner Seite etwas gewonnen, aber unendlich viel für den Zweck verloren.

Das Wort Allmosen, mit allen seinen Nebenbegriffen, paßt in kein System der Armen-Versorgung, denn es bezeichnet eine Gabe der Will-

Willkühr, des Mitleidens, der Rührung, ohne bestimmten Zweck, ohne Untersuchung des Bedarfs, der Anwendung und Würkung. Der Geber täuscht sich selbst, während er von dem Flehenden getäuscht wird, beide bringen die Commüne nuzlos um einen Beitrag, der besseren Absichten gewidmet werden sollte.

Hülfe dem Hülflosen, Unterstützung dem Dürftigen, Aufmunterung und Beistand dem Armen, das allein sind Worte, die den rechten Begrif der obrigkeitlichen Vorsorge in den Städten darstellen und worunter es weder beschimpfend, noch nachtheilig wird, zu empfangen.

Die zu diesem Behuf nöthigen Erforschungen bereichern den Magistrat mit einer, für das Interesse seiner Commüne wichtigen Menge von Beobachtungen über den Gang der bürgerlichen Nahrung, über manche Fehler, die sich unter größeren Uebeln verstecken und über Misbräuche, die alle, einzeln und abgesondert, das Ihrige zur Verarmung beitragen, die aber gerade bei dieser Gelegenheit am leichtesten das Ziel der Duldung finden könnten und sollten.

Eine aufrichtige Entwicklung so vielfacher, cooperirender Ursachen des Verfalls bürgerlicher Nahrung und zunehmender Armuth in den Städten, stellt einen Haufen von Gebrechen auf, deren unbezweifeltes Daseyn es merkwürdig macht: daß die Zahl dürftiger Bürger nicht größer, als in der itzigen Würklichkeit ist.

Die Policei-Aufsicht in den meisten Städten, die sich so vielen Gegenständen entzieht, welche der öffentlichen Sicherheit und Bequemlichkeit wichtig sind, bewacht auch selten oder nie das Städtische Gewerbe, die Nahrung der Bürger, thut wenig oder nichts, um die Erwerbfähigkeit und Betriebsamkeit ihrer Untergebenen zu schützen, die Erziehung zu leiten, das Eigenthum gegen fremde Eingriffe zu bewahren.

Es fehlt dem grösten Theile der Städte an jeder selbstständigen Industrie, an Fabriken und Manufakturen, an jedem Rettungs-Mittel für den Fleißigen, aber Arbeitslosen und für Jeden, der nicht mit baarem Gelde, für alle Anforderungen an ihn, Rath zu schaffen weiß.

Gleichwohl ist jeder erdenkliche Misbrauch der Handwerks-Zünffte im Gange, bei welchen sich

sich die Amts- und Frei-Meister zu einer Zahl anhäufen, die sogleich durch sich selbst ihre Nahrungslosigkeit erweiset. Man vergleiche die Notizen des Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Calenders von dem Städtischen Nahrungs-Stande, welche hierüber einen sichern Belag liefern.

Die Zahl nahrungsloser Menschen wächst mit jedem Jahre durch neu aufgenommene Bürger, über deren Sittlichkeit, Vermögen, Erwerbsfähigkeit, keine genügende Auskunfft gefordert wird. — Täglich streiffen auch izt, unter dem Schutze ihres Bürgerrechtes, solche Menschen auf dem Lande herum, die ihr ganzes Vermögen in einem Pap-Kasten herumtragen, oder sich mit solchen Fertigkeiten empfehlen, die unbedingt zu den brodlosen Künsten gehören.

Wirthshäuser und Tabagien sind wenig oder gar nicht beobachtet; unmäßige Schwärmerei und Spiel gilt dort an jedem Tage und zu jeder Stunde; Landstreicher, Menschen die keine Auskunfft von sich und über ihre Nahrung geben können, hausen dort mit und ohne Nacht-Zettel und werden dem platten Lande gefährlich. — Nur ein Beispiel für Viele: noch vor wenigen

Tagen entfernte nur die Aufmersamkeit des Districts-Commissarii eine sehr verdächtige starke Juden-Familie, die mehrere Wochen lang, ohne allen sonstigen Verkehr, hoch gelebt hatte und eine Bande von Musicanten, die aus Preußischen Deserteurs bestand, die gütige Nachsicht der Stadt-Obrigkeit seit mehreren Tagen benuzte.

Der Ackerbau, den fast alle Städtsche Bürger betreiben, wird theils zu emsig, zum Nachtheil der bürgerlichen Gewerbe, theils zu verkehrt, zum Verderb der Ländereien getrieben. Die Arbeit der wenigen Kunden, bleibt in der Saat- und Aerndte-Zeit liegen, der Ertrag des Ackers, entschädigt nicht für die verschlagene Kundschafft und die langen Winter-Tage bleiben Erwerb- und Nahrungslos. Die Capitalien, die zum Gewerbe, zum zeitigen Einkauf, zu nüzlichen Vorräthen verwendet werden und mit diesem Zinse ernähren sollten, ruhen todt in Gründen, die kaum den Lohn der Bestellung abwerffen.

Müßiggang und Geschäfftlosigkeit, eröfnet immer neue Quellen der Armuth: keine derselben, ist so reich an Verderben, als die Proceß-

sucht

sucht der Städter. Jeder Zwist, jedes übereilte Wort, führt die Befangenen zu Gericht; jedes vermeinte Recht, wird der Anlaß zu Processen, für deren Betrieb, Zeit, Geld und Gewerbe aufgeopfert wird. Beide Partheien veramen um so gewisser, wenn Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit, den empfänglichen Zunder, zur Probe für die Funken ihrer Kenntnisse gebrauchen wollen. Wie in einer verwahrloseten Baumschule, jeder kranke Stamm, ein zeitiges Opfer kleiner Insecten wird; so ist der zurückgekommene Bürger eine sichere Beute kleinlicher Chicane, mächtiger Habsucht und des niedrigen Wuchers. Ungestört packt jeder seinen Raub, wenn die Väter der Stadt schlafen.

Die Absonderung der Justiz-Pflege von den Stellen im Magistrate, entfernt die Theilnahme der Richter an dem Schicksale der Bürger, das Zutrauen des Bürgers, zu dem guten Willen der Richter. Daher gelingen nur selten die Versuche gütlicher Hinlegung eines Streites, daher reifen so leicht Concurse, daher bietet so wenig, das Recht seine Hände der Billigkeit. Fiat justitia et pereat mundus, ist für nahrlose Städte ein bedeutender Wahlspruch, wodurch die bürgerliche

Existenz

Existenz der Familien vernichtet wird. Seine Anwendung ist so würksam, daß der Wechsel des Eigenthumes zur Tages-Ordnung gehört und viele Juden-Familien, von ihrem sichern Gewinn aus öffentlichen Versteigerungen leben. Dabei sind die Laster und Bedürfnisse großer Städte, auch zum Theil den kleineren nicht fremde. Der Luxus, eine starke Neigung mehr zu scheinen, als man ist, das Heraufdrängen an höhere Stände, mindestens in Kleidung, Lebensart und Vergnügungen, die Sucht, Dienstboten und Tagelöhner zu halten, wo man selbst arbeiten könnte und sollte, die Gleichgültigkeit gegen häusliche Tugenden und Kinderzucht und bei dem Allen, die Neigung zu frühen Heirathen, die unüberlegte, leichtsinnige Wahl des Gewerbes und der Gattinnen, sind Symptome einer Seuche, die in ihren endlichen Würkungen fürchterlicher ist als Kinderblattern und wogegen der politische Arzt jeder Commüne, sich mit dem Ernste, mit der Menschenliebe eines Junker, nach verwahrenden Mitteln umsehen muß.

Die Benutzung der Gemeinde-Güter, der Mangel richtiger Taxen mit Rücksicht auf Käufer und Verkäufer, die Theurung, ja oft der

Mangel

Mangel an Brennholz, oder Torff, die Fehler in der Medicinal-Policei, sind andere gleich wichtige Objecte, woran Hülfe nicht nur möglich, sondern leicht, und für den Wohlstand Städtischer Einwohner ersprieslich ist.

Nie ist nähere Veranlassung und ein günstigerer Augenblick vorhanden, um diesen Städtischen Uebeln zu begegnen, als eben izt, da von Abstellung der Bettelei und Versorgung der Armen die Rede ist, da die Landesherrliche Hülfe und Mitwürkung so ganz besonders vorbereitet ist.

Jede dahin leitende Maasregel, hebt den Wohlstand der Commüne, oder sichert ihn, mindert Leiden und entfernt Armuth, bekämpft Laster und Despotie und gewährt um so mehrere Mittel zu Versorgung derjenigen, welche gerechte, unvermeidliche Ansprüche darauf haben.

Um in dieser Hinsicht, eine zweckmäßige Stadt- und Armen-Ordnung zu verfassen, muß jede Stadt-Obrigkeit

1. die bedeutendsten ihrer Mängel, die wichtigsten physischen und moralischen Ursachen der Verarmung ihrer Bürger, unpartheiisch, mit

mit wahrem Vatereifer aufsuchen, oder wenigstens, offen wie sie da liegen, anerkennen.

2. Die Mittel dagegen, welche Verfassung, Gesetz, eigene Krafft, Wachsamkeit und Klugheit, nöthigenfalls Landesherrliche Gerechtigkeit gewährt, ergreifen, anwenden und erwürken.

3. Die Zahl, den Zustand und die Bedürfnisse der Dürftigen sowohl, als derjenigen, welche durch zeitige Hülfe, gegen Armuth gesichert werden können, untersuchen und sorgfältig verzeichnen.

4. Durch eine zweckmäßige Eintheilung der Stadt in Quartiere und Anstellung zuverläßiger Quartier-Meister, sich eine stete Aufsicht über die Umstände der Armen, ihre Erwerbfähigkeit und ihren Erwerb, eine Kenntnis der besten Mittel, ihnen Brod, oder Arbeit zu schaffen, so wie des rechten Augenblicks zu andern Hülfsleistungen, zueignen.

5. Zu Abhelfung der ersten Noth derjenigen, welche vorhin bettelten, freiwillige Gaben

und

und Subscriptionen sammeln, Collecten in Häusern und an öffentlichen Orten, auf jede befördernde Weise veranstallten, auch alle übrigen Erfahrungsmäßigen Hülfs-Mittel zum Zwecke einträglich machen.

6. Insbesondere die Landesherrliche Macht dahin anrufen: daß der Ertrag milder Stifftungen, so weit möglich, zur örtlichen Armen-Casse fließe, wenigstens die unmittelbare Allmosenvertheilung aus solchen, gänzlich aufhöre und zur zweckmäßigen Anwendung, den Armen-Vorstehern abgeliefert werde.

7. Wo die freiwilligen Gaben und Unterzeichnungen und die sonstigen Zuflüsse, nicht ausreichend für das Bedürfnis der Armen-Versorgungs-Anstallt sind, einen Modus der Beitrags-Pflichtigkeit, mit Umsicht und Billigkeit, bis zur Landesherrlichen Genehmigung entwerfen und anwenden.

8. Die verschiedenen Gegenstände der Würksamkeit in der Armen-Pflege, nehmlich: Versorgung ganz Dürftiger und Erwerbloser,

loser, Unterstützung der Zurückgekommenen, Pflege der Kinder und Kranken, Beschäftigung der noch Arbeitsfähigen, Unterricht und Erziehung der Jugend, mit wachsamen Augen und sicheren Händen, mit zulässiger Publicität und mit einem redlichen, nicht zu ermüdenden Willen, leiten.

9. Den jährlichen Erfolg der Anstallt, die Rechnung über Mittel und Würkung, der höchsten Landesbehörde, zur Einsicht, zu ihrer Beruhigung, berichtlich vorlegen.

Nach wenigen Jahren einer solchen Uebung, wird das Geschäfft einfacher und immer leichter, die Anstallt Folgenreicher und immer haltbarer, die Rechenschafft davon freudig und genugthuend. Desto größer und schwerer ist auch die Rechenschafft für jede Versäumnis, wodurch das Uebel tiefer wurzelt, wodurch Leiden verlängert werden, die in einer gut geordneten bürgerlichen Gesellschafft, nie zu der so vielfach sichtbaren Höhe des Elendes gedeihen sollten.

Es ist also das neueste Gesetz, von großer Würkung für die Armuth in den Städten: es hat

hat eine ordentliche Armen-Pflege in jedem Orte, zur unerläßlichen obrigkeitlichen Pflicht gemacht und dadurch den unmittelbaren Landesherrlichen Einfluß auf die nächsten Maasregeln für Absicht und Mittel, über alle Hindernisse erhoben. Auch der übelste Wille, wird den mächtigen Aufforderungen nicht entgehen können und der Bürger-Freund findet den schönsten Beistand für seine Entwürfe.

Viertes Kapitel.

Würkungen der Sicherheits-Anstallt.

Die Sicherheits-Anstallt in ihrem itzigen Umfange, ist weniger, als sie nach der Absicht des Gesetzgebers seyn sollte und nur das, was sie nach einer beschränkten ständischen Bewilligung werden konnte. Sie ist zugleich nur ein Probe-Mittel auf Sechs Jahre, dessen Fortdauer alsdenn, von neuen Vereinbarungen abhängig wird.

Im allgemeinen, hat die Erfahrung nicht für die Zweckmäßigkeit und Auslänglichkeit eines reitenden Militair-Corps, zu Reinhaltung eines Landes von Vagabonden und Bettlern, entschieden. Mecklenburg selbst, hatte schon in älteren Zeiten ein Dragoner-Corps zu dieser Absicht und fand die Erwartungen getäuscht. Im Thüringischen erprobte man die Unzulänglichkeit eines zu gleicher Bestimmung errichteten Husaren-Corps und von den unbefriedigenden Würkungen

durch

durch Gränz- und Mauth-Reuter ic. läßt sich mit ziemlicher Zuverläßigkeit, das Facit für die Hofnungen von solchen Einrichtungen ziehen.

Sie haben wenigstens immer den Vorwurf gegen sich: daß die Kostenverwendungen, ausser der augenblicklichen Würkung, keine Spur hinter sich lassen, nicht für die Zukunft wuchern, die Würkungen einer fortdauernden Ursache, nur aufhalten, nicht zerstören können, daß sie durchaus nur negative Vortheile verschaffen.

Das größere oder geringere Maas des Nutzens, hängt freilich von der Organisation des Militair-Corps ab und in so fern hat die Sicherheits-Anstallt des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, wesentliche Vorzüge.

Der gute Fürst, welcher mehr als einmal, persönliche Vortheile, dem Wohl seines Landes geopfert hat, auf den Vaterlandsliebe mächtiger würkt, als der Reitz des Ehrgeitzes, dem Mecklenburg in Wahrheit, die Dauer seiner itzigen Verfassung zu danken hat; dieser Fürst hat auch der Sicherheits-Anstallt, durch eigene Leitung, mehr als gewöhnliche Krafft gegeben.

Unter höchster Aufsicht, ist die Mannschafft ausgewählt, nur gegen Bürgschafft angenommen, sorgfältig geübt, zu ihrer Bestimmung angewiesen und auf einen Etat gesetzt worden, der im Stande ist, sie ihren Pflichten treu zu machen, gegen Verführung und Bestechlichkeit zu sichern. Um die Leute in beständiger Mannszucht zu erhalten, die Nachtheile zu entfernen, welche von einem beständigen Umtriebe in einer Gegend, von denen dadurch entstehenden Verbindungen und Bekanntschaften und vor allem, von der unbeobachteten Freiheit junger, hübscher, neugeworbener Leute, unzertrennlich sind, hat der Landesherr das Sicherheits-Corps, mit seinen Dienst-Husaren vereinigt, bei der ersten Vertheilung jener Mannschaft, dem Neugeworbenen stets einen gedienten Husaren zugegeben und die Einrichtung getroffen: daß alle zwei Monate, eine Abwechselung im Districts- und Garnisons-Dienst statt hat und nie ein Mann früher in den schon einmal berittenen District zurückkömmt, als bis er durch alle Districte roulirt hat.

Eine solche, über den gewöhnlichen Kosten-Anschlag hinausgehende Bereitung dieses Sicherheits-Mittels, kann nur ein uneigennützig wohlwollender

wollender Fürst zu Stande bringen und also beruht der Bestand nach Ablauf der erst vereinbarten Sechs Jahre, auf die fortwährende Neigung des Landesherrn für die Anstallt, auf seine Ueberzeugung von der Aechtheit des Mittels für den Zweck.

Dieser Zweck, lediglich beschränkt auf den beständigen Umritt im Lande, zu Aufgreifung und Transportirung aller nicht gesetzlich beschirmten Landstreicher, scheint nach dem izt einjährigen Erfolge, durch die Thätigkeit der Husaren erreicht, durch die schnelle Entfernung alles, dem Lande sonst lästigen Gesindels, erfüllt zu seyn. Diese Erscheinung ist für jede neue Anstallt, für jede erste, rasche Anwendung einer Krafft gewöhnlich. Auch bei Gränz-Postirungen, Cordons gegen Korn-Ausfuhr und Contrebande, hat dieser erste Erfolg statt, bis sich alles in sein altes Geleise zurückfindet, oder zwischen durch schleicht.

Wenn nicht Furcht, die der gemeine Mann besonders vor Husaren hat, gleich mit dem Entstehen der Sicherheits-Anstallt, die fremden Bettler über unsere Gränzen gejagt und die einheimischen Armen mitunter in ihre Heimat getrieben hätte; so sollten 2 Mann Husaren, in einem Districte

der angenommenen Größe, wohl wenig Sicherheit schaffen. Sie kommen nur alle acht, oder vierzehn Tage an jeden Ort ihres Kreises, nach einer zwar nicht stets gleichen, doch ziemlich zu berechnenden Reihe. Wie viel weniger Kunst und Verschlagenheit bedarf nun nicht der auf ganz andere Fälle geübte Vagabonde, um dem District-Reuter zu entgehen, um überall vor, oder nach ihm, einzutreffen und inzwischen sein Handwerk beliebig zu treiben! Trifft ihn der Husar nicht selbst; so hat er freie Wege, denn der Landmann bleibt immer gleich ungeneigt, solche Menschen auf die Gefahr der Rache anzuhalten. — Trifft ihn aber der Husar, gut für diesmal: das Amt wohin er geliefert wird, züchtigt ihn gelinder, oder härter, und schafft ihn über die Gränze. Damit ist Nichts geschehen; er kömmt wieder, denn er hat bei öfterer Wiederholung der Hin- und Her-Reise, Nichts zu versäumen und die neue Züchtigung ist eine Kleinigkeit für ihn und im Verhältnis zu seinem Gewerbe. Unter zehn Malen, wird es kaum Einmal ausgemacht werden, ob und wo er schon früher ausgewiesen sey und wenn es ausgemacht würde, darf ihn doch eben nicht bange für ernstere Folgen seyn. Das

Zucht-

Zuchthaus zu Dömitz hat keinen Raum für solche Menschen, zu wenig zur sichern Verwahrung und richtigen Bestrafung aller im Lande verurtheilten Verbrecher. Es wird demnach der Landstreicher, wenn er will, ohne öftere Entdeckung, ohne seinen wichtigen Nachtheil, bei uns bleiben können. Er wird es auch bald wollen, wenn das erste Schrecken, die erste Furcht vorüber, wenn die zuerst gespannte Aufmerksamkeit und Wachsamkeit, in der Wiege vermeinter Sicherheit schlummert, oder wenn die Staaten um uns her, alle, auch ihre Schreckmittel, vielleicht zum Theil vollständiger, aufstellen. — Tritt dieser Fall ein; so hat der Districts-Husar häufigen Zeitverlust durch den Transport zum Amte, er kann denn noch seltener auf jede Straße und jeden Ort kommen und die entlegenen Gegenden verlieren durch die entzogene Aufsicht, was die Vagabonden dabei gewinnen.

Aber selbst, wenn die Husaren, wenigstens die Anhäufung der Vagabonden zu ihrer vormaligen Zahl verhindern, ihrer Dreistigkeit, oder Kühnheit, für immer Schranken setzen können; so ist es doch unvermeidlich gewiß: daß einzelne Menschen und Familien dieser Art, uns von Zeit

zu Zeit besuchen werden. So lange kein Ort vorhanden ist, wo ihnen Brod für Arbeit gegeben wird, so lange die verrufene Landesvern eisu ig ihre Autorität behauptet, wird selbst nach der interimistischen Zulassung des neuen Gesetzes, der Transport jener Fremdlinge, über unsere Gränzen so tdauern müssen, wenn wir uns der von ihnen zu besorgenden Gefahr entledigen wollen. Doch welche Gränzen Mecklenburgs sind denn eigentlich zu solchen Transporten geeignet? Mit welchem Nachbarn stehen wir in Verhältnissen, die dieses Abkommen begünstigen, oder rechtfertigen?

Preussen, schickt uns schon seit vielen Jahren, keinen seiner Auswürflinge, es versorgt sie in eigenthümlichen, kostbar gegründeten Anstalten, worinn sogar schon mancher Mecklenburger, das Brod seines Fleisses, statt vormaliger Allmosen genießt. Es wäre eine ganz eigene Dankbezeugung für das große und nachahmungswürdige Beispiel des erhabenen Monarchen, wenn wir seinen Anstallten, durch beschwerliche Verfügungen lästig werden wollten.

Das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz, steht in gleichem Verhältnisse zu uns und unserem

serem Benehmen und wenn wir ihm schon den Vorzug in der Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit seiner Armen- und Sicherheits-Anstallten einräumen müssen; so dürfen wir wenigstens nicht, in einem, der Nachbarschaft gedeihlichen Benehmen zurück bleiben.

Schwedisch-Pommern ist nach seiner Lage und seinen Verbindungen mit Mecklenburg, gegen eine nachtheilige Benutzung seiner Gränzen gesichert.

Hannover hat natürlich gesicherte Gränzen gegen Mecklenburg, deren Bewachung ohne Schwierigkeit ist, sobald gegründetes Mistrauen, mehr als gewöhnliche Wachsamkeit fordert.

Fehlt es also, bei den vielen, schon anderweit erörterten Gründen gegen den Schub der Landstreicher auf fremde Staaten, sogar an der Gelegenheit zu solchen Maasregeln; so erfordert der Zweck unserer Anstallten, offenbar noch ein anderes Mittel. — Dies kann um so weniger verkannt werden, als es für diesen Fall nicht oft genug zu wiederholen ist: daß wenn uns auch Nichts, an dem Transporte unserer Proscribirten in benachbarte Staaten, hinderte, doch wenigstens auch wir den Rück-Schub nicht würden

hindern können, mithin auf keinen Fall, Gewinn an Sicherheit für uns entstünde. Das Schieben und Treiben auf den Gränz-Punkten, gäbe ein gefährliches Spiel mit Menschen-Leben und Wohlfarth.

Unter allen Schriftstellern, die sich gegen Arbeits-Häuser erklären, hat nur einer, die Verlegenheit um das Schicksal der abzuweisenden Landstreicher, mit mehrerem Anscheine von Billigkeit, zu heben gesucht. Er meint: es müsten sich alle Fürsten vereinigen, um die in jedem Lande aufgegriffenen Vagabonden, Krafft beständiger Communication der verschiedenen Gerichtsbarkeiten, von Ort zu Ort, bis in ihre Heimat zu bringen.

Ungerechnet aber die Schwierigkeiten gegen jedes allgemeine Uebereinkommen unter so vielen Fürsten und Gewalthabern Deutschlands, würde die Ausführung jenes Projectes, kaum möglich seyn und neue Verlegenheiten hervorbringen.

Es giebt nur zu viele Menschen ohne Heimat, ohne Rechte und Ansprüche auf die Vorsorge eines Vaterlandes; mancher ist durch eine Reihe von Jahren, durch Unglück und Mißgeschick, seinem Vaterlande fremde, unbekannt

dem

dem Orte seiner Heimat geworden; viele sind durch Urthel und Recht, oder durch Willkühr und Despotie, aus ihrem ersten Wohnorte verbannt. Keiner dieser vielen, hat eine Wahl seines Aufenthalts; Gewohnheit und Bedürfnis treibt ihn von Land zu Land, der Ort welcher ihn duldet, ist seine Ruhestelle. Wohin sollen Conventionen, diesen Menschen die Versorgung anweisen? — Wer wird die Anweisung ehren? Welcher deutsche Staat ist ohne Antheil an der Masse von Unglücklichen, die umher irren?

Würden alle diese Knoten und Fragen gelöset; so erhielte doch jede Provinz, aus der allgemeinen Theilung, wenigstens diejenigen zurück, die dort geboren wurden, oder diejenigen, welche zulezt und am längsten dort gehauset, diejenigen, welche aus dem Schooße ihres Vaterlandes, es sey um welche Ursache es wolle, in andere Staaten verstoßen sind. Diese müssen nun ebenwohl versorgt, gesichert, dem gemeinen Wesen unschädlich gemacht werden. Im freien bürgerlichen Leben kann dies nicht geschehen. Der größere Theil ist durch Alter, Gewohnheit, Krankheit, Gebrechen, unfähig zum Erwerb und entblößt von jedem Mittel; ein anderer Theil ist durch

Ver-

Verbrechen und Laster, zum Gegenstand des Abscheues, oder Mistrauens geworden: und allen verschließt sich die Privat-Hand wesentlicher Hülfe zu einer bessern Zukunft.

Also muß der Staat diese Hülfe leisten und wie kann er es ohne ein Arbeits-Haus, welches zur Schule der Besserung und zu jeder zweckmäßigen Behandlung solcher Menschen eingerichtet wird?

Inzwischen ist es unzweifelbarer Gewinn für Mecklenburg, daß die interimistische Sicherheits-Anstallt, durch ihre augenblickliche Würksamkeit, das Gefühl der Wohlthat erhöht und die allgemeinen Wünsche für die Erhaltung einer Ruhe befördernden Einrichtung belebt hat.

Die Erfahrung der Sechs Conventions-Jahre, wird der Theorie zu Hülfe kommen, um auf Unvollkommenheiten und auf den Bedarf der Ergänzungs-Mittel aufmerksam zu machen.

Vierter Abschnitt.

Beschluß des ersten Theils, zur Vorbereitung auf den zweiten.

Nach dem Gehalte der Vaterländischen Gesetze und Anstallten für einheimische Armen-Pflege und öffentliche Sicherheit, nach den bisherigen Würkungen derselben, hat vielleicht keine bedeutende Provinz Deutschlands so nahe Hofnungen zu einer Vollständigkeit ihres Systems und einer allgemein standhafften Anwendung, als Mecklenburg.

Es liegt in jeder dermaligen Verfügung ein unscheinbarer, darum nicht hinderlicher Zwang für jede mitwürkende Krafft, sich der großen Absicht zu widmen. Die nahe Entwicklung der Local-Einrichtungen jedes Amtes für Armen-Versorgung, wird auf eine interessante Art das Schicksal der Landbewohner, gegen den Einfluß der Dürfftigkeit sichern und Materialien liefern, die für das Studium in dieser Angelegenheit nicht gleichgültig seyn können.

Die Städte können, Dank der Landesherrlichen Aufmerksamkeit, den Forderungen des Gesetzes

setzes auch nicht länger entgehen und es kömmt nur auf den Entwurf und die Einführung zweckbefördernder Armen-Ordnungen an, um die itzige Art der verfügten interimistischen Armen-Versorgung durch eine zweckmäßigere zu ersetzen.

Der Gebrauch des reitenden Militair-Corps für die öffentliche Sicherheit, besonders zu Abhaltung und Aufgreifung fremder Bettler und Landstreicher, muß durch die Würkung der Erfahrung, für die Ausländlichkeit dieses isolirten Mittels, oder für die Nothwendigkeit der Vereinbarung mehrerer Hülfs-Mittel, besonders eines Arbeits-Hauses entscheiden. — Wenn dies leztere eben so zu allgemeiner Ueberzeugung, wie durch Gründe theoretischer Wahrnehmungen erwiesen ist; so wird es dem Patriotismus unmöglich werden, nicht auch hiefür seine Kräfte der öffentlichen Wohlfarth zu leihen.

Mit den regsten Wünschen und Hofnungen für das Vaterland weiht sich der Verfasser dieser Schrifft, dem Entwurfe einer vollständigen Armen-Ordnung nach dem individuellen Bedürfnisse Mecklenburgischer Städte und der ausführlicheren Bearbeitung des Planes zu einem Land-Arbeits-Hause. Diese Gegenstände gehören für den zweiten Theil.

Ende des ersten Theils.

Inhalt

des ersten Theils.

Seite

Einleitung. 23—34.

Erster Abschnitt. Von dem Zustande des Mecklenburgischen Armen-Wesens überhaupt, in der lezten Hälfte des 18ten Jahrhunderts.

Erstes Kapitel. Von dem Umfange der öffentlichen Bettelei. 35—48.

Zweites Kapitel. Von dem Gehalte der Gesetze gegen Bettelei und den Ursachen ihrer Unwürksamkeit. 49—88.

Drittes Kapitel. Von den interimistischen und Privat-Anstallten in einzelnen Städten und Aemtern. 89—138.

Zweiter Abschnitt. Von den neuesten Landesherrlichen Einleitungen und Verfügungen zu Abstellung der Bettelei und Abhaltung der Vagabonden.

Erstes Kapitel. Verhandlungen zwischen Herrn und Ständen. 139—171.

Zweites Kapitel. Von Ernennung und Würksamkeit des Landesherrlichen Commissarii und der ständischen Deputation. 172—221.

Zweiter

Inhalt.

Zweiter Abschnitt. Seite

Drittes Kapitel. Erläuterung des Pro-Memoria, wodurch den Ständen die Errichtung eines Land-Arbeits-Hauses empfohlen worden. 222—263.

Viertes Kapitel. Ständischer Beschluß über die Aufforderung zu Erbauung eines Land-Arbeits-Hauses. 264—268.

Dritter Abschnitt. Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit und Vollendung der neuesten Vaterländischen Armen- Versorgungs- und Sicherheits-Anstallten.

Erstes Kapitel. Allgemeine Vorbereitung. 269—289.

Zweites Kapitel. Würkungen der neuesten Gesetze für die einheimische Armen-Pflege auf dem platten Lande. 290—320.

Drittes Kapitel. Würkungen der neuesten Gesetze für die Armuth in den Städten. 321—337.

Viertes Kapitel. Würkungen der Sicherheits-Anstallt. 338—348.

Vierter Abschnitt. Beschluß des ersten Theils, zur Vorbereitung auf den zweiten. 349—350.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0356
MV tut gut.

Nachstehende Druckfehler, welche wegen Entlegenheit des Druck-Orts nicht gleich berichtigt sind, wolle der Leser folgendermaaßen verbessern:

Seite 43 Zeile 14 lese man: ein Handel statt: im Handel.
— 81 — 11 l. m. statt des Verbindungszeichens hinter Vorkäufer ein Komma.
— 92 — 2 — regen statt: wegen.
— 96 — 23 — diesen — diesem.
— 137 — 17 — die Schulzen- — der Schulzen-
— 142 — 7 — besonders — besondere.
— 151 — 20 — gediehenen — gediehen.
— 152 — 5 — Vorträge — Verträge.
ibid. — 10 — vermissen — vorwissen.
— 160 — 8 — entschiedener — entscheidender.
— 175 — 13 — weihen — weichen.
— 178 — 25 — Commissarii — Commissorii.
— 192 — 20 — nah — noch.
— 199 — 23 — aufgreiffen — aufgegriffen.
ibid. — 25 — soll — solle.
— 216 — 11 — stehen — stehet.
— 233 — 24 — Maasregel — Regel.
— 239 — 2 — statt des Punkts hinter Disteln ein Fragzeichen.
ibid. — 27 — statt des Fragzeichens hinter ist einen Punkt.
— 247 — 2 — seinen statt: seinem.
— 248 — 10 — diesen — diesem.
— 255 — 2 statt des Punkts hinter weiß ein Ausrufungszeichen.
— 260 — 5 — diese statt: diesen.
— 263 — 6 — L. F. — C. F.
— 272 — 14 — Zwangsmitteln — Zangsmitteln.
ibid. — 20 — Würksamkeit — Würsamkeit.
— 292 — 11 — diesen — diesem.
ibid. — 24 — ihres — seines.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1934939587/phys_0357
MV tut gut.

Seite 293 Zeile 1 l. m. ihrer statt: seiner.
ibid. — 17 — zu — zur.
— 297 — 2 — gewonnenen — genommenen.
— 303 — 19 — Einlieger — Einleger.
— 305 — 24 — hinter Wirthschaft ein Komma.
— 309 — 13 — ihrem statt ihren.
ibid. — 24 — könnte — konnte.
— 317 — 6 — hinter Arme ein Komma.
ibid. — 11 — nur statt aus.
— 319 — 11 — beobachteten — beobachtenden.
— 320 — 15 — vergleiche — vergleichen.
— 324 — 21 — unserem — nnserem.
— 349 — 4 — der — ver.

Andere Fehler in der Interpunctation wird Jeder von selbst dafür erkennen und abändern.

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1934939587/phys_0358
MV tut gut.

LBMV Schwerin 33
33$00127847 9

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1934939587/phys_0361
MV tut gut.



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1934939587/phys_0362
MV tut gut.

r, welche wegen Entle-
ts nicht gleich berichtigt
folgendermaaßen ver-

ein Handel statt: im Handel.
t des Verbindungszeichens
Vorkäufer ein Komma.
statt: wegen.
— diesem.
chulzen- — der Schulzen-
ders — besondere.
enen — gediehen.
äge — Verträge.
ssen — vorwissen.
iedener — entscheidender.
n — weichen.
ussarii — Commissorii.
— noch.
eiffen — aufgegriffen.
— solle.
— stehet.
regel — Regel.
des Punkts hinter Disteln
agzeichen.
des Fragzeichens hinter ist
Punkt.
statt: seinem.
— diesem.
Punkts hinter weiß ein
fungszeichen.
statt: diesen.
— C. F.
gsmitteln — Zangsmitteln.
ksamkeit — Würsamkeit.
— diesem.
— seines.